



OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

**2018 Amtsbericht
des Obergerichts**

**an den
Kantonsrat Schaffhausen**



**OBERGERICHT
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN**

**2018 Amtsbericht
des Obergerichts**

**an den
Kantonsrat Schaffhausen**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Bericht	5
1. Allgemeines	5
1.1. Vorbemerkungen	5
1.2. Geschäftsentwicklung	6
1.3. Rechtsetzung	8
1.4. Rechtsprechung	8
2. Berichte der einzelnen Justizbehörden	9
2.1. Friedensrichteramt	9
2.2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	10
2.3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	11
2.4. Kantonsgericht	11
2.5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	15
2.6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	18
2.7. Schätzungskommission für Wildschäden	19
2.8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	19
2.9. Obergericht	20
2.10. Betreibungsamt	22
2.11. Konkursamt	23
B. Personelle Zusammensetzung der Justizbehörden	25
1. Friedensrichteramt	25
2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	25
3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	25
4. Kantonsgericht	25
5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	27
6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	28
7. Schätzungskommission für Wildschäden	28
8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	28
9. Obergericht	29
10. Betreibungs- und Konkursamt	31

C. Geschäftsübersicht	33
1. Friedensrichteramt	33
2. Schlichtungsstelle für Mietsachen	35
3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben	37
4. Kantonsgericht	38
5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	48
6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz	52
7. Schätzungskommission für Wildschäden	52
8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen	53
9. Obergericht	54
10. Betreibungsamt	66
11. Konkursamt	67
D. Auszüge aus Entscheiden des Obergerichts	69
1. Privatrecht	69
2. Zivilprozessrecht	78
3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	103
4. Verwaltungsrecht	112
5. Verwaltungsverfahrensrecht	125
6. Steuerrecht	131
7. Strafrecht	140
E. Gesetzesregister	151
1. Eidgenössische Erlasse	151
2. Kantonale Erlasse	162
3. Kommunale Erlasse	170
F. Abkürzungsverzeichnis	173

AMTSBERICHT DES OBERGERICHTS AN DEN KANTONSRAT SCHAFFHAUSEN

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Obergericht unterbreitet Ihnen den Amtsbericht über das Jahr 2018. Es ersucht Sie, den Bericht zu genehmigen, und dankt Ihnen für das Vertrauen, das Sie der Justiz entgegenbringen.

Schaffhausen, 11. März 2019

Freundliche Grüsse
OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Präsidentin



Annette Dolge

Leitender Gerichtsschreiber



Beat Sulzberger

A. Allgemeiner Bericht

1. Allgemeines

1.1. Vorbemerkungen

Das Obergericht legt mit diesem Amtsbericht gegenüber dem Kantonsrat Rechenschaft über die Tätigkeit der Justizbehörden im Berichtsjahr 2018 ab. Darin enthalten sind die Berichte und die Zusammensetzung der einzelnen Justizbehörden (Teile A und B) sowie der statistische Teil, der eine Übersicht über die Geschäftslast, die erledigten und die pendent gebliebenen Geschäfte der einzelnen Justizbehörden gibt (Teil C). Im letzten Teil gibt der Amtsbericht einen Einblick in die wichtigsten Entscheide des Obergerichts, die im vergangenen Jahr gefällt wurden (Teil D). Für die Strafurteilsstatistik des Kantons Schaffhausen kann auf die

Internetseite des Bundesamts für Statistik¹ verwiesen werden, die zudem den Vergleich mit anderen Kantonen und der ganzen Schweiz erlaubt.

1.2. Geschäftsentwicklung

Die Geschäftsentwicklung verlief im Berichtsjahr bei den verschiedenen Justizbehörden unterschiedlich und folgte im Wesentlichen dem Trend des Vorjahres. Bei den beiden Gerichten waren zudem erneut einige personelle Wechsel zu verzeichnen.

Die ehemals vier Friedensrichterkreise Schaffhausen, Stein, Reiat und Klettgau wurden per 1. Januar 2018 in einer Amtsstelle, dem *Friedensrichteramt des Kantons Schaffhausen*, zusammengelegt. Die Umsetzung der Neuorganisation des Friedensrichterwesens verlief reibungslos und die mit der Zusammenlegung verfolgten Ziele wurden erreicht. Die Abläufe konnten effizienter gestaltet und die immer komplexer werdenden Fälle können professionell bearbeitet werden. Die gesamte Geschäftslast blieb innerhalb der normalen Schwankungen, wobei ein leichter Anstieg der Neueingänge zu verzeichnen war.

Bei der *Schlichtungsstelle für Mietsachen* bewegten sich die Zahlen im Berichtsjahr ebenfalls im normalen Rahmen.

Am *Kantonsgesicht* war auch 2018 ein Wechsel in der Zusammensetzung der Richterschaft zu verzeichnen. Zudem gab es Mutationen beim juristischen Personal sowie überdurchschnittliche krankheits- und unfallbedingte Absenzen. Das bedeutete für alle Mitarbeitenden eine grosse Herausforderung. Die *Geschäftslast* stieg bei den Zivilkammern wieder auf ein Niveau an, das dem langjährigen Mittel entspricht. Hingegen sanken die Fallzahlen bei den Einzelrichtern in Zivilsachen erneut. Bei den Einzelrichtern in Strafsachen sanken die Eingänge ebenfalls, liegen aber im Durchschnitt der letzten Jahre. Bei den Strafkammern bestehen konstante Verhältnisse. In den familienrechtlichen Streitigkeiten führten die gestiegenen Fallzahlen zusammen mit personellen Ausfällen zu einer deutlichen Zunahme der Pendenzen. Bei den summarischen Verfahren und in den Zwangs-

¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/jugend-erwachsenenurteile.html>

massnahmensachen herrschen stabile Verhältnisse auf durchschnittlichem Niveau. Die Pendenzen sind – mit der erwähnten Ausnahme im Familienrecht – generell tief.

Beim *Obergericht* war 2018 erneut ein Wechsel auf Richterebene zu verzeichnen. Zudem gab es auch auf Gerichtsschreiberebene personelle Wechsel. Bedeutsam waren die gestiegenen Neueingänge namentlich im Strafrecht und im Sozialversicherungsrecht. Die Geschäftslast stieg im Berichtsjahr insgesamt erneut stark an, doch konnten – nicht zuletzt dank zusätzlichem Personal – auch die Erledigungen gesteigert werden. So konnten die Pendenzen im Vergleich zum Vorjahr sogar leicht gesenkt werden, was als gutes Ergebnis zu bezeichnen ist.

Die Geschäftslast der *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)* war aufgrund der vielen Neueingänge im Berichtsjahr weiterhin sehr hoch. Die laufenden Massnahmen im Erwachsenen- und Kinderschutz blieben indessen konstant. Nach wie vor werden rund ein Drittel der erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen von privaten Mandatstragenden geführt. Die Zahl der öffentlich beurkundeten Vorsorgeaufträge stieg erneut an (+20%). Im Bereich der Kindesunterhaltsverträge bzw. der Vereinbarungen über die gemeinsame elterliche Sorge konnten die Erledigungen im Vergleich zum Vorjahr markant erhöht werden. Bei den Rechenschaftsberichten konnte wiederum eine sehr hohe Zahl erledigt und die Pendenzenlast auf ein vertretbares Mass gesenkt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Rechenschaftsberichte künftig zeitnah abgenommen werden können.

Bei der *Schätzungskommission für Wildschäden* verlief das Jahr im Rahmen des Üblichen. Die Schwarzwildschäden bewegten sich ungefähr auf Vorjahresniveau.

Beim *Betreibungs- und Konkursamt* blieb die Geschäftslast auf hohem Niveau im Wesentlichen stabil. Während die Betreibungen einen neuen Rekordstand erreichten, gingen die Pfändungen und die Konkurse leicht zurück. Die Zahl der elektronischen Betreibungsbegehren macht inzwischen einen Anteil von 73% aus.

Die stetig wachsende Geschäftslast hatte in den vergangenen Jahren bei einzelnen Justizbehörden zu Verzögerungen bei den Verfahrenserledigungen geführt. Mit den bewilligten personellen Massnahmen konnte die angespannte Situation am Obergericht und bei der KESB verbessert werden. Insgesamt befinden sich die Justizbehörden in gutem Zustand und sind in der Lage, die Verfahren kompetent und in der Regel auch zeitgerecht zu erledigen.

1.3. Rechtsetzung

Das Obergericht hatte mit Entscheid vom 7. Juli 2017 (OGE 30/2016/24; s. Amtsbericht 2017 S. 8 f., 67 ff.) festgestellt, dass mangels entsprechender Gesetzesgrundlage die KESB nicht ermächtigt sei, in eigenen Richtlinien verbindliche Einschränkungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung einer Kindertagesstätte zu schaffen, die über die Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Pflegekinderverordnung hinausgehen, indem sie die Anzahl der Betreuungsplätze von einer Mindestfläche pro Kind abhängig mache. Es oblag demnach dem Regierungsrat, die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der Regierungsrat unterzog in der Folge die kantonale Pflegekinderverordnung (SHR 211.224) mit Regierungsratsbeschluss vom 22. Mai 2018 einer Totalrevision und integrierte hierbei unter anderem die Richtlinien als Anhang in die genannte Verordnung. Die neue Verordnung trat am 1. Juni 2018 in Kraft.

Die erforderliche Ergänzung der kantonalen Pflegekinderverordnung bot Anlass, die geltenden Zuständigkeitsregelungen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zu überdenken. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Vorlage zur Einführung von bedarfsgerechten schulergänzenden Tagesstrukturen in der Volksabstimmung vom 26. November 2017 angenommen und dem Erziehungsdepartement die Verantwortung für deren Umsetzung übertragen worden war. Um eine Überschneidung der Zuständigkeiten zu vermeiden, wurden die Aufgaben in den Bereichen Bewilligung, Aufsicht, Support und Subventionierung von familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen im Vorschul- und Schulbereich per 1. Januar 2019 beim Erziehungsdepartement zusammengeführt.

1.4. Rechtsprechung

Im Berichtsjahr hatte sich das Obergericht insbesondere mit zahlreiche Straffällen wegen häuslicher Gewalt sowie einem aufwendigen Indizienprozess wegen Mordes zu befassen. Das Urteil in letzterem Verfahren wurde ans Bundesgericht weitergezogen, wo das Verfahren noch hängig ist. Ansonsten hatte das Obergericht keine spektakuläre, aber durchaus *interessante Fälle aus verschiedenen Rechtsbereichen* zu beurteilen. Diese finden sich im Teil D dieses Amtsberichts sowie im Internet unter www.justiz.sh.ch.

Das Bundesgericht entschied im Berichtsjahr über die *Lohndiskriminierungsbeschwerde von Kindergärtnerinnen*, welche das Obergericht am 6. Dezember 2016 teilweise gutgeheissen hatte. Das Obergericht war davon ausgegangen, die Kindergärtnerinnen hätten genügend glaubhaft gemacht, dass sie im früheren

Lohnsystem als typischer Frauenberuf diskriminierend entlohnt worden seien und damit die gesetzliche Vermutung von Art. 6 des Gleichstellungsgesetzes für die Annahme einer Lohndiskriminierung zum Tragen komme. Diese Vermutung habe der Regierungsrat mit den eingeholten Gutachten nicht widerlegen können (OGE 60/2012/44; Amtsbericht 2016 S. 9, 114 ff.). Das Bundesgericht kam auf Beschwerde des Regierungsrats mit Urteil vom 21. Februar 2018 zum gegenteiligen Schluss (BGE 144 II 65). Es lehnte die Beweislastumkehr ab, da die Kindergärtnerinnen eine geschlechtsspezifische Diskriminierung nicht substantiiert glaubhaft gemacht hätten. Es verneinte deshalb die geschlechtsspezifische Lohndiskriminierung und wies die Sache ans Obergericht zurück, damit dieses noch entscheide, ob die Beschwerdeführerinnen im Vergleich zu den Berufseinsteigerinnen nach Massgabe von Art. 8 Abs. 1 BV in unvertretbarer Weise ungleich behandelt würden. Gestützt auf die verbindlichen Feststellungen des Bundesgerichts fällte das Obergericht am 28. Dezember 2018 einen neuen Entscheid und wies die Beschwerde ab.

2. Berichte der einzelnen Justizbehörden

2.1. Friedensrichteramt

Vom Friedensrichteramt des Kantons Schaffhausen waren im Berichtsjahr insgesamt 391 Fälle zu bearbeiten. Im Vorjahr waren es 395 Fälle. Erledigt werden konnten 331 Verfahren (2017: 353), 60 blieben pendent (2017: 42; davon 29 aus dem ehemaligen Kreis Schaffhausen, 7 aus dem ehemaligen Kreis Reiat und je 3 aus den ehemaligen Kreisen Stein und Klettgau).

Von den erledigten Verfahren wurden 222 durch Vergleich, Rückzug, Klageanerkennung und aus anderen Gründen erledigt (2017: 203). 14 Verfahren wurden durch Entscheid (2017: 15) und 11 durch angenommenen Urteilsvorschlag (2017: 10) abgeschlossen. 75% (2017: 65%) der Fälle wurden damit direkt durch das Friedensrichteramt des Kantons Schaffhausen erledigt.

Bei 84 ausgestellten Klagebewilligungen machten die klagenden Parteien im Berichtsjahr in 58 Fällen von der Klageerhebung beim Kantonsgericht Gebrauch. Im Verhältnis zu den 331 im Berichtsjahr erledigten Fällen konnten damit auf Stufe Friedensrichteramt 82% (2017: 84%) der Fälle abgeschlossen werden. Es darf somit von einem guten Ergebnis gesprochen werden.

Im Allgemeinen blieb die Geschäftslast innerhalb der normalen Schwankungen, wobei ein leichter Anstieg bei den Neueingängen zu verzeichnen war. Die Anzahl

der Telefon- und Mailauskünfte sowie der "Laufkundschaft" bewegte sich im gewohnten Rahmen.

In der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 wurde beschlossen, die ehemals vier Friedensrichterkreise Schaffhausen, Stein, Reiat und Klettgau per 1. Januar 2018 in einer Amtsstelle, dem Friedensrichteramt des Kantons Schaffhausen, zusammenzulegen. Die Umsetzung dieser Neuorganisation des Friedensrichterwesens lief reibungslos ab. Die Amtsräume befinden sich ausschliesslich in der Stadt Schaffhausen und werden von allen amtierenden Friedensrichtern gemeinsam genutzt. Es hat sich gezeigt, dass die mit der Zusammenlegung verfolgten Ziele erreicht wurden. Die Abläufe konnten effizienter gestaltet und die immer komplexer werdenden Fälle können professionell bearbeitet werden. Die Fallzuteilung erfolgt pensengerecht und somit kreisunabhängig, wodurch die vorhandenen Ressourcen besser genutzt werden können. Ebenso hat sich die neue, einmal wöchentlich – primär zur Einreichung von Schlichtungsgesuchen – stattfindende Sprechstunde bewährt und wird weitergeführt. Auch die Erreichbarkeit und die Vereinfachung der gegenseitigen Stellvertretung konnte unter genannten Aspekten ausgebaut und verbessert werden.

Das neu organisierte Friedensrichteramt ist seit 1. Januar 2018 wie folgt besetzt: Stefanie Stauffer, administrative Leitung (70%), Elisabeth Oertel (55%) und Martin Fischer (25%). In personeller Hinsicht konnte eine längere Abwesenheit zufolge Mutterschaft kompensiert werden, indem der ehemalige Friedensrichter *Hans Peter Gächter* befristet als ausserordentlicher Friedensrichter eingesetzt wurde und die verbleibenden Friedensrichter das Pensum während dieser Zeit erhöhten.

2.2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

Im Berichtsjahr sind 139 *neue Gesuche* bei der Schlichtungsstelle eingegangen, was im Durchschnitt der beiden Vorjahre liegt (2017: 153 Neueingänge; 2016: 127 Neueingänge). Von den total 219 zu behandelnden Verfahren konnten 166 erledigt werden. Insgesamt blieben 53 Verfahren pendent, wovon 45 im zweiten Halbjahr 2018 eingegangen sind.

Insgesamt betrafen die meisten Gesuche den Bereich des sogenannten Mieterschutzes (Anfechtung von Kündigungen, Erstreckungsbegehren, Anfechtung von Mietzinserhöhungen sowie Begehren um Mietzinssenkung [zufolge des gesunkenen Referenzzinssatzes]). Der quantitative Unterschied zwischen den Fällen mit Thema Mieterschutz und den sogenannt übrigen Mietsachen ist aber nicht mehr so deutlich wie in früheren Jahren.

In 112 Fällen oder in rund 68% aller erledigten Verfahren konnte die Schlichtungsstelle eine *Einigung* erzielen. 48 Fälle wurden aus anderen Gründen erledigt, insbesondere Nichteintreten und Urteilsvorschlag. Von den 166 erledigten Verfahren wurde lediglich in 6 Fällen eine Klagebewilligung ausgestellt, davon eine nach abgelehntem Urteilsvorschlag. In 4 Fällen wurde schliesslich Klage beim Kantonsgericht erhoben. Dies bedeutet einen sehr hohen Schlichtungserfolg.

Die Gesamtzahl der gesetzlich vorgeschriebenen *Rechtsberatungen* ist – im Vergleich mit den Vorjahren – leicht zurückgegangen (2018: 514 Beratungen; 2017: 575 Beratungen; 2016: 597 Beratungen).

Auf Ende 2018 trat Sabine Spross als stellvertretendes Mitglied der Schlichtungsstelle (Vertreterin der Mieterschaft) zurück.

2.3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Im Berichtsjahr waren zwei Neueingänge zu verzeichnen. Beide Fälle konnten noch im Berichtsjahr erledigt werden. Im einen Fall wurde ein Vergleich erzielt, auf das andere Gesuch wurde mangels sachlicher Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nicht eingetreten. Somit sind keine Verfahren pendent geblieben. Die Schlichtungsstelle hat sieben rechtsuchende Personen beraten.

2.4. Kantonsgericht

Mit der Wahl von Kantonsrichterin Eva Bengtsson als Oberrichterin per 1. August 2018 und der Wahl von Andrea Berger-Fehr zur Kantonsrichterin mit Amtsantritt am 1. Oktober 2018 war am Kantonsgericht auch 2018 ein weiterer markanter Wechsel in der Zusammensetzung der Richterschaft zu verzeichnen. Zusammen mit den Mutationen beim juristischen Personal und überdurchschnittlich hohen krankheits- und unfallbedingten Absenzen war die Bewältigung der teilweise wieder spürbar gestiegenen Geschäftslast eine grosse Herausforderung.

Die *Geschäftslast* stieg bei den Zivilkammern im Berichtsjahr mit einer Verdoppelung der Falleingänge zwar markant an, erreichte indessen ein Niveau, das wieder eher dem langjährigen Mittel entspricht; das Vorjahr war in diesem Sinn ein Ausnahmejahr. Die Fallzahlen bei den Einzelrichtern in Zivilsachen sanken nach 2017 im Berichtsjahr erneut. Die Eingangszahlen verminderten sich in diesen Abteilungen gegenüber den Jahren 2011–2015 um rund ein Drittel. Bei den Einzelrichter-Strafsachen sanken die Eingänge ebenfalls, liegen aber im Durchschnitt der Jahre nach Inkrafttreten der neuen Prozessordnungen 2011; hier waren die Jahre 2015

und 2016 Ausnahmejahre. Bei den Strafkammern bestehen konstante Verhältnisse. In den familienrechtlichen Streitigkeiten sind die Fallzahlen in allen drei Bereichen (Scheidungsverfahren, selbständige Klagen aus Kindsrecht/Scheidungsabänderungsverfahren sowie Eheschutzverfahren) spürbar angestiegen. Weil es zudem personelle Ausfälle gab, hat dieser Anstieg hier auch zu einer deutlichen Zunahme der Pendenzen geführt. Bei den summarischen Verfahren und in den Zwangsmassnahmensachen herrschen stabile Verhältnisse auf durchschnittlichem Niveau. Die Pendenzen sind mit der bereits erwähnten Ausnahme im Familienrecht generell tief. Dort, wo in der Vergangenheit Unterschiede zwischen den einzelnen Abteilungen zu beobachten waren, sind diese zwar noch nicht ausgeglichen, haben sich aber deutlich verringert. Im Einzelnen ergibt sich dieses Bild:

Bei den *Zivilkammern* verdoppelte sich mit 32 Fällen die Zahl der Eingänge gegenüber dem Vorjahr und liegt nun wieder im Bereich der Jahre 2014–2016 (2017: 16; 2016: 30; 2015: 33; 2014: 34), die Geschäftslast betrug 76 Fälle (2017: 69). Mit 25 Fällen sind fast gleichbleibende Erledigungen zu verzeichnen (Vorjahr: 26), und der Pendenzenstand erhöhte sich auf 51 (2017: 43), womit auch hier wieder der Stand von 2016 erreicht wurde. Die Zahl der pendenten über drei Jahre alten Fälle (älter als 2015) nahm um 4 Fälle auf 8 zu.

Bei den *Einzelrichtern in Familiensachen* stiegen die Eingänge um 23 Fälle auf 229 (2017: 206). Die Geschäftslast stieg ebenfalls an, nämlich von 295 im Jahre 2017 auf 329 im Berichtsjahr (+34 Fälle). Die Erledigungen halten sich mit 197 Fällen genau auf dem Vorjahresniveau, womit eine Zunahme der Pendenzen um 34 Fälle auf 132 zu verzeichnen ist. Werden hier die selbständigen Klagen aus Kindsrecht/Scheidungsabänderungen gesondert betrachtet, ist seit Inkrafttreten der Kinderunterhaltsnovelle eine ganz markante Belastungszunahme zu konstatieren. Die Eingänge nahmen seit 2016 um mehr als 60% zu, die Geschäftslast um mehr als 90% und die Pendenzen um das Zweieinhalbfache von 14 auf 36. Die Erledigungsquote konnte um 60% gesteigert werden, stagniert nun aber. Trotz vergleichsweise tiefer absoluter Zahlen in diesem Bereich zeigen sie insgesamt betrachtet Handlungsbedarf auf der Ebene der personellen Ressourcen.

Bei den *Einzelrichterinnen im vereinfachten Zivilverfahren* sanken die Fallzahlen erneut. Die Eingänge nahmen um 6 Fälle ab (2018: 49; 2017: 55), die Geschäftslast um 15 Fälle (2018: 93; 2017: 108). Bei 55 Erledigungen (Vorjahr 64) verringerten sich die Pendenzen um 6 Fälle und befinden sich auf einem Stand von 38 Fällen (2017: 44).

Nach einer Baisse in den vergangenen zwei Jahren stiegen die Fallzahlen bei den *Eheschutzrichterinnen* 2018 wieder an. Die Eingänge erhöhten sich um 29 Fälle auf 141 (2017: 112) und die Geschäftslast stieg auf 161 Fälle (2017: 125). Bei

127 Erledigungen (2017: 106) stiegen die Pendenzen um 15 Fälle auf insgesamt 34 Fälle (2017: 19). Überjährige Pendenzen (älter als 2018) bestehen erfreulicherweise keine.

Bei den *Einzelrichtern im summarischen Verfahren* nahmen die Eingänge um 101 Fälle (2018: 946; 2017: 1047) und die Geschäftslast um 86 Fälle ab (2018: 1105; 2017: 1191). Da die Erledigungen ebenfalls um 74 Fälle rückläufig waren (2018: 959; 2017: 1033), sanken die Pendenzen um 12 Fälle auf total 146 Fälle (158). Es besteht eine überjährige Pendezenz (älter als 2018; 2017 waren es 6).

Bei den *Strafkammern* waren die Eingänge um 4 Fälle rückläufig (2017: 42; 2018: 38), die Geschäftslast um 3 Fälle (2018: 53; 2017: 56). Die Erledigungen blieben mit 41 Fällen konstant (2017: 41), sodass die Pendenzen um 3 Fälle auf 12 verringert werden konnten (2017: 15). Hier bestehen keine überjährigen Fälle.

Bei den *Einzelrichterinnen in Strafsachen* sanken die Eingänge, und zwar um 12 Fälle (2018: 102; 2017: 114), und die Geschäftslast um 9 Fälle (2018: 137; 2017: 146). Erledigt wurden gleich viele Fälle wie im Vorjahr, nämlich 111, womit ein Pendenzenabbau um 9 auf 26 Fälle zu verzeichnen ist. Auch hier bestehen keine überjährigen Fälle.

Bei den *Jugendstrafkammern* sind die Eingänge konstant (2018: 5; 2017: 5). Die Geschäftslast sank um 1 Fall auf 5 Fälle (2017: 6). Bei 2 Erledigungen (2017: 6) blieben Ende Jahr 3 Fälle pendent, alle mit Eingang Ende des Berichtsjahrs.

Bei den *Einzelrichtern im Jugendstrafrecht* sind keine Vorgänge zu verzeichnen, weshalb auch keine Pendenzen vorliegen.

Die *Zwangsmassnahmenrichterinnen* hatten mit 171 Geschäften 10 mehr zu bearbeiten als im Vorjahr. Dabei stiegen die Eingänge bei den Haftprüfungen und den Haftverlängerungen von 144 um 22 Fälle auf 166. Dagegen sanken die Haftprüfungen im Ausländerrecht auf rund die Hälfte des Vorjahres (2018: 7; 2017: 13). Eine Haftprüfung war Ende des Berichtsjahrs pendent.

Damit kann festgehalten werden, dass sich der Trend der sinkenden Fallzahlen aus den Jahren 2016 und 2017 im Berichtsjahr – mit zwei Ausnahmen – nicht fortgesetzt, ja teilweise markant gewendet hat. Die Fallzahlen sind im Teilbereich der selbständigen Klagen aus Kindsrecht/Scheidungsabänderungen nun zum dritten Mal hintereinander stark angestiegen, und bei den Kammersachen (Zivil- und Strafverfahren) ist das Niveau der Jahre vor 2016 wieder erreicht. Dasselbe gilt für die Ehescheidungsverfahren, welche als Folge des neuen Kindesunterhaltsrechts auch mit grösserem Aufwand verbunden sind. Gegenüber diesem Niveau verzeichnen die beiden Abteilungen Einzelrichter in Zivil- und Strafsachen hingegen

Rückgänge. Im Bereich der Summarrichter herrschen stabile Verhältnisse, und bei den grundsätzlich dringlichen Eheschutz- und Zwangsmassnahmensachen sind die Erledigungen angestiegen. Bemerkenswert ist zudem, dass die Fallerledigungsquoten sehr stabil sind, was über das ganze Gericht gesehen auf einen effizienten Einsatz der Personalressourcen schliessen lässt. Dies ist vor dem Hintergrund einer für das Jahr 2019 angekündigten starken Zunahme von Anklageerhebungen der Staatsanwaltschaft von Bedeutung, weil für die Bewältigung eines starken Anstiegs der Straffälle die Ressourcen nicht vorhanden sind.

Zusammenfassend hat das Kantonsgericht das Jahr 2018 mit einem sehr respektablen Ergebnis abgeschlossen. Erfreulicherweise haben die Einschränkungen durch die teilerneuerte Richterbank mit mehr als zweimonatiger Vakanz einer Kantonsrichterstelle, durch personelle Wechsel beim juristischen Fachpersonal sowie durch zahlreiche krankheits- und unfallbedingte Abwesenheiten die Gesamtleistung des Gerichts nicht übermässig spürbar negativ beeinflusst, und die Geschäftslast konnte dementsprechend mit einem zufriedenstellenden bis guten Resultat bewältigt werden.

In personeller Hinsicht ergaben sich im Berichtsjahr folgende *Änderungen*: Eva Bengtsson (80%) hat ihre Stelle als Vizepräsidentin am Kantonsgericht per 31. Juli 2018 gekündigt, nachdem sie als Richterin des Obergerichts des Kantons Schaffhausen gewählt worden war. Der Kantonsrat wählte als neuen Vizepräsidenten Kantonsrichter *Andreas Textor* und als neue Kantonsrichterin *Andrea Berger-Fehr*, die ihre Stelle per 1. Oktober 2018 angetreten hat. Gleichzeitig hat Franziska Keller ihre Stelle als Gerichtsschreiberin (70%) per 31. Juli 2018 gekündigt, um eine Stelle als Gerichtsschreiberin am Obergericht des Kantons Schaffhausen anzutreten. *Tanja Schmidlin* wurde per 1. August 2018 als Nachfolgerin angestellt.

Folgende Akzessistinnen und Akzessisten waren im Berichtsjahr am Kantonsgericht tätig:

- Tobias Huber bis 31. März 2018
- Olga Nizhevskaja bis 30. April 2018
- Mirjam Vogel bis 31. Mai 2018
- Elife Akbulut bis 31. Mai 2018
- Simone Bamberger bis 30. Juni 2018
- Ramon Schweizer bis 31. Juli 2018
- Salome Gilg bis 31. Oktober 2018
- Anna Mariconda-Fontana ab 1. April 2018
- Diana Bucher ab 1. Mai 2018
- Jasmin Salge ab 1. Juni 2018
- Daniel Vostan ab 1. Juni 2018

- Nathalie Steinemann ab 1. Juli 2018
- Martina Fischer ab 1. August 2018
- Mathyas Meier ab 1. November 2018

2.5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Im Berichtsjahr blieb die Geschäftslast der KESB mit insgesamt 2'600 neu eingegangenen Geschäften sehr hoch. Insgesamt wurden 2'742 Geschäfte erledigt, 1'086 blieben pendent.

Erstmals in der Statistik ausgewiesen wird die Zahl der aufgrund von *Mandats-trägerwechseln* notwendig gewordenen Verfahren in kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Fällen (329 Verfahren), welche grösstenteils aufgrund der auch in diesem Berichtsjahr ausserordentlich hohen Personalfuktuation bei der Berufsbeistandschaft Neuhausen durchgeführt werden mussten.

Zu den *Gesamtzahlen der laufenden Massnahmen* im Erwachsenenschutz und im Kinderschutz ist im Sinne einer Vorbemerkung zu erwähnen, dass aufgrund eines Fehlers der bis Anfang des Berichtsjahrs eingesetzten Fallbearbeitungssoftware 49 korrekt erfasste Erwachsenenschutzmassnahmen und 21 korrekt erfasste Kinderschutzmassnahmen, welche in den Vorjahren errichtet wurden, in der Statistik nicht abgebildet wurden. Mit der neuen Fallbearbeitungssoftware werden diese nun korrekt in der Statistik erfasst, was zu einer entsprechenden Erhöhung der ausgewiesenen Gesamtzahlen führt.

Unter Berücksichtigung dieser Vorbemerkung kann festgehalten werden, dass im *Bereich des Erwachsenenschutzes* die Gesamtzahl der laufenden Massnahmen praktisch konstant geblieben ist: Ende 2018 wurden insgesamt 809 Erwachsenenschutzmassnahmen geführt, was einer Zunahme um 11 Massnahmen im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Für Erwachsene kann die KESB verschiedene Arten von Beistandschaften errichten. Im Zentrum stehen dabei die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und eine individuelle Ausgestaltung der Schutzmassnahmen auf die Bedürfnisse der Betroffenen (sog. "Massschneiderung"). Nach wie vor ist die Vertretungsbeistandschaft (ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit) die am häufigsten errichtete Erwachsenenschutzmassnahme. Die niederschwelligere Begleitbeistandschaft bleibt aufgrund von subsidiären Unterstützungs- und Hilfsangeboten, an welche die Betroffenen von der KESB häufig weiterverwiesen werden können, sehr selten. Pendent geblieben sind Ende des Berichtsjahres 183 erwachsenenschutzrechtliche Verfahren, womit die hohe Pendenzenlast gegenüber dem Vorjahr etwa gleich geblieben ist.

Unter Berücksichtigung obiger Vorbemerkung kann festgehalten werden, dass auch im *Bereich des Kindesschutzes* die Gesamtzahl der laufenden Massnahmen konstant geblieben ist: Ende 2018 wurden 350 Kindesschutzmassnahmen geführt, was einer Abnahme um 8 Massnahmen entspricht. Häufigste Kindesschutzmassnahmen sind Beistandschaften nach Art. 308 Abs. 1 ZGB und insbesondere nach Art. 308 Abs. 2 ZGB. Die bereits im letzten Bericht erwähnte hohe Zahl von Verfahren aufgrund von Besuchsrechtsstreitigkeiten ist auch im laufenden Berichtsjahr zu verzeichnen; es handelt sich hierbei aufgrund des meist sehr heftigen Konflikts zwischen den Eltern, welcher aufwendig vor der KESB ausgetragen wird, um sehr zeitintensive Verfahren, bei welchen es – wie bei allen Kindesschutzverfahren – gilt, das Kindeswohl zu wahren. Weiter mussten im Berichtsjahr insgesamt 11 *Entzüge des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit anschliessender Platzierung* verfügt werden, wovon es sich bei 2 um Übernahmen von Platzierungen durch eine ausserkantonale KESB infolge Umzugs der Erziehungsberechtigten in den Kanton Schaffhausen handelt; 12 Entzüge des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Platzierung konnten im Berichtsjahr aufgrund Rückplatzierung zu den Erziehungsberechtigten bzw. aufgrund Eintritts der Volljährigkeit des Kindes aufgehoben werden. Pendent geblieben sind Ende des Berichtsjahres 194 kindesschutzrechtliche Verfahren, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr entspricht, obwohl weniger neue Geschäfte eingegangen sind. Die Begründung hierfür liegt insbesondere darin, dass wie oben erwähnt mehr hochkonfliktbelastete und damit zeitintensivere Fälle zu behandeln waren, sowie andererseits darin, dass bedeutend weniger Massnahmen zufolge Volljährigkeit bzw. Umzugs der Erziehungsberechtigten in einen anderen Kanton aufgehoben werden konnten (im Berichtsjahr 82, im Vorjahr 141).

Nach wie vor werden knapp ein Drittel aller bestehenden Massnahmen im Erwachsenenschutz durch *private Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger* geführt. Im Bereich des Kindesschutzes werden aufgrund der Komplexität der Mandatsführung nur Berufsbeistände eingesetzt.

Im Bereich der *Rechenschaftsberichte* fällt die wiederum sehr hohe Zahl erledigter Geschäfte auf. Insgesamt konnten im Berichtsjahr 951 Rechenschaftsberichte revidiert und abgenommen werden. Aufgrund der hohen Zahl der Rechenschaftsberichte, die bis Ende des Berichtsjahrs hätten eingehen sollen, beträgt die Zahl der pendent gebliebenen Geschäfte 612. Tatsächlich sind bei der KESB bis Ende des Berichtsjahrs allerdings erst 86 Rechenschaftsberichte eingegangen; bezüglich der ausstehenden Rechenschaftsberichte wurden die betreffenden Mandatsträger gemahnt. Es ist aufgrund der Anpassung der Abläufe sowie der fachlich gut besetzten Stellen im Revisorat davon auszugehen, dass die Pendenzen in diesem

Bereich nicht mehr ansteigen werden und die Rechenschaftsberichte inskünftig zeitnah abgenommen werden können.

Im Bereich der *nichtmassnahmegebundenen Geschäfte* wurden 476 *Vorsorgeaufträge* öffentlich beurkundet. Dies entspricht einer abermals erheblichen Zunahme um 20% im Vergleich zum Vorjahr. Diese hohe Geschäftslast konnte nur mit einem entsprechend umfangreichen Beizug eines Ersatzbehördenmitglieds bewältigt werden. Es ist auch in Zukunft davon auszugehen, dass diese Zahl konstant bleiben bzw. weiter ansteigen wird.

Im Bereich der *(Kindes-)Unterhaltsverträge* bzw. *Vereinbarungen über die gemeinsame elterliche Sorge* konnten die Erledigungen im Vergleich zum Vorjahr markant erhöht werden; die hohe Erledigungszahl resultiert insbesondere aus Fällen, welche infolge Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge als erledigt abgeschrieben werden konnten.

Nebst den Arbeiten, über welche die Statistik Auskunft gibt, sind als *nicht durch die Statistik erfasste zeitintensive Tätigkeiten* insbesondere die zahlreichen Anfragen, die informell ohne Verfahrenseröffnung beantwortet werden konnten, zu nennen. Auch der Öffentlichkeitsarbeit wird weiterhin viel Gewicht beigemessen, was zur guten Akzeptanz der KESB im Kanton beiträgt und nicht zuletzt auch dazu führt, dass mutmasslich aufgrund der breiteren Kenntnis von subsidiären Hilfsangeboten die Neueingänge im Bereich des Kindes- und des Erwachsenenschutzes im Berichtsjahr gesunken sind. Nicht erfasst von der Statistik sind auch zeitintensive Tätigkeiten in laufenden Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die KESB trotz weitreichender Entscheidungskompetenzen eine Dienstleistungsorganisation ist, welche die Interdisziplinarität, Freiwilligkeit, Überzeugungsarbeit, Unterstützung sowie Vermittlung und nicht die "hoheitlichen" Funktionen des Entscheidens in den Vordergrund stellt. Freiwillige bzw. von den Betroffenen mitgetragene Massnahmen wirken nachhaltiger als behördliche Eingriffe gegen den Willen der Betroffenen. Im Vordergrund stehen viel weniger Interventionen (hoheitliches Handeln), als vielmehr der Service, d.h. die Dienstleistung für hilfs- und schutzbedürftige Menschen, die in enger Zusammenarbeit mit weiteren öffentlichen und privaten Fachdiensten erbracht wird. Diese wichtige, zeitintensive Tätigkeit der KESB findet in der Statistik keinen Niederschlag.

Weiter haben die Behördenmitglieder der KESB unter Beizug des leitenden Fachsekretärs und des Leiters des Revisorats im September eine Retraite durchgeführt, um insbesondere im Hinblick auf die beantragten (und inzwischen gesprochenen)

zusätzlichen Stellenprozente die bisherige Organisation auf ihre Effizienz und Effektivität zu überprüfen und die Grundlage für eine entsprechende Reorganisation zu erarbeiten.

In personeller Hinsicht hat *Philipp Fritschi* Anfang 2018 die Tätigkeit in der Kanzlei aufgenommen. Per 1. Februar 2018 gab es im Revisorat einen Wechsel von *Tatjana Gabon* zu *Tamara Candinas*. Im Fachsekretariat (Bereich Recht) trat *Esther Stocker* die Nachfolge von *Filip Tomic* an, kündigte jedoch das Arbeitsverhältnis im Sommer 2018. Die Stelle konnte auf 1. Januar 2019 mit *Sonja Caserman* wiederbesetzt werden. Im Frühling hatte zudem *Julia Strohmeier* ihre Stelle als Fachsekretärin (Bereich Psychologie) aufgegeben. Sie wurde jedoch während der herbstlichen Vakanz im Fachsekretariat befristet nochmals angestellt. Auf 1. Januar 2019 wurde sie mit einem Teilpensum wieder unbefristet angestellt. Seit 1. April 2018 ist *Virginia Metzler* als Akzessistin angestellt.

Eine Herausforderung, welche das nächste Berichtsjahr prägen wird, ist insbesondere die aufgrund des Ergebnisses der oben erwähnten Retraite und unter Berücksichtigung der mit dem Budget 2019 gesprochenen zusätzlichen Stellenprozente angestrebte Reorganisation der KESB.

2.6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Im Jahr 2018 verzeichnete die Kommission zwei neu eingegangene Fälle, welche zufolge Anerkennung bzw. Vergleich erledigt werden konnten. In zwei Fällen aus dem Jahr 2014, die von der Kommission Ende 2015 entschieden worden waren, fällte das Obergericht am 7. August 2018 die Urteile, wovon eines ans Bundesgericht weitergezogen wurde. Das Verfahren ist noch hängig.

In personeller Hinsicht sind im Berichtsjahr einige Veränderungen zu vermelden: Am 27. Februar 2018 wurde *Markus Schmid* als neues Mitglied der Kommission gewählt. Auf 30. Juni 2018 traten *Beat Keller* (Präsident) und *Urs-Beat Meyer* (Mitglied) nach langjähriger Tätigkeit altershalber zurück. Ebenfalls per 30. Juni 2018 trat *Jens Onnen* als Mitglied zurück. Das Obergericht wählte zum neuen Präsidenten der Kommission *Konrad Waldvogel* (bisher juristischer Sekretär) und als neue Mitglieder *Marianne Schaub-Hristić* sowie *Christoph Bollinger*. Das juristische Sekretariat wurde ab 1. Juli 2018 neu besetzt mit *Stephanie Keller* (Sekretärin) und *Katja Wüthrich* (Stellvertretung).

2.7. Schätzungskommission für Wildschäden

Im Berichtsjahr waren die Schäden, die durch *Schwarzwild* verursacht wurden, praktisch gleich wie im Vorjahr. Beim Wiesland und Getreide sind die Schäden höher ausgefallen, hingegen resultierte bei Mais, Rüben und Sonnenblumen eine zum Teil starke Abnahme der Entschädigungen. Kürbisse und Trauben blieben im Berichtsjahr von den Schäden verschont; auch waren keine Biberschäden zu verzeichnen. Im nicht jagdbaren Gebiet mussten Schäden von Fr. 251.– (Vorjahr Fr. 3'953.50) ausbezahlt werden.

Gesamthaft betrug die Schadenssumme im Jahr 2018 Fr. 65'129.50 (Vorjahr Fr. 63'583.50). Bei der Schätzungskommission gingen 113 Schadensmeldungen ein (Vorjahr 157). In 4 Fällen wurde das Begehren abgewiesen und somit keine Entschädigung ausbezahlt.

Rückblickend ist das Schadensjahr problemlos verlaufen. Die Abschätzungen konnten jeweils ohne grössere Diskussionen im gegenseitigen Einverständnis unterzeichnet werden. Der Dialog mit den Jagdgesellschaften funktioniert gut. Das Anmeldeverfahren kann teilweise noch verbessert werden, damit nicht unnötiger Zeitaufwand und unnötige Kosten entstehen. Erfreulich ist, dass nach etlichen Sitzungen des Kantonalen Bauernverbands und Jagd Schaffhausen eine Einigung für ein neues Merkblatt zur Verhütung von Wildschäden erzielt werden konnte. Diese Vereinbarung wurde im Juli 2018 von beiden Parteien unterzeichnet und anschliessend das Merkblatt den Jagdgesellschaften und den Landwirten zugestellt.

In personeller Hinsicht hat Peter Fuchs seinen Rücktritt als Mitglied der Schätzungskommission für Wildschäden auf Ende 2018 erklärt. Zu seinem Nachfolger wählte das Obergericht *Hansjörg Brüttsch*.

2.8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

Im kantonalen Anwaltsregister wurden im Berichtsjahr drei Anwältinnen neu eingetragen; ein Anwalt und zwei Anwältinnen wurden im Register gelöscht. Zudem wurden zwei Anwälte in der Liste der Rechtsanwältinnen und -anwälte aus Mitgliedsstaaten der EU oder EFTA mit einer Geschäftsadresse im Kanton gelöscht. Ende 2018 waren 46 Anwältinnen und Anwälte im Anwaltsregister sowie eine Anwältin in der Liste der Anwältinnen und Anwälte aus EU/EFTA-Staaten registriert.

Im Berichtsjahr sind drei Aufsichtsanzeigen eingegangen; eine war aus dem Vorjahr noch pendent. Die Aufsichtsbehörde hat zwei Anzeigen keine Folge gegeben. Zwei Verfahren sind noch hängig.

Die Aufsichtsbehörde erteilte aufgrund erfolgreich abgelegter Prüfung das Schaffhauser Anwaltspatent an:

- MLaw Elife Akbulut
- MLaw Nicole Fäh
- MLaw Isabel Höhener
- MLaw Tobias Huber
- MLaw Maurus Meier

Personell waren im Berichtsjahr zahlreiche Wechsel zu verzeichnen. Auf Ende März 2018 trat Oberrichterin Cornelia Stamm Hurter zufolge ihrer Wahl in den Regierungsrat als Mitglied der Aufsichtsbehörde zurück. Mitte Jahr trat sodann der Präsident der Aufsichtsbehörde, Rechtsanwalt Beat Keller, altershalber zurück. Das Obergericht wählte Oberrichter *Kilian Meyer* zunächst als neues Mitglied und auf Mitte Jahr als Präsident sowie Rechtsanwalt *Dieter Schilling* (bisher Ersatzmitglied) als Mitglied und Rechtsanwalt *Thomas Lämmli* als neues Ersatzmitglied der Aufsichtsbehörde. Ende August 2018 trat der stellvertretende juristische Sekretär der Aufsichtsbehörde, Sébastien Moret, zurück. Als Nachfolger ernannte das Obergericht *Basil Hotz*, Gerichtsschreiber am Obergericht.

2.9. Obergericht

Beim Obergericht war im Berichtsjahr erneut ein Wechsel auf Richterebene zu verzeichnen. Nach ihrer Wahl in den Regierungsrat trat Cornelia Stamm Hurter per 31. März 2018 als Oberrichterin zurück. Als Nachfolgerin wurde die bisherige Kantonsgerichtsvizepräsidentin Eva Bengtsson gewählt, die ihr Amt am Obergericht am 1. August 2018 antrat. Zudem waren auch auf Gerichtsschreiberebene personelle Wechsel zu verkraften. Die Geschäftslast stieg im Berichtsjahr zwar erneut an, doch konnten – nicht zuletzt dank zusätzlichem Personal – auch die Erledigungen gesteigert werden. So konnten die Pendenzen im Vergleich zum Vorjahr sogar leicht gesenkt werden. Im Einzelnen zeigte sich in den verschiedenen Rechtsbereichen folgendes Bild:

Bei den *Zivilsachen* war insgesamt ein Rückgang der Neueingänge zu verzeichnen. Während die zivilrechtlichen Berufungen einbrachen (–16; 2018: 11; 2017: 27), nahmen die Direktklagen leicht zu (+1; 2018: 2; 2017: 1), und die Zahl der zivilrechtlichen Beschwerden blieb mehr oder weniger konstant (–2; 2018: 61; 2017: 63). Dank gesteigerter Erledigungen (+9; 2018: 89; 2017: 80), konnte die Zahl der Pendenzen erfreulicherweise reduziert werden (–12; 2018: 45; 2017: 57).

In *Strafsachen* nahmen die Neueingänge erneut deutlich zu. Sowohl bei den Berufungen (+3; 2018: 34; 2017: 31) als auch bei den Beschwerden (+2; 2018: 83; 2017: 81) wurden neue Rekordstände erreicht. Die zum Teil dringlichen Verfahren, namentlich Haftsachen, belasteten das Gericht stark. Die Zahl der erledigten Berufungen konnte jedoch massiv gesteigert werden (+16; 2018: 42; 2017: 26), so dass sich die Pendenzen deutlich reduzierten, aber weiterhin auf dem hohen Niveau der Vorjahre bewegen (–8; 2018: 29; 2017: 37; 2016: 30; 2015: 32). Bei den Beschwerden konnten die Erledigungen (74) mit den Neueingängen (83) nicht ganz Schritt halten, so dass die Pendenzenlast zugenommen hat (+10; 2018: 41; 2017: 31).

Die Neueingänge bei den *verwaltungsgerichtlichen Verfahren* bewegten sich ungefähr auf Vorjahresniveau. Während die neu eingegangenen *Verwaltungsgerichtsbeschwerden* leicht zunahmen (+2; 2018: 46; 2017: 44), sanken die Neueingänge bei den *Steuersachen* (–9; 2018: 15; 2017: 24). Die Erledigungszahl aller verwaltungsgerichtlichen Verfahren konnte erheblich gesteigert werden (+29; 2018: 77; 2017: 48), so dass die Pendenzenzahl insgesamt reduziert werden konnte, sich aber immer noch auf hohem Niveau bewegt (–13; 2018: 74; 2017: 87; 2016: 62; 2015: 53).

Nach einem Höchststand im Vorjahr haben die Neueingänge bei den *Sozialversicherungssachen* erneut einen neuen Rekordstand erreicht (+8; 2018: 104; 2017: 96). Die Erledigungen bewegten sich ungefähr auf Vorjahresniveau (–4; 2018: 85; 2017: 89), die Pendenzen stiegen deshalb erneut an (+20; 2018: 145; 2017: 125). Sie haben damit einen Höchststand erreicht, der 2019 deutlich abgebaut werden muss.

Die Zahl der neu eingegangenen *betreibungsrechtlichen Beschwerden* nahm leicht ab (–5; 2018: 17; 2017: 22). 21 Beschwerden konnten erledigt werden. 9 blieben pendent, was normalen Verhältnissen entspricht.

Insgesamt nahm die *Geschäftslast* im Berichtsjahr erneut erheblich zu auf 740 Fälle (+36; 2017: 704). Da jedoch auch die *Erledigungen* massgeblich gesteigert werden konnten (+42; 2018: 395; 2017: 353), wurden die Pendenzen leicht reduziert (–6; 2018: 345; 2017: 351). Erfreulich ist, dass trotz der personellen Wechsel die hohe Geschäftslast und die weiterhin hohe Anzahl an Neueingängen bewältigt werden konnte, und dank dem grossen Einsatz aller bisherigen und neuen Mitglieder des Gerichts sogar ein – wenn auch kleiner – Abbau der Pendenzen möglich war. Dies darf als gutes Ergebnis und positives Signal angesehen werden. Die Herausforderungen einer hohen Geschäftslast werden zwar künftig bestehen bleiben, doch ist mit den aktuell gewährten personellen Ressourcen zu erwarten, dass sich die Verfahrensdauern mittelfristig normalisieren werden.

In personeller Hinsicht gab es im Berichtsjahr folgende Änderungen: Als Nachfolgerin von Cornelia Stamm Hurter trat *Eva Bengtsson* ihr Amt als Oberrichterin am 1. August 2018 an. Auf 30. Juni 2018 trat Ersatzrichter Beat Keller altershalber zurück. Zu seinem Nachfolger wählte der Kantonsrat *Martin Dubach*. Zur Bewältigung der bereits im letzten Amtsbericht 2017 ausgewiesenen sehr hohen Geschäftslast am Obergericht bewilligte der Regierungsrat am 27. Februar 2018 zwei zusätzliche (auf zwei Jahre befristete) Gerichtsschreiberstellen. Auf Ende August 2018 kündigte Sébastien Moret seine Gerichtsschreiberstelle und Rebecca Thaler reduzierte ihr Pensum auf Ende des Mutterschaftsurlaubs per 1. Januar 2019 auf 60%. Die befristeten Gerichtsschreiberstellen traten am 1. Mai 2018 *Alexander Rihs* und am 15. August 2018 *Basil Hotz* an. Als Gerichtsschreiber wurden zudem ab 1. August 2018 *Franziska Keller* und ab 1. September 2018 *Daniel Sutter* angestellt. *Christian Stähle* unterstützte das Obergericht vom 1. April bis 31. Oktober 2018 als Akzessist. Seit 1. November 2018 ist die Akzessistenstelle mit *Florian Jäger* besetzt. Die zahlreichen personellen Wechsel waren eine grosse Herausforderung, konnten letztlich aber gut gemeistert werden. Die Einarbeitung der neuen Mitglieder erfolgte reibungslos und trug massgeblich zum erfreulich guten Ergebnis bei.

2.10. Betreibungsamt

Die Geschäftslast beim Betreibungsamt Schaffhausen mit seinen drei Regionalstellen Klettgau, Reiat und Stein blieb im Berichtsjahr auf hohem Niveau insgesamt stabil. Die Zahl der *Betreibungen* lag bei 23'782 (Region Schaffhausen: 17'715, +1.5%; Regionalstelle Klettgau: 3'023, +7.0%; Regionalstelle Reiat: 1'739, +1.3%; Regionalstelle Stein: 1'305, -13.4%). Somit stieg die Zahl der erhobenen Betreibungen im Vergleich zum Vorjahr um 1.2% (2017: 23'494). Damit wurde wiederum ein neuer Rekordstand erreicht.

Insgesamt stellte das Betreibungsamt im Jahr 2018 22'100 Zahlungsbefehle aus. Die Zahl der *elektronischen Betreibungsbegehren* erhöhte sich um rund 17% auf total 16'214 (Region Schaffhausen: 12'400, +15.5%; Regionalstelle Klettgau: 2'082, +25.6%; Regionalstelle Reiat: 848, +22.9%, Regionalstelle Stein: 884, +11.3%). Im Vorjahr waren es 13'659 elektronische Begehren. Das Betreibungsamt verarbeitet damit bereits rund 73% der Betreibungsbegehren auf dem elektronischen Weg.

Das Betreibungsamt vollzog im Berichtsjahr 12'119 *Pfändungen* (2017: 13'112) und damit 993 bzw. 7.5% weniger als im Vorjahr (Region Schaffhausen: 9'506, -177, -1.9%; Regionalstelle Klettgau: 1'464, -407, -21.8%; Regionalstelle Reiat: 611, -119, -16.3%; Regionalstelle Stein: 538, -290, -35.7%).

Das Betreibungsamt hat im Berichtsjahr 8 *Retentionsurkunden* erlassen und 7 *Arrestbefehle* vollzogen. Zudem hat das Betreibungsamt Schaffhausen im Berichtsjahr 9 *Verwertungen* von beweglichen Sachen und 3 Grundstücksverwertungen durchgeführt.

In personeller Hinsicht gab es folgende Veränderungen: Am 1. Februar 2018 begann *Naomi Barlow* ihr Arbeitsverhältnis als kaufmännische Mitarbeiterin des Betreibungsamts. Am 1. April 2018 trat *Roman Tremp* seine neue Stelle als Pfändungsbeamter beim Betreibungsamt an. Die Vakanz im Team Kasse/Schalter/Rechnungswesen konnte am 1. Juli 2018 mit *Sandra Schaffhauser-Trevisan* wiederbesetzt werden.

2.11. Konkursamt

Im Bereich des Konkurswesens sind die Fallzahlen im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr nur minimal gesunken. Es wurden 134 Konkurs- oder Liquidationsverfahren nach Art. 731b OR eröffnet; das sind am drittmeisten Konkurseröffnungen in der Geschichte des Konkursamts des Kantons Schaffhausen. Gemessen an der Zahl der Neueröffnungen 2017 bedeutet dies ein Minus von einem Konkursverfahren (Anzahl Konkurseröffnungen 2017: 135). Im Berichtsjahr konnten 129 Konkurse erledigt werden. Per 31. Dezember 2018 sind noch 2 Konkursverfahren aus dem Jahre 2017 und 41 Konkursverfahren aus dem Berichtsjahr pendent. Das bedeutet, dass das Konkursamt Schaffhausen 43 offene Konkurse vorliegen hat; das sind 5 offene Konkursverfahren mehr als im Vorjahr. Das Konkursamt Schaffhausen war in der Lage, alle im Berichtsjahr eröffneten Konkursverfahren selber zu führen; es mussten keine ausseramtlichen Konkursverwaltungen bestellt werden.

Patrick Müggliger verliess das Betreibungs- und Konkursamt Schaffhausen per 28. Februar 2018, um eine neue berufliche Herausforderung als Amtsleiter in der Stadt Luzern anzunehmen. Als Nachfolger wählte das Obergericht des Kantons Schaffhausen *Michael Caluori*, der sein Amt als Stellvertreter des Konkursbeamten am 1. März 2018 antrat.

B. Personelle Zusammensetzung der Justizbehörden (ab 1. Januar 2019)

1. Friedensrichteramt

Administrative Leiterin:	lic. iur. Stefanie Stauffer (70%)
Friedensrichter/-in:	Martin Fischer (25%)
	lic. iur. Elisabeth Oertel (55%)

2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

Präsident:	lic. iur. Hanspeter Flury (80%)
Vizepräsident:	Dr. iur. Peter Forster
Vertretung der Mieter:	lic. iur. Christof Brassel Bruno Riklin, dipl. Architekt ETH/SIA, Stellvertreter MLaw Marisa Mastronardi, Stellvertreterin (ab 1.3.2019)
Vertretung der Vermieter:	Renato Brunetti Claudia Uehlinger Rühle, Stellvertreterin Max Geu, Fürsprecher, Stellvertreter

3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Präsident:	lic. iur. Hanspeter Flury
Vizepräsident:	Dr. iur. Peter Forster
Vertretung Arbeitgeberseite:	Jörg Gerber Dr. rer. pol. Josef Montanari
Vertretung Arbeitnehmerseite:	Claudine Traber Isabelle Lüthi

4. Kantonsgericht

Präsident:	lic. iur. Markus Kübler (100%)
Vizepräsident:	lic. iur. Andreas Textor (100%)
Kantonsrichterinnen:	lic. iur. Manuela Hardmeier (50%) lic. iur. Nicole Heingärtner (70%) MLaw Dina Weil (100%) lic. iur. Andrea A. Berger-Fehr (80%)
Ersatzrichter/-innen:	lic. iur. Christof Brassel Dr. iur. Michèle Hubmann Trächsel MLaw Philipp Zumbühl Dr. iur. Daniel Harzbecker Dr. iur. Andreas Schirrmacher

Leitender Gerichtsschreiber:	lic. iur. Ralph Heydecker (95%)
Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Peter Dolf (100%) lic. iur. Regula Lenhard (90%) lic. iur. Hélène Dolf (50%) lic. iur. Beatrice Luck (80%) MLaw Ivana Unger (50%) lic. iur. Nicole Müller (80%) MLaw Nicole Jauner (60%) Dr. iur. Andreas Schirmmacher (100%) MLaw Tanja Schmidlin (70%)
Kanzlistinnen:	Michaela Sandler (70%) Claudia Schwitter (80%) Savia Culotta (100%) Meta Ceesay (90%)
Weibelin/Kanzlistin:	Monika Stöckli (100%)

I. Zivil- und Strafkammer

Vorsitz:	lic. iur. Markus Kübler
Beisitzerinnen:	lic. iur. Manuela Hardmeier lic. iur. Andrea Berger-Fehr
Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Ralph Heydecker lic. iur. Beatrice Luck Dr. iur. Andreas Schirmmacher MLaw Tanja Schmidlin

II. Zivil- und Strafkammer

Vorsitz:	lic. iur. Andreas Textor
Beisitzerinnen:	lic. iur. Manuela Hardmeier lic. iur. Andrea A. Berger-Fehr
Gerichtsschreiberinnen:	lic. iur. Hélène Dolf MLaw Ivana Unger lic. iur. Nicole Müller

Einzelrichter/-innen in Familiensachen

Einzelrichter I:	lic. iur. Markus Kübler
Einzelrichter II:	lic. iur. Andreas Textor
Einzelrichterin III:	lic. iur. Andrea A. Berger-Fehr
Einzelrichterin IV:	lic. iur. Manuela Hardmeier

Einzelrichterinnen in familienrechtlichen Summarsachen

Einzelrichterin III:	lic. iur. Andrea A. Berger-Fehr
Einzelrichterin V:	MLaw Dina Weil

Einzelrichterinnen in Zivil- und Strafsachen

Einzelrichterin V:	MLaw Dina Weil
Gerichtsschreiber/-in:	MLaw Nicole Jauner Dr. iur. Andreas Schirmmacher

Einzelrichterin VI:	lic. iur. Nicole Heingärtner
Einzelrichterin III:	lic. iur. Andrea A. Berger-Fehr
Gerichtsschreiber/-in:	lic. iur. Peter Dolf lic. iur. Regula Lenhard

5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Präsidentin:	lic. iur. Christine Thommen (100%)
Mitglieder:	Brigitte Meier, dipl. Soz. Arbeit FH (80%) Monika Reale, Sozialversicherungsfachfrau (80%) lic. iur. Denise Freitag, Mediatorin FH (80%; ab 1.3.2019 90%)
Ersatzmitglieder:	lic. iur. Esther Bayer Bürgi Rahel Schuppli, dipl. Psychologin FH/SBAP lic. iur. Verena Anliker lic. iur. Francisco Pavone Anita Schmid, Diplom-Sozialpädagogin BA lic. iur. Tobias Wiedmer
Leitender Fachsekretär:	lic. iur. Tobias Wiedmer (100%)
Fachsekretäre/-innen:	Gabriela Buff, dipl. Soz. Arbeit FH (80%) Christian Schenk, dipl. Sozialpäd. FH (80%) Elke Atzbacher, Sozialarbeiterin FH (55%) lic. iur. Neslihan Gönüler (100%) lic. iur. Christiane Würsdörfer (100%) lic. phil. Julia Strohmeier (60%) lic. iur. Sonja Caserman (80%) Jacqueline Lagler, dipl. Soz. Arbeit FH (45%)
Revisorat:	Linda Roth (70%) Tamara Candinas (60%)

Pflegekinderaufsicht:	Jacqueline Lagler, dipl. Soz. Arbeit FH (25%)
Kanzlei:	Elke Atzbacher, Sozialarbeiterin FH (25%) Sandra Toth (70%) Linda Roth (30%) Philipp Fritschi (100%)

6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Präsident:	lic. iur. Konrad Waldvogel
Mitglieder:	René Küng, Bauingenieur HTL Stefan Kunz, Architekt SWB Markus Schmid, MAS FH Christoph Bollinger, dipl. Ing. SIA Dr. iur. Marianne Schaub-Hristić
Sekretärin:	lic. iur. Stephanie Keller
Stellvertreterin:	lic. iur. Katja Wüthrich

7. Schätzungskommission für Wildschäden

Präsident:	Markus Gysel
Mitglieder:	Werner Aeschlimann Karl Hug Paul Leu Hansjörg Brüttsch

8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

Präsident:	Dr. iur. Kilian Meyer
Mitglieder:	Dr. iur. Eva Bengtsson lic. iur. Dieter Schilling
Ersatzmitglieder:	lic. iur. Beat Sulzberger lic. iur. Andreas Textor lic. iur. Thomas Lämmli
Sekretär:	lic. iur. Beat Sulzberger
Stellvertreter:	MLaw Basil Hotz, LL.M.

9. Obergericht

Präsidentin:	Dr. iur. Annette Dolge, LL.M. (100%)
Vizepräsidentin:	Dr. iur. Susanne Bollinger (100%)
Oberrichter/-innen:	Dr. iur. Kilian Meyer (80%; ab 1.4.2019 70%)

Ersatzrichter/-innen:	lic. iur. Oliver Herrmann (50%; ab 1.4.2019 100%) Dr. iur. Eva Bengtsson (80%) lic. iur. Sonja Hammer Dr. iur. Markus Hugentobler lic. iur. Beat Sulzberger lic. iur. Kathrin Wurster-Knöpfel MLaw Martin Dubach
Leitender Gerichtsschreiber: Gerichtsschreiber/-innen:	lic. iur. Beat Sulzberger (100%) lic. iur. Yvonne Zingre Kläusli (50%; bis 28.2.2019) Dr. iur. Peter Forster (90%) lic. iur. Ayse Cetin-Bas (100%) MLaw Brigitte Meier (80%) lic. iur. Rebecca Thaler (60%) MLaw Maria Lapadula (90%) MLaw Alexander Rihs (100%) MLaw Basil Hotz, LL.M. (100%) MLaw Franziska Keller (70%) MLaw Daniel Sutter, LL.M. (100%; ab 1.3.2019 70%)
Kanzlei:	Iris Reichmuth (100%) Fabienne Schlick (100%; ab 1.10.2019 50%) Jasmina Doneski (50%; ab 1.3.2019)
Bibliothek:	Marianne Wenner

Geschäftsverteilung

Sachgebiet	Lauf-Nrn.	Vorsitz	Mitwirkende Richter/-innen	
Zivilrecht				
Berufungen (und Revisionen)	ungerade	Dolge	Herrmann	Bengtsson
	gerade	Bollinger	Herrmann	Bengtsson
Familienrecht, KES-Beschwerden	ungerade	Bengtsson	Dolge	Herrmann
	gerade	Bengtsson	Bollinger	Herrmann
Klagen	alle	Dolge	Bollinger	Bengtsson
Beschwerden	ungerade	Dolge	Herrmann	Bengtsson
	gerade	Bollinger	Herrmann	Bengtsson
Einzelgericht Zivil	A	Dolge		
	D	Herrmann		
	E*	Bengtsson		

Strafrecht				
Berufungen, Revisionen	ungerade	Dolge	Meyer	Bengtsson
	gerade	Bengtsson	Meyer	Herrmann
Einzelgericht Berufungen	E	Bengtsson		
Beschwerden	alle	Bollinger	Herrmann	Ersatzrichter
Einzelgericht Beschwerden	B	Bollinger		
	D	Herrmann		
	E	Bengtsson		
Verwaltungsrecht				
Verwaltungsgerichts- beschwerden	**	Herrmann	Dolge	Meyer
	***	Meyer	Bollinger	Herrmann
Rekurse Steuern etc.	ungerade	Herrmann	Dolge	Meyer
	gerade	Herrmann	Bollinger	Meyer
Rekurse Enteignung etc.	alle	Meyer	Dolge	Herrmann
Sozialversicherungsrecht				
KVG, UVG, MVG, BVG	alle	Bollinger	Meyer	Bengtsson
AHVG, IVG, EOG, FSG	alle	Bollinger	Meyer	Bengtsson
ALV	alle	Bengtsson	Bollinger	Meyer
Aufsicht im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen				
Beschwerden SchK, Aufsicht	alle	Dolge	Herrmann	Bengtsson
Einzelgericht SchK	A	Dolge		
	D	Herrmann		
Gerichtsverwaltung				
Aufsicht, Kompetenzkonflikte	alle	Dolge	Bollinger	Meyer
* Familienrecht, Diverses				
** Bau-, Submissions-, Personalrecht, Diverses				
*** Ausländer-, Sozialhilfe-, Strassenverkehrsrecht, Steuererlass, Diverses				

10. **Betreibungs- und Konkursamt**

Amtsleiter:	Benno Krüsi (100%)
Stellvertretung Betreibungsamt:	Beata Zielinski
Stellvertretung Konkursamt:	Michael Caluori (bis 30.6.2019)
IT-Verantwortliche:	Beata Zielinski

Betreibungsamt

Betreibungsbeamter:	Benno Krüsi
Stellvertreterin:	Beata Zielinski

Betreibungen Region Schaffhausen

Leiterin:	Beata Zielinski (100%)
Sachbearbeiter/-innen Pfändung:	Stefan Schneidewind (100%)
	Eugen Baricevic (100%)
	Rosana Babikj-Mazencoska (100%)
	Saskia Kieslinger (100%)
	Roman Tremp (100%)
Verwaltungsangestellte:	Helga Tenger (100%)
	Thomas Ulmann (100%)
	Stefanie Lorusso-Meister (40%)
	Alexandra Heer (100%)
	Naomi Barlow (60%)
Weibel:	Samuel Wörz (100%)

Rechnungswesen

Leiterin:	Giordana D'Ignazio (80%)
Verwaltungsangestellte:	Derya Odaman (100%)
	Lea Bollinger (100%)
	Sandra Schaffhauser-Trevisan (60%)

Regionalstelle Klettgau

Regionalstellenleiter:	Erich Ehram (100%)
Sachbearbeiter Pfändung:	Mario Kalbermatter (100%)
Mitarbeiterin:	Corinne von Ow (50%)

Regionalstelle Reiat

Regionalstellenleiterin:	Simona Dhali-Ducci (100%)
Mitarbeiterin:	Claudia Fuchs (40%)

2018

Regionalstelle Stein

Regionalstellenleiterin:
Mitarbeiterin:

Corinne Cantieni (90%; bis 31.5.2019)
Claudia Fuchs (30%)

Konkursamt

Konkursbeamter:
Stellvertreter:
Sachbearbeiter Konkurs:

Benno Krüsi
Michael Caluori (100%; bis 30.6.2019)
Daniel Bulant (100%)

C. Geschäftsübersicht

1. Friedensrichteramt

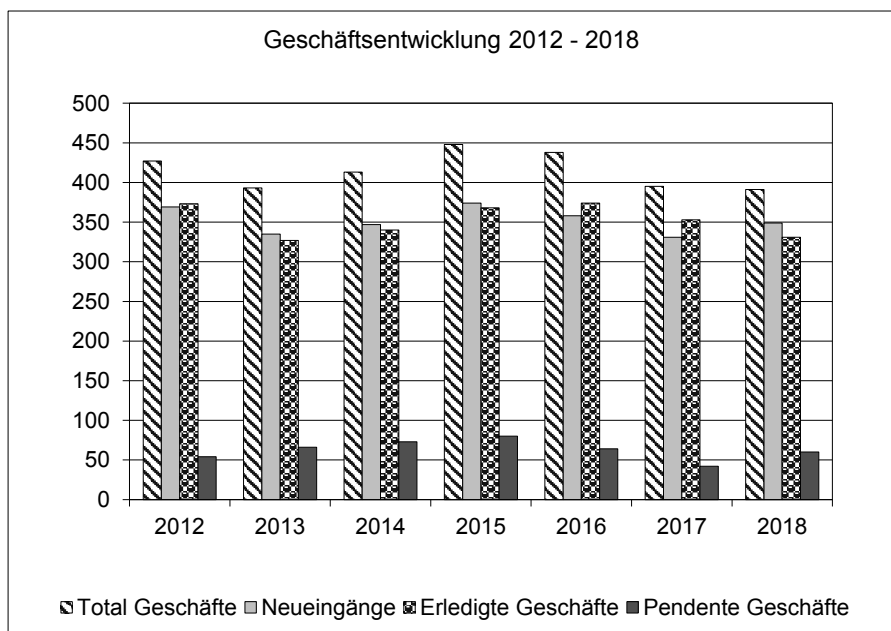
1.1. Geschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen										
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung	Geschäfte total	Überweisung	Nichteintreten	Einstw. Rückzug, Gegenstandslosigkeit	Einigung ²	Entscheid nach Art. 212 ZPO	Urteilsvorschlag (angenommen)	Klagebewilligung nach Urteilsvorschlag	Klagebewilligung	Genehmigung nach Mediation	Erledigungen total	Pendent geblieben
<i>Rechtsgebiete</i>															
Familienrecht	2	11	0	13	0	0	1	6	0	0	0	4	0	11	2
Erbrecht	4	9	0	13	0	0	0	3	0	0	0	8	0	11	2
Sachenrecht	4	13	0	17	0	0	1	5	0	0	0	5	0	11	6
Arbeitsrecht	7	90	0	97	0	0	3	48	2	1	0	29	0	83	14
Übriges OR	25	213	0	238	0	2	11	134	12	9	1	37	0	206	32
Diverses	0	13	0	13	0	2	2	4	0	1	0	0	0	9	4
Total	42	349	0	391	0	4	18	200	14	11	1	83	0	331	60

² Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung.

1.2. Geschäftsentwicklung

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2009	490	441	400	90
2010	417	327	375	42
2011	406	385	332	74
2012	427	369	373	54
2013	393	335	327	66
2014	413	347	340	73
2015	448	374	368	80
2016	438	358	374	64
2017	395	331	353	42
2018	391	349	331	60



2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

2.1. Geschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen										
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung	Geschäfte total	Überweisung an zuständige Behörde	Nichteintreten	Einstw. Rückzug, Gegenstandslosigkeit	Einigung ³	Entscheid nach Art. 212 ZPO	Urteilsvorschlag (angenommen)	Klagebewilligung nach Urteilsvorschlag	Klagebewilligung	Genehmigung nach Mediation	Erledigungen total	Pendent geblieben
Mieterschutz ⁴	38	74	0	112	0	4	8	64	0	5	0	2	0	83	29
Übrige Mietsachen	42	65	0	107	0	19	3	48	0	9	1	3	0	83	24
Total	80	139	0	219	0	23	11	112	0	14	1	5	0	166	53

Für detailliertere Informationen s. die Statistik des Bundesamts für Wohnungswesen, <https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/mietrecht/schlichtungsbehoerden/statistik-der-schlichtungsverfahren.html>.

2.2. Alter der Pendenzen

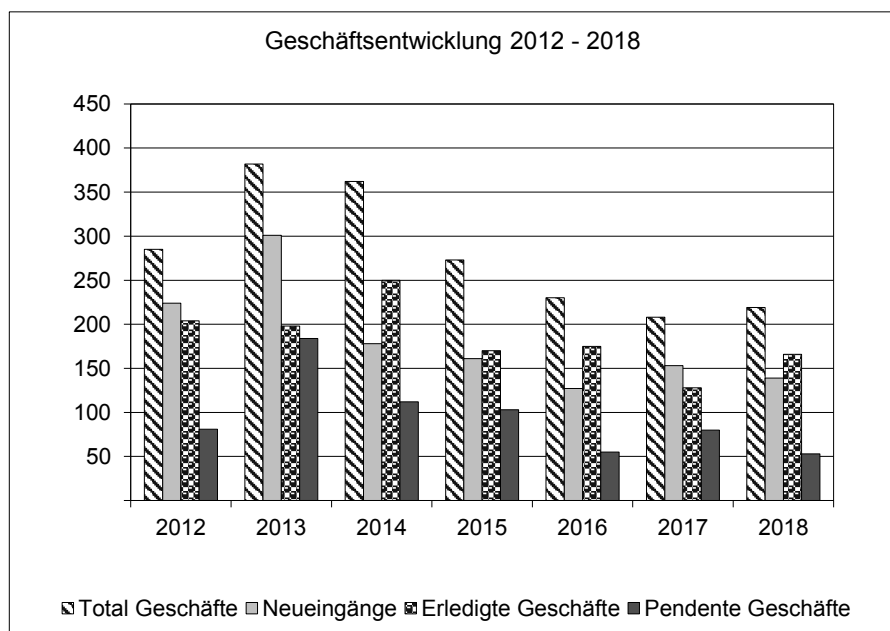
Pendente Verfahren Ende 2018	
Eingang 2015	0
Eingang 2016	1
Eingang 2017	6
Eingabe 2018	46
Total	53

³ Vergleich, Klagerückzug, Klageanerkennung.

⁴ Anfechtung von Kündigungen, Erstreckungsgesuche, Anfechtung von Mietvertragsänderungen, Begehren um Mietzinssenkung (ohne Herabsetzung wegen Mängeln).

2.3. Geschäftsentwicklung

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2009	267	209	210	57
2010	211	154	166	45
2011	229	184	168	62
2012	285	224	204	81
2013	382	301	198	184
2014	362	178	250	112
2015	273	161	170	103
2016	230	127	175	55
2017	208	153	128	80
2018	219	139	166	53



2.4. Beratungen

Jahr	Beratungen am Telefon	Beratungen im Amtszimmer
2009	576	159
2010	546	144
2011	495	134
2012	570	109
2013	670	77
2014	520	67
2015	500	75
2016	533	64
2017	495	80
2018	456	58

3. Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Es waren **zwei Neueingänge** zu verzeichnen, die noch im Berichtsjahr **erledigt** werden konnten. Im einen Fall wurde ein Vergleich erzielt, auf das andere Gesuch wurde mangels sachlicher Zuständigkeit nicht eingetreten. Somit sind keine Verfahren pendent geblieben.

Die Schlichtungsstelle hat **sieben** rechtsuchende Personen **beraten**.

4. Kantonsgericht

4.1. Zivilsachen

4.1.1. Ordentliche und vereinfachte Verfahren

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<i>Kammern</i>											
- Erbrecht	4	4	0	8	2	0	0	0	0	2	6
- Sachenrecht	0	2	0	2	1	0	0	0	0	1	1
- ZGB Diverses	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Mietsachen	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0
- Übriges Obligationenrecht	37	22	1	60	12	3	1	2	1	19	41
- SchK-Recht	1	4	0	5	2	0	0	0	0	2	3
- Diverses	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total Kammern	43	32	1	76	18	3	1	2	1	25	51
<i>Einzelrichter in Familiensachen</i>											
- Ehescheidungen	78	179	1	258	7	14	4	137	0	162	96
- Übriges Familienrecht	20	50	1	71	4	5	1	23	2	35	36
Total ER Familiensachen	98	229	2	329	11	19	5	160	2	197	132
<i>Einzelrichter in Zivilsachen</i>											
- Sachenrecht	3	5	0	8	0	1	2	0	0	3	5
- ZGB Diverses (o. Familienrecht)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Mietsachen	1	4	0	5	2	0	0	0	0	2	3
- Übriges Obligationenrecht	36	36	0	72	27	5	5	5	1	43	29
- SchK-Recht	4	4	0	8	2	5	0	0	0	7	1
- Diverses	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total ER Zivilsachen	44	49	0	93	31	11	7	5	1	55	38
Total Kammern und Einzelrichter	185	310	3	498	60	33	13	167	4	277	221

4.1.2. Unentgeltliche Rechtspflege

Bewilligung unentgeltliche Prozessführung	165
Verweigerung unentgeltliche Prozessführung	62
Bewilligung unentgeltliche Vertretung	127
Verweigerung unentgeltliche Vertretung	37

4.1.3. Dauer der durch Urteil erledigten Zivilprozesse vom Eingang bis zum Entscheid

bis 1 Monat	14
bis 2 Monate	18
bis 3 Monate	32
bis 6 Monate	58
bis 1 Jahr	29
bis 2 Jahre	16
bis 3 Jahre	12
über 3 Jahre	5
Total	184

4.1.4. Verzögerungsgründe der über drei Jahre dauernden erledigten Zivilprozesse

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 8 Jahre

- Zahlreiche prozessuale Zwischenentscheide, Teilurteil mit Rückweisung durch das Obergericht, umfangreiches Verfahren mit vielen Tat-/Rechtsfragen, zweiteiliges Beweisverfahren mit Editionsverfügungen betreffend Urkundenherausgabe Dritter, aufwendige Urteilsbegründung.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 6½ Jahre

- Sehr aufwendiges familienrechtliches Verfahren mit anfänglich zwei Beklagten; Tod einer Partei. Zahlreiche prozessuale Zwischenverfahren vor Obergericht und Bundesgericht. Aufwendiges Beweisverfahren mit zweimaliger Gutachtenserstellung und zahlreichen Zeugeneinvernahmen.

2 Fälle mit einer Prozessdauer bis 5 Jahre

- Abhängigkeit vom Entscheid der Invalidenversicherung.
- Begründetes Urteil, Berufung ans Obergericht, nach 2½ Jahren teilweise Gutheissung der Berufung und Rückweisung ans Kantonsgericht zur Durchführung eines Beweisverfahrens, Beweisverfahren, begründetes Urteil.

1 Fall mit einer Prozessdauer bis 3½ Jahre

- Aufwendiges Verfahren mit Klärung einer Teilfrage im schriftlichen Verfahren vor der mündlichen Hauptverhandlung, Zuständigkeitswechsel, begründetes Urteil.

4.1.5. Summarische Verfahren

	Geschäftslast				Erledigungen	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total		
<i>Schuldbetreibungs- und Konkursrecht</i>						
Rechtsöffnungsgesuche	69	301	0	370	319	51
davon: - definitive Rechtsöffnung					152	
- provisorische Rechtsöffnung					55	
- Rückzug, Abweisung, Zahlung					110	
Konkursbegehren	22	271	0	293	265	28
davon: - Konkurseröffnung					108	
- Rückzug, Abweisung, Zahlung					138	
Rechtsvorschläge kein neues Vermögen	9	41	0	50	41	9
Arrestbegehren	1	12	0	13	13	0
Andere Geschäfte	14	157	0	171	162	9
Total Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	115	782	0	897	800	97
<i>Zivilrecht</i>						
Rechtsschutz in klaren Fällen	16	60	0	76	64	12
Vorsorgliche Beweisführung	1	4	1	6	4	2
Nichtstreitige Verfahren	12	19	0	31	17	14
Andere Geschäfte	14	81	0	95	74	21
Total Zivilrecht	43	164	1	208	159	49
Total summarische Verfahren	158	946	1	1'105	959	146

4.2. Strafsachen

4.2.1. Anklagen und nachträgliche richterliche Anordnungen

	Geschäftslast				Erledigungen						
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung/Anderes	Freispruch	Teilweiser Freispruch	Verurteilung	Nachträgliche Anordnung	Erledigt total	Pendent geblieben
ERWACHSENENSTRAFRECHT											
Kammern											
Anklagen	15	34	0	49	0	1	0	37	0	38	11
Nachträgliche richterliche Anordnung	0	4	0	4	0	0	0	0	3	3	1
Total Kammern	15	38	0	53	0	1	0	37	3	41	12
Einzelrichter											
Anklagen	2	9	0	11	1	0	0	6	0	7	4
Einsprache gegen Strafbefehl	27	67	0	94	52	3	1	20	0	76	18
Einsprache in Nebenpunkten	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Nachträgliche richterliche Anordnung	6	25	0	31	0	0	0	0	27	27	4
Total Einzelrichter	35	102	0	137	54	3	1	26	27	111	26
JUGENDSTRAFRECHT											
Kammer											
Anklagen	0	5	0	5	0	0	0	2	0	2	3
Nachträgliche richterliche Anordnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total Kammer Jugendstrafrecht	0	5	0	5	0	0	0	2	0	2	3
Einzelrichter											
Anklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nachträgliche richterliche Anordnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total Einzelrichter Jugendstrafrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total Kammern und Einzelrichter	50	145	0	195	54	4	1	65	30	154	41

Eine detaillierte Übersicht über die Verurteilungen nach Geschlecht, Nationalität, Alter und Kanton gibt die Strafurteilsstatistik des Bundesamts für Statistik <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz.html>.

Zum Überblick über die Art der Sanktionen <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/sanktionen-untersuchungshaft.html>.

4.2.2. Dauer der erledigten Strafprozesse vom Eingang bis zum Entscheid

bis 1 Monat	11
bis 2 Monate	12
bis 3 Monate	17
bis 6 Monate	16
bis 1 Jahr	6
über 1 Jahr	8
Total	70

4.3. Verschiedene Einzelrichtergeschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen	Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total		
<i>Zivilrecht</i>						
Eheschutzverfahren	17	124	1	142	110	32
Anweisung Schuldner/Sicherstellung (Art. 291 f. ZGB)	2	17	0	19	17	2
Rechtshilfe: Beweisaufnahmen	1	2	0	3	2	1
Rechtshilfe: Zustellungen	0	197	0	197	197	0
Total Zivilsachen	20	340	1	361	326	35
<i>Strafrecht</i>						
Haftprüfung und Haftverlängerung	0	166	0	166	165	1
Überwachung des Fernmeldeverkehrs	0	3	0	3	3	0
Andere Zwangsmassnahmen	0	2	0	2	2	0
Total Strafsachen	0	171	0	171	170	1
<i>Verschiedenes</i>						
Haftprüfung Ausländerrecht	0	7	0	7	7	0
Ausstandbegehren	0	1	0	1	1	0
Akteneinsicht	1	2	0	3	3	0
Total	21	521	1	543	507	36

4.4. Zusammenstellung

4.4.1. Pendenzen nach Sachgebieten (ohne summarische Verfahren)

Pendent Ende 2018	Ehescheidung	Übriges Familienrecht	Erbrecht	Sachenrecht	ZGB Diverses	Mietsachen	Übriges OR	SchK-Recht	Übriges Zivilrecht	Strafsachen	Total	%
Eingang 2010	1						1				2	0.8
Eingang 2011	0						0				0	0.0
Eingang 2012	0						1				1	0.4
Eingang 2013	1		1				1				3	1.1
Eingang 2014	1	1	0				4				6	2.3
Eingang 2015	1	0	1				11				13	5.0
Eingang 2016	3	2	0				8				13	5.0
Eingang 2017	9	6	0	1	0	0	13	0	0	0	29	11.1
Eingang 2018	80	27	4	5	0	3	31	4	0	41	195	74.4
Total	96	36	6	6	0	3	70	4	0	41	262	100.0

Hinweise zu den ältesten pendenten Zivilfällen aus den Jahren 2010 bis 2014:

- 2010: Zweite Rückweisung durch das Obergericht, komplexe Zuständigkeitsfragen.
- 2010: Zivilprozessual altrechtliches Verfahren betreffend Scheidungsfolgen mit sehr komplizierten güterrechtlichen Verhältnissen. Kantonsgerichtliches Urteil im August 2013. Gutheissung der Berufung durch das Obergericht Ende Dezember 2017 und Rückweisung des Verfahrens zur Durchführung eines Beweisverfahrens ans Kantonsgericht.
- 2012: Sistierung des Verfahrens aufgrund einer Teilklage in der gleichen Sache, in welcher gegen das Urteil Berufung ans Obergericht erhoben wurde.
- 2013: Zweiter Schriftenwechsel, Beweisverfahren mit Gutachten, aufwendige Begründung.
- 2013: Zweite Rückweisung durch das Obergericht, aufwendiges Beweisverfahren.
- 2013: Zwischenverfahren vor Obergericht, Beweisverfahren.
- 2014: Beweisverfahren mit Gutachtenserstellung.
- 2014: Teilentscheid über klägerische Aktivlegitimation vor Obergericht angefochten.
- 2014: Widerklage, sehr umfangreicher Schriftenwechsel.
- 2014: Umfangreicher Bauprozess mit Klage und Widerklage. 240–300 geltend gemachte Einzelsprüche. Doppelter Schriftenwechsel mit mehreren Hundert Seiten Rechtsschriften der Parteien und mit mehreren Hundert Beilagen.
- 2014: Verschiedene Zwischenentscheide. Sistierung infolge aussergerichtlicher Einigungsversuche, fehlende personelle Ressourcen für Weiterinstruktion.
- 2014: Rückweisung durch das Obergericht zur Durchführung eines Beweisverfahrens, fehlende personelle Ressourcen für Weiterinstruktion.

4.4.2. Pendenzen der Kammern

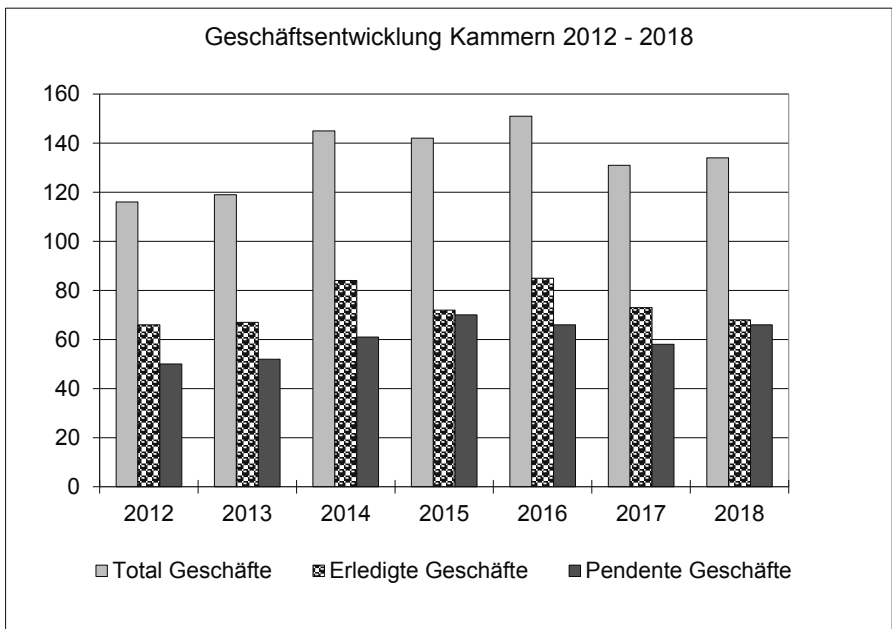
Pendent Ende 2018	Ordentliche Zivilprozesse	Strafsachen (Erwachsene)	Jugend- strafsachen	Total	%
Eingang 2010	1			1	1.5
Eingang 2011	0			0	0.0
Eingang 2012	1			1	1.5
Eingang 2013	2			2	3.1
Eingang 2014	4			4	6.2
Eingang 2015	5			5	7.7
Eingang 2016	7			7	10.8
Eingang 2017	6			6	9.2
Eingang 2018	25	12	3	40	61.5
Total	51	12	3	66	100.0

4.4.3. Pendenzen der Einzelrichter

Pendent Ende 2018	Vereinfachte Zivilverfahren	Summarische Zivilverfahren	Familienrechtliche Verfahren	Familienrechtliche Summarverfahren	Strafsachen	Total	%
Eingang 2010			1			1	0.3
Eingang 2011			0			0	0.0
Eingang 2012			0			0	0.0
Eingang 2013			1			1	0.3
Eingang 2014			2			2	0.5
Eingang 2015	7		1			8	2.2
Eingang 2016	1		5			6	1.6
Eingang 2017	8	1	15			24	6.5
Eingang 2018	22	145	107	34	26	334	89.8
Total	38	146	132	34	26	376	100.0

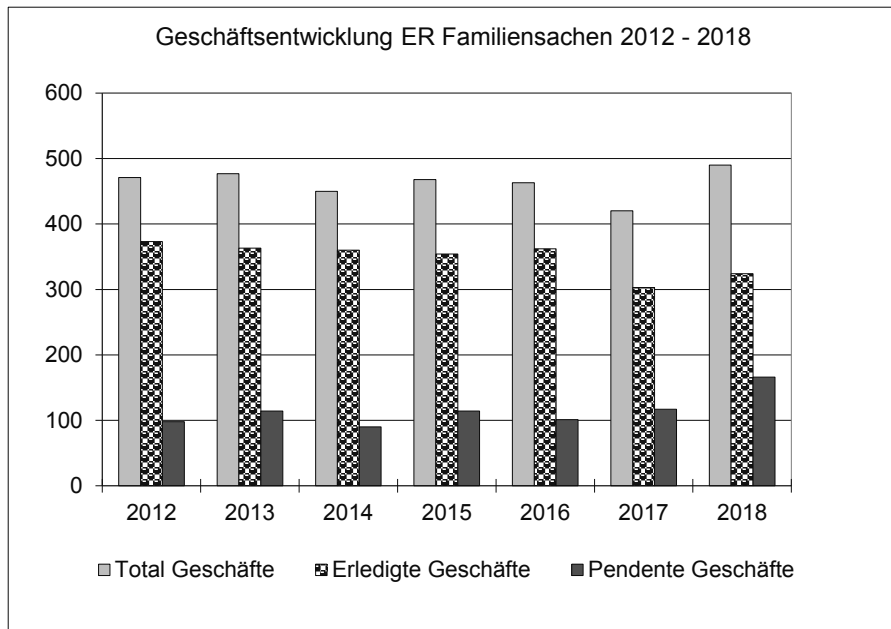
4.4.4. Geschäftsentwicklung Kammern

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2009	175	92	83
2010	150	92	66
2011	130	75	53
2012	116	66	50
2013	119	67	52
2014	145	84	61
2015	142	72	70
2016	151	85	66
2017	131	73	58
2018	134	68	66



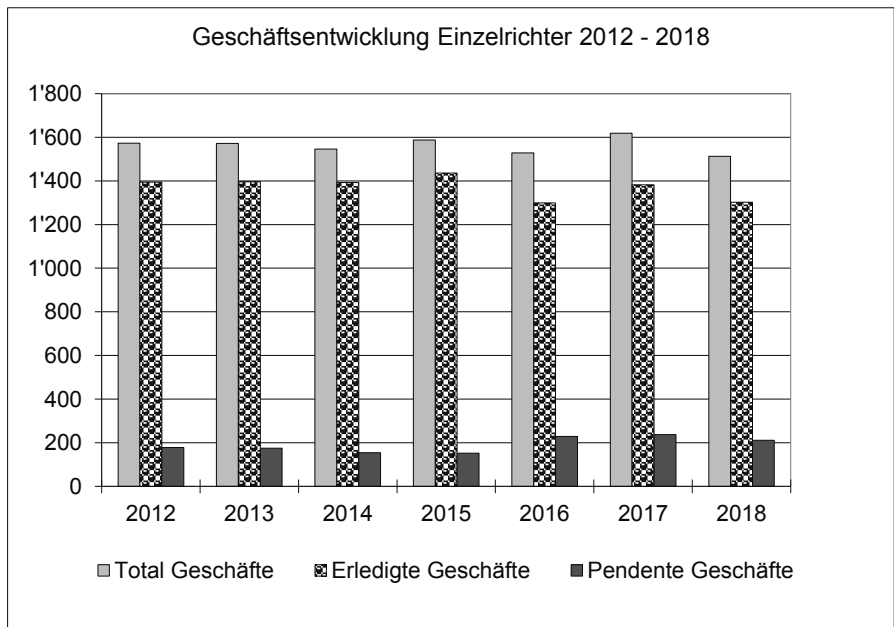
4.4.5. Geschäftsentwicklung Einzelrichter in Familiensachen

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2009	517	414	103
2010	492	387	105
2011	487	371	116
2012	471	373	98
2013	477	363	114
2014	450	360	90
2015	468	354	114
2016	463	362	101
2017	420	303	117
2018	490	324	166



4.4.6. Geschäftsentwicklung Einzelrichter in Zivil- und Strafsachen
(ohne Familiensachen)⁵

Jahr	Total Geschäfte	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2009	2'527	2'332	195
2010	2'308	2'138	170
2011	1'514	1'314	200
2012	1'573	1'395	178
2013	1'572	1'397	175
2014	1'546	1'392	154
2015	1'588	1'436	152
2016	1'528	1'299	229
2017	1'619	1'382	237
2018	1'513	1'302	211



⁵ Seit 2011 keine Beurkundungen mehr (s. Amtsbericht 2011, S. 12).

5. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

5.1. Massnahmen

5.1.1. Geschäftslast

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
<i>Massnahmen Erwachsenenschutz</i>									
Begleitbeistandschaften							1		
Vertretungsbeistandschaft							113		
Übrige Beistandschaften							11		
Handeln/Zustimmung zu Rechtsgeschäften							50		
Aufhebung und Übertragung							117		
Total Massnahmen Erwachsenenschutz	175	435	0	610	0	135	292	427	183
<i>Massnahmen Kindesschutz</i>									
Zustimmung zur Adoption							0		
Geeignete Massnahmen							12		
Erziehungs-/Besuchsrechts-beistandschaft							59		
Übrige Beistandschaften							22		
Elterliche Sorge/Obhut							16		
Schutz des Kindesvermögens							8		
Vormundschaft							1		
Vormundschaft im Adoptions-verfahren							0		
Handeln/Zustimmung zu Rechtsgeschäften							4		
Aufhebung und Übertragung							82		
Total Massnahmen Kindesschutz	179	303	0	482	0	84	204	288	194
Total Massnahmen	354	738	0	1'092	0	219	496	715	377
Umwandlung bish. Massnahmen	102	0	0	102	0	0	31	31	71

5.1.2. Dauer bis zum Entscheid

	Massnahmen Erwachsenen- schutz	Massnahmen Kindesschutz	Aufhebung / Übertragung Massnahme	Abschreibung
bis 30 Tage	58	37	50	82
bis 60 Tage	65	31	54	59
bis 90 Tage	28	28	69	32
bis 1 Jahr	21	20	25	38
über 1 Jahr	3	6	1	8
Total	175	122	199	219

5.1.3. Bestehende Massnahmen

	01.01.2018			31.12.2018			Veränderung
	Erwachsenenschutz	Kindesschutz	Total	Erwachsenenschutz	Kindesschutz	Total	
Total bestehende Massnahmen ⁶	798	358	1'156	809	350	1'159	3

⁶ Aufgrund eines Fehlers der bis Anfang 2018 eingesetzten Fallbearbeitungssoftware wurden 49 korrekt erfasste Erwachsenenschutzmassnahmen und 21 korrekt erfasste Kindesschutzmassnahmen, welche in den Vorjahren errichtet wurden, in der Statistik nicht abgebildet. Mit der neuen Fallbearbeitungssoftware werden diese nun korrekt in der Statistik ausgewiesen, was zu einer entsprechenden Erhöhung gegenüber den im Amtsbericht 2017 angegebenen Zahlen per Ende 2017 führt.

5.2. Fürsorgerische Unterbringungen

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
<i>Geschäfte</i>	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
Unterbringung	0	14	0	14	0	0	14	14	0
Überprüfung	0	10	0	10	0	0	10	10	0
Aufhebung	0	6	0	6	0	0	6	6	0
Ambulante Massnahmen	0	4	0	4	0	0	4	4	0
Beschwerdeverfahren	0	13	0	13	0	0	13	13	0
Total	0	47	0	47	0	0	47	47	0

5.3. Übrige Geschäfte

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
<i>Geschäfte</i>	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
Vorsorgeaufträge beurkundet	0	476	0	476	0	0	455	455	21
Vorsorgeaufträge validiert	0	11	0	11	0	4	7	11	0
Unterhaltsverträge/Vereinbarung gem. elt. Sorge	93	133	0	226	3	103	44	150	76
Abnahme Rechenschaftsberichte	778	785	0	1'563	0	0	951	951	612
Mandatsträgerwechsel	0	329	0	329	0	0	329	329	0
Total	871	1'734	0	2'605	3	107	1'786	1'896	709

5.4. Pflegekinderaufsicht

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
<i>Geschäfte</i>	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
Eignungsbescheinigung Pflegefamilie	1	6	0	7	0	0	7	7	0
Bewilligung Aufnahme Pflegekind	0	3	0	3	0	0	3	3	0
Abnahme Aufsichtsberichte	2	57	0	59	0	0	59	59	0
Fälle ohne Massnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bewilligung Kita/Horte	0	15	0	15	0	0	15	15	0
Total	3	81	0	84	0	0	84	84	0

5.5. Übersicht

	Geschäftslast				Erledigungen				Pendent geblieben
<i>Geschäfte</i>	Pendent Ende Vorjahr	Neue Geschäfte	Rückweisung OGer	Total	Nichteintreten	Abschreibung	Entscheid	Erledigt total	
Massnahmen Erwachsenenschutz	175	435	0	610	0	135	292	427	183
Massnahmen Kinderschutz	179	303	0	482	0	84	204	288	194
Umwandlung bisheriger Massnahmen	102	0	0	102	0	0	31	31	71
Fürsorgerische Unterbringungen	0	47	0	47	0	0	47	47	0
Übrige Geschäfte	871	1'734	0	2'605	3	107	1'786	1'896	709
Pflegekinderaufsicht	3	81	0	84	0	0	84	84	0
Total Geschäfte	1'330	2'600	0	3'930	3	326	2'444	2'773	1'157

6. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Rückzug, Anerkennung, Gegenstandslosigkeit	Vergleich	Nichteintreten	Abweisung	(Teilweise) Guttheissung	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>											
Enteignung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beiträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gebäudeversicherung	0	2	0	2	1	1	0	0	0	2	0
Brandschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	0	2	0	2	1	1	0	0	0	2	0

7. Schätzungskommission für Wildschäden

	Geschäftslast				Erledigungen							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung zufolge Vergleichs	Nichteintreten	Abweisung	Abweisung von Bagateltschäden unter Fr. 100.-/200.-	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Total Geschäfte	0	113	0	113	0	0	0	4	109	0	113	0

8. Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen

8.1. Bewilligung und Registrierung

	Anzahl	Total
<i>Anwaltsregister und Anwaltsliste</i>		9
– Eintragung Kantonales Anwaltsregister (Art. 6 BGFA)	3	
– Eintragung Liste Anwälte aus EU/EFTA (Art. 28 BGFA)	0	
– Löschung des Registereintrags	5	
– Verschiedenes im Registrierungsverfahren	1	
<i>Beschlüsse im Verfahren der Patentierung</i>		20
– Zulassung zum Anwaltsexamen	10	
– Erteilung des Anwaltspatents nach bestandenem Examen	5	
– Nichterteilung des Anwaltspatents	2	
– Verschiedenes im Patentierungsverfahren	3	
<i>Zulassung von Anwaltspraktikanten</i>		0
<i>Verschiedene Geschäfte</i>		0
Total Geschäfte		29

8.2. Streitsachen

	Geschäftslast			Erledigungen							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung OGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
<i>Geschäfte</i>											
Berufsausübung	1	3	0	4	0	1	1	0	0	2	2
Befreiung Berufsgeheimnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	1	3	0	4	0	1	1	0	0	2	2

9. Obergericht

9.1. Zivilsachen

9.1.1. Berufungen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
<i>Kammer</i>											
Personenrecht	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Ehescheidung/Folgen	5	0	0	5	0	0	0	0	1	1	4
Übriges Familienrecht	2	1	0	3	0	0	0	2	0	2	1
Erbrecht	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0	2
Sachenrecht	2	1	0	3	0	2	0	0	0	2	1
Obligationenrecht	12	4	0	16	2	0	4	3	1	10	6
SchK-Recht	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Zwischentotal Kammer	24	7	0	31	2	2	4	5	2	15	16
<i>Einzelrichter</i>											
Eheschutz	2	1	0	3	0	0	1	0	0	1	2
Vorsorgliche Massnahmen	3	1	0	4	1	0	3	0	0	4	0
Rechtsschutz in klaren Fällen	1	1	0	2	0	0	1	0	0	1	1
Diverses im summ. Verfahren	1	1	0	2	0	0	0	1	0	1	1
Zwischentotal Einzelrichter	7	4	0	11	1	0	5	1	0	7	4
Total Kammer und Einzelrichter	31	11	0	42	3	2	9	6	2	22	20

9.1.2. Beschwerden

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Zuständigkeit/Rechtsgebiet											
<i>Kammer</i>											
Familienrecht	1	0	0	1	0	1	0	0	0	1	0
Sachenrecht, OR	7	3	0	10	0	1	4	0	1	6	4
Übriges Zivilrecht	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0
Prozessleitende Entscheide	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	2
Kosten	1	2	0	3	0	1	0	2	0	3	0
Rechtsverzögerung	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Zwischentotal Kammer	10	8	0	18	1	4	4	2	1	12	6
<i>Einzelrichter</i>											
Familienrecht	1	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0
Sachenrecht, OR	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
SchK-Recht	6	24	0	30	4	7	8	3	0	22	8
Prozessleitende Entscheide	0	6	0	6	0	0	2	1	0	3	3
Kosten	0	2	0	2	0	0	0	0	1	1	1
Zwischentotal Einzelrichter	7	33	0	40	4	7	10	5	1	27	13
Total Kammer und Einzelrichter	17	41	0	58	5	11	14	7	2	39	19
<i>Kindes-/Erwachsenenschutz</i>											
Fürsorgerische Unterbringung	0	1	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Erwachsenenschutz	3	9	0	12	1	5	5	1	0	12	0
Kindesschutz	3	6	1	10	1	1	4	0	1	7	3
Übrige Entscheide KESB	3	4	0	7	1	3	2	0	0	6	1
Total Beschwerden KES	9	20	1	30	3	9	12	1	1	26	4
Total Beschwerden	26	61	1	88	8	20	26	8	3	65	23

9.1.3. Zivilrechtliche Klagen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
<i>Rechtsgebiet</i>	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Geistiges Eigentum	0	3	0	3	0	0	0	1	0	1	2
Unlauterer Wettbewerb	0	1	0	1	0	0	0	1	0	1	0
Total	0	4	0	4	0	0	0	2	0	2	2

9.1.4. Übersicht Zivilsachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
<i>Rechtsmittel</i>	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Berufungen (Kammer)	24	7	0	31	2	2	4	5	2	15	16
Berufungen (Einzelrichter)	7	4	0	11	1	0	5	1	0	7	4
Beschwerden (Kammer)	10	8	0	18	1	4	4	2	1	12	6
Beschwerden (Einzelrichter)	7	33	0	40	4	7	10	5	1	27	13
Beschwerden KES	9	20	1	30	3	9	12	1	1	26	4
Klagen	0	4	0	4	0	0	0	2	0	2	2
Total Zivilsachen	57	76	1	134	11	22	35	16	5	89	45

9.1.5. Dauer der erledigten Zivilverfahren bis zum Endentscheid

	Berufungen	Beschwerden	Beschwerden KES	Klagen
bis 1 Monat	0	5	6	2
bis 2 Monate	1	6	5	0
bis 3 Monate	0	7	5	0
bis 6 Monate	3	7	6	0
bis 1 Jahr	3	5	2	0
bis 2 Jahre	8	6	2	0
bis 3 Jahre	7	3	0	0
über 3 Jahre	0	0	0	0
Total	22	39	26	2

9.2. Strafsachen

9.2.1. Berufungen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Erwachsenenstrafrecht											
Schuld und Sanktion	36	32	0	68	14	2	10	1	14	41	27
Übertretungsstrafsachen	1	1	0	2	0	0	1	0	0	1	1
Jugendstrafrecht	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Total Berufungen	37	34	0	71	14	2	11	1	14	42	29

9.2.2. Beschwerden

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
<i>Anfechtungsobjekt</i>											
Zwangsmassnahmengericht - Haft	1	8	0	9	3	0	6	0	0	9	0
Kantonsgericht	3	10	0	13	1	3	4	1	0	9	4
Staatsanwaltschaft - Einstellung	16	26	1	43	3	5	5	8	4	25	18
Staatsanwaltschaft - Anderes	10	36	0	46	3	8	12	4	0	27	19
Jugendstaatsanwaltschaft	1	3	0	4	0	1	2	0	1	4	0
Total Beschwerden	31	83	1	115	10	17	29	13	5	74	41

9.2.3. Dauer der erledigten Rechtsmittelverfahren in Strafsachen
bis zum Endentscheid

	Berufungen	Beschwerden
bis 1 Monat	6	20
bis 2 Monate	1	5
bis 3 Monate	2	7
bis 6 Monate	3	17
bis 1 Jahr	13	17
bis 2 Jahre	12	6
bis 3 Jahre	5	1
über 3 Jahre	0	1
Total	42	74

9.3. Verwaltungsgerichtsbarkeit

9.3.1. Allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit und Steuersachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Stimm- und Wahlrecht	0	3	0	3	0	0	0	0	0	0	3
Bürgerrecht, Ausländerrecht	10	7	0	17	0	1	6	1	1	9	8
Personalrecht	1	0	1	2	0	0	1	0	0	1	1
Abgaberecht, Steuererlass	1	2	0	3	0	0	1	0	0	1	2
Schulrecht	2	1	0	3	0	1	1	1	0	3	0
Sozialhilferecht	10	10	0	20	3	2	4	1	0	10	10
Gewerberecht	1	1	0	2	0	0	1	0	0	1	1
Submissionsrecht	0	4	0	4	0	0	0	1	0	1	3
Bau-, Planungs-, Umweltrecht	14	7	0	21	2	0	5	0	2	9	12
Strassenrecht	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0
Zivilrecht	3	2	0	5	2	0	1	0	1	4	1
Strassenverkehrsrecht	0	2	0	2	0	0	1	0	0	1	1
Opferhilfe	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Ausländerrechtliche Haft / Zwangsmassnahme	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0
Diverses	8	5	0	13	0	4	1	4	1	10	3
Total Verwaltungsgerichtsbeschwerden	51	46	1	98	7	9	23	8	5	52	46
<i>Steuerrekurse/-beschwerden</i>											
Kantons- und Gemeindesteuer	9	8	0	17	2	2	4	1	1	10	7
Grundstückgewinnsteuer	1	1	0	2	0	0	1	1	0	2	0
Direkte Bundessteuer	9	6	0	15	2	2	4	1	1	10	5
Total Steuerrekurse/-beschwerden	19	15	0	34	4	4	9	3	2	22	12
<i>Abstrakte Normenkontrolle</i>	1	1	0	2	1	0	0	0	0	1	1
<i>Enteignungs-/Beitragsrekurse</i>	16	0	0	16	0	0	2	0	0	2	14
<i>Kompetenzkonfliktsverfahren</i>	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Total	87	63	1	151	12	13	34	11	7	77	74

9.3.2. Sozialversicherungsgerichtsbarkeit

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
AHV	8	7	1	16	0	0	4	1	0	5	11
Invalidenversicherung	56	51	0	107	3	3	17	12	2	37	70
Ergänzungsleistungen	9	7	0	16	2	0	3	2	0	7	9
Berufliche Vorsorge	4	2	0	6	0	0	0	0	0	0	6
Krankenversicherung	7	8	0	15	2	0	5	2	0	9	6
Unfallversicherung	28	16	0	44	2	2	8	0	2	14	30
Militärversicherung	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Arbeitslosenversicherung	8	7	0	15	2	1	6	1	0	10	5
Prämienverbilligung	5	3	0	8	0	0	1	2	0	3	5
Diverses	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Schiedsgericht KVG/UVG	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Total	125	104	1	230	11	6	44	20	4	85	145

9.3.3. Dauer der erledigten Verfahren bis zum Endentscheid

	Verwaltungsgerichts- beschwerden	Steuerrekurse/ -beschwerden	Sozialversicherungs- beschwerden
bis 1 Monat	1	4	5
bis 2 Monate	2	0	7
bis 3 Monate	4	0	2
bis 6 Monate	11	2	7
bis 1 Jahr	12	11	6
bis 2 Jahre	13	5	27
bis 3 Jahre	6	0	29
über 3 Jahre	3	0	2
Total	52	22	85

9.4. Schuldbetreibungs- und Konkursachen

9.4.1. SchK-Beschwerden und SchK-Aufsichtssachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Betreibungsamt	12	17	0	29	2	8	9	0	2	21	8
Konkursamt	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Total Beschwerden	13	17	0	30	2	8	9	0	2	21	9
Nichtstreitige Aufsichtssachen	3	6	0	9	3	0	2	2	0	7	2

9.4.2. Dauer der erledigten SchK-Beschwerden bis zum Endentscheid

	Entscheid
bis 1 Monat	2
bis 2 Monate	2
bis 3 Monate	3
bis 6 Monate	6
bis 1 Jahr	4
bis 2 Jahre	4
bis 3 Jahre	0
über 3 Jahre	0
Total	21

9.5. Streitige Aufsichtssachen

	Geschäftslast				Erledigungen						
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	Pendent geblieben
Total Geschäfte	1	8	0	9	1	6	0	0	0	7	2

9.6. Verschiedene Geschäfte

	Anzahl	Total
<i>Prozessleitung</i>		1'381
- Prozessleitung allgemein	1'272	
- Vorschuss, Sicherstellung	81	
- Aufschiebende Wirkung, vorsorgliche Massnahmen	17	
- Unentgeltliche Rechtspflege	8	
- Untersuchungs-/Sicherheitshaft	3	
<i>Nachträgliche richterliche Anordnungen</i>		0
<i>Präsidialsachen</i>		38
- Prüfung Bewilligungen Grundstückerwerb durch Ausländer	5	
- Inpflichtnahmen	3	
- Rechtshilfe	31	
- Verschiedenes	0	
<i>Aufsichtshandlungen</i>		8
- Weisungen und Richtlinien	0	
- Inspektionen	8	
<i>Ausstand</i>		2
<i>Personalsachen</i>		74
<i>Verschiedenes</i>		1
Total verschiedene Geschäfte		1'505

9.7. Übersicht Streitsachen

	Geschäftslast				Erledigungen						Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Rückweisung BGer	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Erledigt total	
Berufungen Zivilsachen	31	11	0	42	3	2	9	6	2	22	20
Beschwerden Zivilsachen	26	61	1	88	8	20	26	8	3	65	23
Zivilrechtliche Klagen	0	4	0	4	0	0	0	2	0	2	2
Berufungen Strafsachen	37	34	0	71	14	2	11	1	14	42	29
Beschwerden Strafsachen	31	83	1	115	10	17	29	13	5	74	41
Verwaltungsgerichts- beschwerden	51	46	1	98	7	9	23	8	5	52	46
Steuerrekurse/ -beschwerden	19	15	0	34	4	4	9	3	2	22	12
Normenkontrollgesuche	1	1	0	2	1	0	0	0	0	1	1
Enteignungs- und Beitragsrekurse	16	0	0	16	0	0	2	0	0	2	14
Kompetenzkonflikte	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Sozialversicherungs- sachen	125	103	1	229	11	6	44	20	4	85	144
Schiedsgericht KVG/UVG	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Streitige Aufsichtssachen	1	8	0	9	1	6	0	0	0	7	2
SchK-Beschwerden	13	17	0	30	2	8	9	0	2	21	9
Total Streitsachen	351	385	4	740	61	74	162	61	37	395	345

9.8. Pendenzen nach Rechtsgebieten

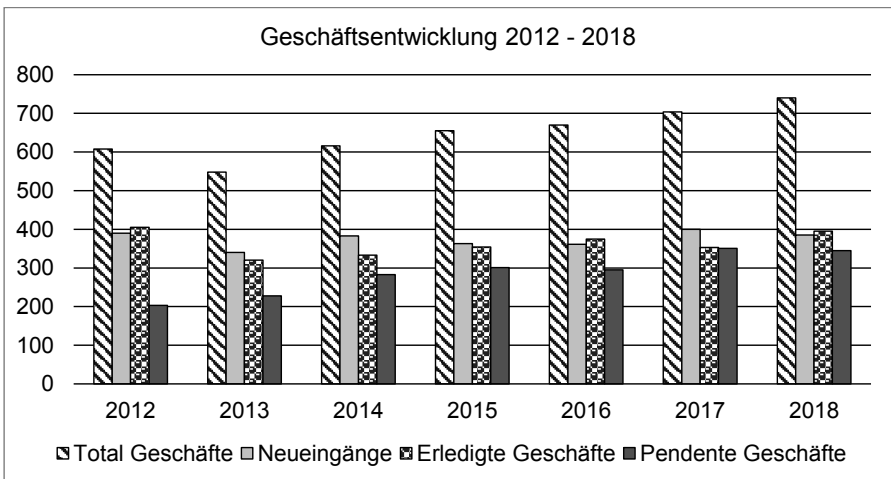
Pendente Verfahren per Ende 2018														
	Berufungen Zivilrecht	Beschwerden Zivilrecht	Klagen Zivilrecht	Berufungen Strafrecht	Beschwerden Strafrecht	Verwaltungsgerichtsbeschwerden	Rekurse/Beschwerden Steuerrecht	Übrige verwaltungsgerichtliche Verfahren	Sozialversicherungsbeschwerden/-klagen	Schiedsgericht KVG/UVG	Streitige Aufsichtssachen	SchK-Beschwerden	Total	%
Eingang 2015	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3	0.9
Eingang 2016	2	1	0	2	0	1	0	14	4	0	0	1	25	7.2
Eingang 2017	6	1	0	5	1	13	4	1	55	0	0	4	90	26.1
Eingang 2018	10	21	2	22	40	31	8	1	85	1	2	4	227	65.8
Total	20	23	2	29	41	46	12	16	144	1	2	9	345	100.0

9.9. Anfechtung von Obergerichtsentscheiden beim Bundesgericht

Beschwerden ans Bundesgericht			Erledigungen BGer							Pendent geblieben
	Pendent aus Vorjahr	Neu eingegangen	Total	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung	Guttheissung	Teilweise Guttheissung	Erledigt total	
Beschwerden in Zivilsachen	2	14	16	0	11	1	0	1	13	3
Beschwerden in Strafsachen	1	25	26	0	14	5	1	0	20	6
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	4	30	34	1	8	10	0	2	21	13
Verfassungsbeschwerden	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1
Total	7	70	77	1	33	16	1	3	54	23

9.10. Geschäftsentwicklung der Streitsachen

Jahr	Total Geschäfte	Neueingänge	Erledigte Geschäfte	Pendente Geschäfte
2009	589	375	371	218
2010	630	396	382	248
2011	599	353	389	210
2012	608	390	405	203
2013	548	340	320	228
2014	616	383	333	283
2015	655	363	354	301
2016	670	361	375	295
2017	704	400	353	351
2018	740	385	395	345



10. Betreibungsamt

	Schaffhausen	Stein	Reiat	Klettgau	Total
<i>Betreibungen</i>					
- Zahlungsbefehle	16'966	1'220	1'652	2'862	22'700
- Direkte Fortsetzung	749	85	87	161	1'082
Total Betreibungen	17'715	1'305	1'739	3'023	23'782
<i>Rechtsvorschläge</i>	1'243	158	183	238	1'822
<i>Retentionsurkunden</i>	8	0	0	0	8
<i>Arrestvollzüge</i>	7	0	0	0	7
<i>Pfändungen</i>					
- Erfolgreiche Pfändungen (Art. 115 SchKG)	2'590	131	200	774	3'695
- Pfändungen	6'916	407	411	690	8'424
Total Pfändungen	9'506	538	611	1'464	12'119
<i>Verwertungen</i>					
- Einzug gepfändeter Löhne	6'126	375	464	717	7'682
- Verwertung Liegenschaften	3	0	0	0	3
- Übrige Verwertungen	9	0	0	0	9
Total Verwertungen	6'138	375	464	717	7'694
<i>Rechtshilfe</i>	320	61	28	50	459

11. Konkursamt

11.1. Geschäftslast

Geschäfte	Total
<i>Konkurseröffnungen</i>	172
davon: - pendent aus Vorjahr	38
- im Berichtsjahr	134
<i>Konkurserledigungen</i>	129
davon: - Einstellung mangels Aktiven	71
- Aufhebung nach Beschwerde	1
- Widerruf	1
- Liquidation im summarischen Verfahren	56
- Liquidation im ordentlichen Verfahren	0
Pendent geblieben	43

11.2. Dauer der erledigten Konkursverfahren

	Anzahl
bis 6 Monate	111
bis 1 Jahr	14
bis 2 Jahre	3
bis 3 Jahre	1
über 3 Jahre	0
Total	129

11.3. Alter der Pendenzen

Pendente Verfahren Ende 2018	
Eingang 2016	0
Eingang 2017	2
Eingang 2018	41
Total	43

D. Auszüge aus Entscheiden des Obergerichts

1. Privatrecht

Lohnreduktion bei Grenzgängern; indirekte Diskriminierung von ausländischen Staatsangehörigen; Lebenshaltungskosten als Unterscheidungskriterium – Art. 2 FZA; Art. 9 Abs. 1 des Anhangs I zum FZA.

Art. 9 Abs. 1 des Anhangs I zum FZA hat direkte zivilrechtliche Wirkung (E. 7.3.1).

Bei der Beurteilung der Vergleichbarkeit der Situation von verschiedenen Arbeitnehmenden ist auf die Erbringung der Arbeitsleistung abzustellen. Nicht massgebend ist dagegen das sachfremde Kriterium der Lebenshaltungskosten der einzelnen Angestellten (E. 7.3.2.).

Unterschiedliche Lebenshaltungskosten der einzelnen Angestellten rechtfertigen keine Ungleichbehandlung bei der Entlohnung (E. 7.4.1).

OGE 10/2017/1 vom 20. Februar 2018

(Eine Beschwerde in Zivilsachen gegen diesen Entscheid hiess das Bundesgericht mit Urteil 4A_230/2018 vom 15. Januar 2019 gut.)

Sachverhalt

Die Berufungsbeklagte orientierte ihre Mitarbeitenden über die – als Folge von Eurokrise und Frankenstärke – schwierige Lage des Produktionsstandorts Schaffhausen und unterbreitete der Arbeitnehmervertretung den Vorschlag, die Löhne der Grenzgänger inskünftig mit einem Umrechnungsfaktor entsprechend dem ungefähren Durchschnittskurs des Vorjahres in Euro auszubezahlen. Gegenüber Mitarbeitenden, die keine einvernehmliche Vertragsänderung unterzeichneten, werde eine Änderungskündigung ausgesprochen. Die Berufungsklägerin stimmte in der Folge einer einvernehmlichen Vertragsänderung zu.

Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte die Berufungsklägerin vor dem Kantonsgericht von der Berufungsbeklagten den Differenzbetrag zwischen dem ursprünglichen Lohn und dem nach der Lohnreduktion ausbezahlten Lohn. Das Kantonsgericht wies die Klage ab. Die dagegen erhobene Berufung hiess das Obergericht gut.

Aus den Erwägungen

7.1. Nach Art. 2 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) dürfen Staatsangehörige einer Vertragspartei, die sich rechtmässig im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten, bei der Anwendung dieses Abkommens gemäss den Anhängen I, II und III – die gemäss Art. 15 FZA Bestandteil des FZA sind – nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert werden. Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist, darf aufgrund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, namentlich im Hinblick auf die Entlohnung, nicht anders behandelt werden als die inländischen Arbeitnehmer (Art. 9 Abs. 1 des Anhangs I zum FZA). Entsprechende einzelarbeitsvertragliche Bestimmungen sind von Rechts wegen nichtig (Art. 9 Abs. 4 des Anhangs I zum FZA; zum Verhältnis von Art. 2 FZA und Art. 9 des Anhangs I zum FZA vgl. BGE 140 II 364 E. 5.1).

7.2.1. Die Vorinstanz vertrat die Ansicht, die Kaufkraft am Ort des Lebensmittelpunktes sei der zentrale Faktor, der darüber bestimme, welchen Lebensstandard sich Arbeitnehmende leisten könnten. Ihr jede Bedeutung zu verweigern, wenn es um Fragen der Diskriminierung gehe, könne nicht angehen, sondern führe zu neuer Diskriminierung. Die Kaufkraft als objektiver und der Vergleichbarkeit zugänglicher Faktor müsse daher grundsätzlich als zulässiges Kriterium bei der Lohnfestsetzung betrachtet werden. Sie verneinte eine (indirekte) Diskriminierung, indem sie in tieferen Lebenshaltungskosten im Ausland sinngemäss einen Rechtfertigungsgrund erkannte. Im Übrigen seien vor der "Eurokrise" die in Deutschland wohnhaften Arbeitnehmenden aufgrund des für sie vorteilhaften Wechselkurses viele Jahre lang gegenüber den in der Schweiz ansässigen Mitarbeitenden stark privilegiert worden, ohne dass dies als Inländerdiskriminierung behandelt worden sei.

Die Vorinstanz sah das Überleben des Produktionsstandorts Schaffhausen in Gefahr. In einer solchen ausserordentlichen Lage müsse es zulässig sein, auch ungewöhnliche Wege zu beschreiten und die Arbeitnehmenden – soweit sinnvoll – in bescheidenem Ausmass am Risiko zu beteiligen. Andernfalls könnte sich eine Arbeitgeberin gezwungen sehen, den Betrieb aufzugeben und sämtliche Arbeitnehmer, in- und ausländische, zu entlassen.

7.2.2. Die Berufungsklägerin bringt vor, die Berufungsbeklagte habe das FZA verletzt, indem sie den Grenzgängern für die gleiche Arbeit weniger Lohn in Schweizer

Franken bezahlt habe. Pauschale Lohndifferenzierungen allein aufgrund des Wohnsitzes seien unzulässig. Ein Rechtfertigungsgrund für die (indirekte) Diskriminierung sei nicht gegeben, namentlich nicht in den angeblich unterschiedlichen Lebenshaltungskosten. Hätte die Berufungsbeklagte ein nach der Kaufkraft differenzierendes Lohnsystem einführen wollen, hätte sie auch innerhalb Deutschlands und innerhalb der Schweiz, zum Beispiel zwischen den Kantonen Schaffhausen und Zürich, die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten berücksichtigen müssen. Diese seien zwar etwa in Norddeutschland zum Teil tatsächlich tiefer als in der Schweiz, nicht jedoch in Grenznähe.

7.2.3. Die Berufungsbeklagte verweist im Zusammenhang mit dem FZA im Wesentlichen auf die ihrer Ansicht nach richtige Begründung des vorinstanzlichen Urteils. Ergänzend führt sie an, betreffend Lebenshaltungskosten stelle man vernünftigerweise und wegen der Praktikabilität sowie Durchsetzbarkeit auf die Verhältnisse innerhalb eines Staates ab und differenziere nicht weiter. Die Lohnreduktion durch die Berufungsbeklagte habe lediglich dem Vorteilsausgleich durch den Wertzuwachs der Lohnwährung gedient, so dass von einer Benachteiligung der Angestellten aus dem Ausland nicht die Rede sein könne. Der Umstand, dass Sozialleistungen aus der Schweiz ins Ausland kaufkraftbezogen ausgerichtet würden, zeige, dass die in den verschiedenen EU-Staaten unterschiedlichen Lebenshaltungskosten nach Schweizer Rechtsauffassung einen sachlichen Rechtfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung bildeten.

7.3.1. Das FZA bindet vorab die Vertragsparteien, darunter die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Bundesrepublik Deutschland, und verpflichtet diese, ihr innerstaatliches Recht entsprechend anzupassen (vgl. zum Recht auf Gleichbehandlung mit den Inländern in Bezug auf den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit und deren Ausübung sowie auf die Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen Art. 7 lit. a FZA). Darüber hinaus verschafft das FZA den unter dieses Abkommen fallenden Personen ein individuelles Beschwerde- bzw. Klage- sowie Berufungsrecht (Art. 11 FZA). Art. 9 Abs. 1 des Anhangs I zum FZA hat mithin direkte zivilrechtliche Wirkung (vgl. BGE 129 II 249 E. 3.3 m.w.H.; BGer 4A_593/2009 vom 5. März 2010; Entscheid des Kantonsgerichts Jura CC 96/2016 vom 10. März 2017 E. 4.2.3 m.w.H.; Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 400 12 152 vom 17. Dezember 2012 E. 3.5 m.w.H.; Streiff/von Kaenel/Rudolph, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319–362 OR, 7. A., Zürich/Basel/Genf 2012, Art. 322 N. 8, S. 281).

Das Diskriminierungsverbot von Art. 2 FZA bzw. Art. 9 Abs. 1 des Anhangs I zum FZA gilt nur innerhalb des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs des

FZA; unterschiedliche Behandlungen, die sich aufgrund anderer Rechtsgebiete ergeben, fallen nicht darunter (BGE 140 II 167 E. 4.3; BGer 2C_1049/2011 vom 18. Juli 2012 E. 5.3; je m.w.H.). Die Berufungsklägerin, deutsche Staatsangehörige mit Arbeitsort in der Schweiz, fällt als sogenannt abhängig beschäftigte Grenzgängerin im Sinne von Art. 7 des Anhangs I zum FZA sowohl in persönlicher als auch sachlicher Hinsicht in dessen Anwendungsbereich.

7.3.2. Eine Diskriminierung kann nur vorliegen, wenn vergleichbare Situationen ungleich behandelt werden oder unterschiedliche Situationen gleich behandelt werden (statt vieler Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften [EuGH] C-559/16 "Bossen u.a." vom 7. September 2017 Rn. 19; BGE 140 II 364 E. 6.1 S. 375). Für die Vergleichbarkeit ist auf die Erbringung der Arbeitsleistung durch die Arbeitnehmenden abzustellen, die beim Arbeitsvertrag in einem Austauschverhältnis mit der Lohnzahlung durch die Arbeitgeberin steht (Art. 319 Abs. 1 des Obligationenrechts [OR, SR 220]). Nicht massgebend sein kann dagegen das sachfremde Kriterium der Lebenshaltungskosten der einzelnen Angestellten (Entscheid des Kantonsgerichts Jura CC 96/2016 vom 10. März 2017 E. 5.2.2 letzter Absatz; Kurt Pärli, Möglichkeiten und Schranken der Anpassung von Arbeitsbedingungen als Reaktion auf die Frankenstärke, Jusletter 11. Mai 2015, Rz. 81, mit Hinweis auf den Entscheid des Bezirksgerichts Arlesheim vom 31. Januar 2012 E. 6.6.1; vgl. ferner Christa Tobler, Indirekte Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit durch Lohnsenkungen bei schwachem Euro-Kurs, in: Bänli/Obrist [Hrsg.], Festschrift zur Emeritierung von Jean-Fritz Stöckli, 2014, S. 674, mit Verweis auf die EuGH-Rechtsprechung betreffend selbständig erwerbende Grenzgänger [grenzüberschreitende Pacht von Landwirtschaftsland]; a.M. Jean-Fritz Stöckli, Lohngleichheit für Grenzgänger bei Währungsverschiebungen, ARV online 2012 Nr. 262, Rz. 15 ff.; Jens Onnen, "Schadenersatzansprüche" aus Lohnzahlungen in Euro, in: Böhme/Gähwiler/Theus Simoni/Zuberbühler [Hrsg.], Ohne jegliche Haftung – Festschrift für Willi Fischer, Beiträge zum schweizerischen Haftpflicht- und Schuldrecht, Zürich 2016, S. 410 ff.; zum dort jeweils angeführten Urteil des EuGH C-152/73 "Sotgiu" vom 12. Februar 1974, Slg. 1974 S. 153, vgl. Tobler, S. 667 f.).

Mangels anderer Behauptung ist davon auszugehen, dass die im Ausland und die im Inland wohnhaften Mitarbeitenden der Berufungsbeklagten ihren jeweiligen Löhnen (inkl. variable Zahlungen und Zulagen) entsprechend grundsätzlich vergleichbare Arbeitsleistungen erbrachten. Ausschlaggebend für die von der Berufungsbeklagten angeregte Lohnreduktion bei den Grenzgängern waren denn auch nicht

deren Arbeitsleistung und im Übrigen auch nicht deren angeblich tieferen Lebenshaltungskosten (bezüglich welcher in der "Zusammenfassung der Präsentation [der Berufungsbeklagten] vom 13. Dezember 2011" nur ausgeführt wird, sie fielen überwiegend in Euro an, weshalb die Lohnzahlung zukünftig in Euro erfolgen solle, was für beide Seiten Planungssicherheit schaffe und woraus sich für die betroffenen Mitarbeitenden eine Kaufkraftgarantie ergebe), sondern der schwache Eurokurs und die damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen. Die Vergleichbarkeit der Situation der Berufungsklägerin mit derjenigen der inländischen Arbeitnehmenden ist daher zu bejahen.

7.3.3. Das im FZA verankerte Diskriminierungsverbot verbietet sowohl die offene oder direkte (formelle) Diskriminierung, das heisst jede Unterscheidung, die ausdrücklich auf die Staatsangehörigkeit abstellt, als auch die versteckte oder indirekte (materielle) Diskriminierung. Eine solche liegt vor, wenn eine benachteiligende Regelung an ein anderes Kriterium als die Staatsangehörigkeit anknüpft, aber in ihren Auswirkungen zum gleichen Ergebnis führt, ohne dass dies durch objektive Umstände gerechtfertigt wäre (zum Ganzen statt vieler BGE 140 II 364 E. 6.1 und 6.3 sowie BGE 131 V 209 E. 6).

Eine direkte Diskriminierung liegt unbestrittenermassen nicht vor, da die Berufungsbeklagte mit gewissen Mitarbeitenden – darunter die Berufungsklägerin – nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, sondern wegen ihres ausländischen Wohnsitzes bzw. "Grenzgänger-Status" Vereinbarungen über eine Lohnreduktion traf (bei genauer Betrachtung dürfte das formale Anknüpfungskriterium das Leben im Fremdwährungsgebiet bzw. Eurowährungsraum sein [vgl. dazu Stöckli, Rz. 37 a.E.], was im Ergebnis aber nichts ändert [vgl. Tobler, S. 660]). Zu bejahen ist indes eine indirekte Ungleichbehandlung der ausländischen Mitarbeitenden mit EU-Staatsangehörigkeit. Weder hat die Berufungsbeklagte behauptet noch ist dargetan, dass ein wesentlicher Anteil der bei ihr beschäftigten Grenzgänger das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder ein substanzieller Teil ihrer inländischen Belegschaft eine ausländische Staatsangehörigkeit aufweist (nicht notwendig ist, dass alle Schweizer Staatsangehörigen begünstigt und/oder nur Ausländer benachteiligt werden, vgl. Urteil des EuGH C-514/12 "Zentralbetriebsrat der gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebs GmbH" vom 5. Dezember 2013 Rn. 27 m.H.; BGE 130 I 26 E. 3.2.3 S. 36; BGer 4A_593/2009 vom 5. März 2010 E. 1.5.2). Die von der Berufungsbeklagten getroffene Lohnmassnahme gegenüber ihren Angestellten mit Wohnsitz im Ausland traf demnach letztlich – zumindest weitestgehend – nur die Mitarbeitenden mit ausländischer bzw. EU-Staatsangehörigkeit.

Eine Diskriminierung stellt aber erst die *unzulässige* Ungleichbehandlung dar (zur Terminologie vgl. etwa BGE 142 V 457 E. 3.4.1 und 141 I 241 E. 4.3.2; Schweizer/Bigler-Eggenberger/Kägi-Diener, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, 3. A., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 8 N. 46 ff., S. 221 ff.). Eine solche wäre gegeben, wenn die Berufungsbeklagte ihre Angestellten mit einer EU-Staatsbürgerschaft im Vergleich zu den Schweizer Staatsangehörigen im Ergebnis ungleich behandelte, ohne dass dafür ein sachlicher Grund bestünde. Wie erwähnt ist es dabei irrelevant, ob eine direkte oder eine dieser gleichgestellte indirekte Diskriminierung vorliegt, mithin die Ungleichbehandlung einzig aufgrund der ausländischen Staatsangehörigkeit der Mitarbeitenden oder aufgrund von deren Wohnsitz im Ausland erfolgt.

7.3.4. Zu prüfen ist nachfolgend somit, ob sich die Lohnreduktion nur bei den Grenzgängern sachlich rechtfertigen lässt. Neben einem sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten (vgl. BGE 136 V 182 E. 7.1; Entscheid des Kantonsgerichts Jura CC 96/2016 vom 10. März 2017 E. 4.2.4 letzter Absatz; Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 400 12 152 vom 17. Dezember 2012 E. 3.8; Tobler, S. 670; Stöckli, Rz. 63). Der EuGH, dessen Rechtsprechung zu den analogen Normen des Gemeinschaftsrechts für die Auslegung des FZA zu berücksichtigen ist (Art. 16 Abs. 2 FZA; statt vieler BGE 143 II 57 E. 3.6 m.w.H.), hielt dazu fest, eine Ungleichbehandlung sei zulässig, wenn sie durch objektive, von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Arbeitnehmer unabhängige Erwägungen gerechtfertigt sei und in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck stehe, der mit den nationalen Rechtsvorschriften zulässigerweise verfolgt werde (Urteile C-124/99 "Borawitz" vom 21. September 2000, Slg. 2000, I-7293, Rn. 26, und C-237/94 "O'Flynn" vom 23. Mai 1996, Slg. 1996, I-2617, Rn. 19; vgl. aus der jüngeren Praxis etwa Urteil C-523/13 "Larcher" vom 18. Dezember 2014 Rn. 32). Das Bundesgericht hat diese Rechtsprechung übernommen (BGE 133 V 367 E. 9.3 und 131 V 209 E. 6.3).

Ein Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 5 Abs. 1 des Anhangs I zum FZA ist unstrittig nicht gegeben.

7.4.1. Die von der Berufungsbeklagten behaupteten tieferen Lebenshaltungskosten der namentlich in Süddeutschland wohnhaften Grenzgänger sind kein tauglicher Rechtfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung bei der Entlohnung der Mitarbeitenden, da sie in keinem Zusammenhang mit der von den Angestellten erbrachten Arbeitsleistung stehen, die mit der Lohnzahlung abgegolten wird (Entscheid des Kantonsgerichts Jura CC 96/2016 vom 10. März 2017 E. 5.2.1; Pärli, Rz. 81; Philipp Gremper, Frage der Zulässigkeit der Zahlung des Lohnes in Euro,

Anwaltsrevue 2/2012, S. 77 [der zumindest eine "generelle Ungleichbehandlung der Grenzgänger unbesehen der individuellen Umstände und Interessenlage im konkreten Einzelfall" als diskriminierend im Sinne des FZA betrachtet]; Jean Christoph Schwaab, *Paiement du salaire en euros, adaptation au cours de l'euro: que dit le droit du travail?*, Jusletter 8. August 2011, Rz. 25). Selbst wenn man aber auch sachfremde Kriterien als Rechtfertigungsgründe zulassen wollte (so Stöckli, Rz. 20 ff.; Onnen, S. 410 ff.; beide mit Verweis auf das EuGH-Urteil "Sotgiu"; vgl. zu diesem indes Tobler, S. 667 f.), wäre die behauptete unterschiedliche Kaufkraft nicht geeignet, verschiedene Saläre zu rechtfertigen. Denn auch innerhalb der Schweiz sind die Lebenshaltungskosten nicht überall gleich hoch. So gibt es zwischen den einzelnen Gemeinden und Kantonen etwa erhebliche Unterschiede bei Versicherungsprämien und Steuern, aber auch bei gewissen Dienstleistungen und zum Teil bei Konsumgütern. Die Lebenshaltungskosten der einzelnen Mitarbeitenden variieren indes nicht nur abhängig vom Wohnort, sondern sie sind ebenso abhängig von den persönlichen Lebensumständen der Betroffenen. Wollte man auch andere Kriterien als die mit der Lohnzahlung in einem Austauschverhältnis stehende Arbeitsleistung als sachliche Rechtfertigungsgründe für eine unterschiedliche Entlohnung berücksichtigen, ist nicht einsehbar, weshalb nicht auch die konkreten Lebenshaltungskosten (etwa Miet- oder Hypothekarzinsen, Kosten für Versicherungen, Energie, Verkehr und Kommunikation, Ausgaben für Lebensmittel und Kleidung usw.) berücksichtigt werden sollten oder der Umstand, ob die Mitarbeitenden für Kinder aufzukommen haben. Daraus erhellt ohne Weiteres, dass die persönlichen Lebensumstände der Angestellten keinen tauglichen Anknüpfungspunkt darstellen, um unterschiedliche Löhne zu rechtfertigen. Dies anerkennt im Übrigen auch die Berufungsbeklagte, die jedoch dafürhält, wegen der Umsetzbarkeit sei nur auf die Lebenshaltungskosten innerhalb eines Staates abzustellen und nicht weiter zu differenzieren. Dafür gibt es indes keinen Anlass, können doch im Einzelfall die Lebenshaltungskosten innerhalb der Schweiz weiter auseinanderliegen als zwischen grenznahen Gebieten der Schweiz und des Auslandes. Es eignen sich daher nur mit der Arbeitsleistung und dem Verhalten am Arbeitsplatz in Zusammenhang stehende Umstände für die Rechtfertigung unterschiedlicher Löhne für gleichwertige Arbeit.

7.4.2. Ebenso wenig kann die Berufungsbeklagte aus dem Umstand, dass Sozialleistungen aus der Schweiz ins Ausland – sofern überhaupt – vereinzelt kaufkraftbezogen ausgerichtet werden, etwas zu ihren Gunsten ableiten. In diesen Fällen geht es nicht um bei der gleichen Arbeitgeberin beschäftigte Arbeitnehmer, die gleichwertige Arbeit verrichten. Es fehlt überdies ein gemeinsamer Anknüpfungspunkt (z.B. Arbeitsort) in der Schweiz. Soweit die Berufungsbeklagte konkret Art. 4

Abs. 3 des Familienzulagengesetzes (FamZG, SR 836.2) anführt, ist darauf hinzuweisen, dass die Kaufkraft namentlich bei EU-Mitgliedstaaten gar nicht (vgl. Leitfaden des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV vom August 2017 für die Durchführung des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU im Bereich der Familienleistungen, S. 10; abrufbar unter < <http://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/famz/grundlagen-und-gesetze/ausland.html> >, abgerufen am 20.02.2018) und im Übrigen erst bei einer Differenz von mehr als einem Drittel berücksichtigt wird (vgl. Art. 8 Abs. 1 der Familienzulagenverordnung [FamZV, SR 836.21]). Abgesehen davon erfolgt eine Anpassung von Sozialleistungen an die Kaufkraft – soweit ersichtlich – nur noch bei den ins Ausland ausgerichteten Prämienverbilligungen für die Krankenversicherung (vgl. Art. 6 der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen wohnen [VPVKEG, SR 832.112.5]).

7.4.3. Im Schrifttum wird für die Zulässigkeit eines von den Lebenshaltungskosten abhängigen Lohnes teilweise auf das Bundespersonalrecht verwiesen, das in Form des "Ortszuschlags" einen von den Lebenshaltungskosten abhängigen Lohnbestandteil kennt (Art. 43 der Bundespersonalverordnung [BPV, SR 172.220.111.3] und Art. 11 der Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung [VBPV, SR 172.220.111.31]). Dieser knüpft indes grundsätzlich gerade nicht an die Kaufkraft am Wohnort der Arbeitnehmenden, sondern an diejenige am Arbeitsort an. Ist der Ortszuschlag für den Wohnort der angestellten Person höher als derjenige für den Arbeitsort, wird er zwar nach dem Wohnort festgesetzt (vgl. Art. 11 Abs. 3 VBPV). Bei Grenzgängern verhält es sich jedoch gerade umgekehrt: Die Kaufkraft an ihrem Wohnort ist (angeblich) höher als am Arbeitsort, der Ortszuschlag an Letzterem demnach höher als an Ersterem.

7.4.4. Dem einzelnen Arbeitnehmer bleibt es unbenommen, nicht an seinem Arbeitsort, sondern an einem anderen Ort mit tieferen Lebenshaltungskosten Wohnsitz zu nehmen, verbunden mit etwaigen Nachteilen, namentlich einem längeren Arbeitsweg. Dies galt und gilt ganz allgemein, sowohl vor als auch nach Eintritt der "Eurokrise". Deshalb kann, entgegen der Ansicht von Berufungsbeklagter und Vorinstanz, allein aufgrund unterschiedlicher Lebenshaltungskosten nicht von Diskriminierung gesprochen werden. Soweit die Vorinstanz sodann erwog, vor der "Eurokrise" seien die in Deutschland wohnhaften Arbeitnehmenden aufgrund des für sie vorteilhaften Wechselkurses viele Jahre lang gegenüber den in der Schweiz ansässigen Mitarbeitenden privilegiert worden, ohne dass dies als Inländerdiskriminierung behandelt worden sei, ist überdies darauf hinzuweisen, dass das FZA

auf im Inland wohnhafte Schweizer Staatsbürger mangels grenzüberschreitenden Sachverhalts grundsätzlich nicht anwendbar ist (vgl. BGE 143 V 81 E. 8.3; anders kann es sich verhalten, wenn der betroffene Schweizer Staatsangehörige im EU-Ausland wohnt [vgl. BGE 136 II 241 E. 11]).

7.4.5. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die per Anfang 2012 vorgenommene Lohnkürzung bei der Berufungsklägerin gegen das im FZA verankerte Diskriminierungsverbot versties und demnach unzulässig war.

Würde das Vorgehen der Berufungsbeklagten nicht als diskriminierend gewertet, könnte dies im Übrigen eine Benachteiligung der inländischen Wohnbevölkerung, vorab von Schweizer Staatsangehörigen, zum Ergebnis haben, wenn sich Arbeitgeber aufgrund der tieferen Lohnkosten veranlasst sehen, vermehrt Grenzgänger anzustellen (vgl. dazu Anne Troillet, *La monnaie du salaire dans les situations transfrontalières*, in: Rémy Wyler [Hrsg.], *Panorama II en droit du travail*, Bern 2012, S. 236 f.).

7.5. Offenbleiben kann bei diesem Ergebnis, ob die Kaufkraft der Grenzgänger tatsächlich höher bzw. deren Lebenshaltungskosten tiefer sind als diejenigen in der Schweiz. Ebenso wenig ist zu prüfen, ob die entsprechenden Vorbringen der Berufungsklägerin in der Berufungsschrift – wie von der Berufungsbeklagten geltend gemacht – gegen das Novenverbot von Art. 317 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) verstossen.

Nicht beantwortet werden muss sodann die Frage, ob das Vorgehen der Berufungsbeklagten verhältnismässig war. Immerhin erscheint dies zweifelhaft, hätte diese doch – etwa mittels Änderungskündigungen – von der *ganzen* Belegschaft (dafür geringere) Lohnkürzungen (oder eine Erhöhung der Arbeitszeit) verlangen können, wenn das Überleben des Produktionsstandorts Schaffhausen in Gefahr war (vgl. dazu auch Entscheid des Kantonsgerichts Jura CC 96/2016 vom 10. März 2017 E. 6.2 m.w.H.).

Schliesslich ist nicht mehr zu untersuchen, ob die Berufungsbeklagte mit der Lohnreduktion in unzulässiger Weise das Währungsrisiko auf die Berufungsklägerin abwälzte (vgl. dazu Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 400 12 152 vom 17. Dezember 2012 E. 3.8.4 sowie zum Verbot, das Betriebs- und Wirtschaftsrisiko auf die Arbeitnehmer zu überwälzen, BGE 129 III 380 E. 3.1 und 125 III 65 E. 5 m.H.; Streiff/von Kaenel/Rudolph, Art. 324 N. 5, S. 384 ff.).

2. Zivilprozessrecht

Substanziierung einer Schadenersatzklage; richterliche Fragepflicht – Art. 42 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 OR; Art. 55 Abs. 1, Art. 56 und Art. 311 Abs. 1 ZPO.

In der Berufungsbegründung hat der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen zu bezeichnen, die er anführt, und die Aktenstücke zu nennen, auf denen seine Kritik beruht. Es genügt nicht, pauschal auf die Ausführungen vor Vorinstanz zu verweisen oder die bereits vor Vorinstanz vorgetragenen Ausführungen, die von dieser bereits diskutiert worden sind, zu wiederholen (E. 2).

Tatsachenbehauptungen müssen so konkret formuliert sein, dass ein substantiziertes Bestreiten möglich ist oder der Gegenbeweis angetreten werden kann. Bestreitet der Prozessgegner das Vorbringen der behauptungsbelasteten Partei, hat diese die rechtserheblichen Tatsachen nicht nur in den Grundzügen, sondern so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen werden kann. Bestreitet der Prozessgegner das Vorliegen eines vorerst nur pauschal behaupteten Schadens, hat der Ansprecher die einzelnen konkreten Tatsachen vorzutragen, welche Grundlage für die Qualifizierung einer Vermögenseinbusse als rechtlich relevanter Schaden bilden (E. 3.1).

Bei anwaltlich vertretenen Parteien hat die richterliche Fragepflicht nur eine eingeschränkte Tragweite. Ist die Klage ungenügend substantiziert und hat die beklagte Partei darauf hingewiesen, so entfällt bei vertretenen Parteien im ordentlichen Verfahren grundsätzlich die Fragepflicht (E. 3.5).

OGE 10/2015/15 vom 23. März 2018

Sachverhalt

A. und B. verbrachten am 1. August 2006 gemeinsam den Nationalfeiertag. In der Hosentasche von A. befanden sich Feuerwerkskörper. Eine aus der Hosentasche ragende Zündschnur geriet durch das von B. angezündete Feuerzeug in Brand. In der Folge explodierte das Feuerwerk in der Hosentasche von A., wodurch er Verbrennungen zweiten und dritten Grades am Oberschenkel erlitt. Dies hatte einen mehrwöchigen Spitalaufenthalt und mehrere chirurgische Eingriffe zur Folge. A. bezieht sodann mit Wirkung ab 1. September 2007 eine ganze Rente der Invalidenversicherung.

Das Kantonsgericht sprach B. der fahrlässigen Körperverletzung schuldig; die adhäsionsweise geltend gemachte Zivilklage von A. hiess es im Grundsatz gut und

verwies sie im Übrigen auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses. Im nachfolgenden Zivilprozess wies das Kantonsgericht die Schadenersatzklage von A. ab. Dessen Berufung wies das Obergericht ebenfalls ab.

Aus den Erwägungen

2. Mit Berufung kann unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO).

Nach Art. 311 Abs. 1 ZPO muss die Berufung eine Begründung enthalten. Begründen im Sinne der genannten Vorschrift bedeutet aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Dies setzt voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfecht, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht. Das vorinstanzliche Verfahren wird nicht einfach fortgeführt oder gar wiederholt. Namentlich genügt es nicht, pauschal auf die Ausführungen vor Vorinstanz zu verweisen oder die bereits vor Vorinstanz vorgetragenen Ausführungen, die von dieser bereits diskutiert worden sind, zu wiederholen (BGer 4A_382/2015 vom 4. Januar 2016 E. 11.3.1; 5A_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.2; 4A_659/2011 vom 7. Dezember 2011 E. 3; BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375; OGer ZH LB110049-O/U vom 5. März 2012 E. 1.1; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 311 N. 36, S. 2440 ff.).

3. Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Eine Haftung setzt kumulativ einen Schaden, einen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen schädigendem Verhalten und Schaden, Widerrechtlichkeit der Schädigung und ein Verschulden des Schädigers voraus (Martin A. Kessler, in: Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 6. A., Basel 2015, Art. 41 N. 2c, S. 321). Der Schaden wird definiert als die Differenz zwischen dem aktuellen Vermögensstand des Geschädigten infolge des schädigenden Ereignisses und dem hypothetischen Stand, den sein Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (BGE 132 III 321 E. 2.2.1 S. 323 f.). Der Schaden kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven (damnum emergens) oder in entgangenem Gewinn (lucrum cessans) bestehen (Kessler, Art. 41 N. 6, S. 323).

Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten, sowie auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, unter

Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens (Art. 46 Abs. 1 OR). Der zu ersetzende Erwerbsschaden besteht in den wirtschaftlichen Auswirkungen der durch eine Körperverletzung bewirkten Arbeitsunfähigkeit (Kessler, Art. 46 N. 5–7, S. 374). Ist die verletzte Person unselbstständig erwerbend, besteht der Schaden in der konkret erlittenen Lohneinbusse (Christoph Müller, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2. A., Zürich 2012, Art. 46 OR N. 8, S. 316).

Zwischen einem haftungsbegründenden Umstand und dem Schaden, dessen Ersatz verlangt wird, muss das Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung bestehen (Kausalzusammenhang). Dieses ist gegeben, wenn ein Verhalten unabdingbare Voraussetzung für ein Schadensereignis ist (sogenannte natürliche Kausalität). Zudem wird im Sinne des adäquaten Kausalzusammenhangs nur eine Ursache als haftungsbegründend angesehen, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens geeignet ist, einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen (Kessler, Art. 41 N. 15 f., S. 326, mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

3.1. Wer Schadenersatz beansprucht, hat den Schaden zu beweisen (Art. 42 Abs. 1 OR). Der Kläger hat die anspruchsbegründenden Tatsachen zu behaupten. Die Anforderungen an die Substanziierung der Behauptungen ergeben sich einerseits aus den Tatbestandsmerkmalen der angerufenen Norm und andererseits aus dem prozessualen Verhalten der Gegenpartei. Tatsachenbehauptungen müssen dabei so konkret formuliert sein, dass ein substantziertes Bestreiten möglich ist oder der Gegenbeweis angetreten werden kann. Bestreitet der Prozessgegner das an sich schlüssige Vorbringen der behauptungsbelasteten Partei, kann diese gezwungen sein, die rechtserheblichen Tatsachen nicht nur in den Grundzügen, sondern so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen werden kann. Wird das Vorliegen eines vorerst nur pauschal behaupteten Schadens vom Prozessgegner bestritten, hat der Ansprecher deshalb die einzelnen konkreten Tatsachen vorzutragen, welche Grundlage für die Qualifizierung einer Vermögenseinbusse als rechtlich relevanter Schaden bilden (BGE 127 III 365 E. 2b S. 368, mit Hinweisen; BGer 4A_724/2016 vom 19. Juli 2017 E. 3.1; 5A_749/2016 vom 11. Mai 2017 E. 4).

3.2. Mit Strafurteil vom 14. August 2007 hiess der Einzelrichter des Kantonsgerichts [...] die Adhäsionsklage im Grundsatz gut. Im Übrigen wurde die Zivilklage auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses gewiesen.

Der Berufungskläger verlangt im vorliegenden Zivilprozess vom Berufungsbeklagten *Schadenersatz aus Erwerbsausfall* für die Jahre 2009 bis 2012 [...]

3.3. Das Kantonsgericht hat zum Schadenersatzbegehren unter anderem festgehalten, der Berufungskläger habe den Schaden und den Kausalzusammenhang in Bezug auf die Verletzungsfolgen, die Arbeitsunfähigkeit und den damit einhergehenden geltend gemachten Erwerbsausfall der Jahre 2009 bis 2012 ungenügend substantiiert. Aus der Klageschrift sei in keiner Weise ersichtlich, an welchen konkreten Beschwerden der Berufungskläger im massgebenden Zeitraum gelitten habe, inwiefern sich diese auf seine Erwerbsfähigkeit ausgewirkt und welchen Zusammenhang die Beschwerden in den Jahren 2009 bis 2012 zum schädigenden Ereignis vom 1. August 2006 hätten. Selbst in der Replik, nach dem Hinweis des Vertreters des Berufungsbeklagten auf die unzureichende Substanziierung in der Klageantwortschrift, habe der Berufungskläger die Arbeitsunfähigkeit lediglich pauschal mit "psychischen Beeinträchtigungen" und "somatischen Folgen" begründet, ohne diese näher zu spezifizieren, weshalb völlig unklar geblieben sei, an welchen Beschwerden mit Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit der Berufungskläger in den Jahren 2009 bis 2012 gelitten habe und welchen Ursprungs diese Beschwerden gewesen seien. Obwohl im Rahmen des IV-Verfahrens die gesundheitliche Situation überprüft worden und in der Folge eine volle IV-Rente zugesprochen worden sei, habe der Berufungskläger keinerlei Bezug auf die dort gemachten ärztlichen Feststellungen genommen. Würde – entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – der Verweis auf Aktenstücke als genügend erachtet werden, ergäben sich die nötigen Angaben zum Sachverhalt auch nicht aus den eingereichten Beilagen. Festzuhalten bleibe, dass die SUVA (die Unfallversicherung des Berufungsklägers) den Fall per Ende Dezember 2006 abgeschlossen habe. Eine Anmeldung eines Rückfalls oder von Spätfolgen für die danach eingetretenen Beschwerden (...) sei offenbar nie erfolgt, obwohl der Berufungskläger allenfalls Leistungen zugute gehabt hätte.

Richtig sei, dass die Zivilklage mit Strafurteil vom 14. August 2007 dem Grundsatz nach gutgeheissen worden sei. Aus dem Strafurteil gehe indessen nicht hervor, welche Fragen der Haftpflicht entschieden worden seien und welche noch zu beurteilen blieben. Da die gesundheitlichen Folgen nicht abschliessend hätten beurteilt werden können, habe der Zivilkläger beantragt, die Zivilforderung im Grundsatz gutzuheissen. Daraus erhele, dass der vorliegend geltend gemachte Erwerbsausfall für die Jahre 2009 bis 2012 gar nicht Gegenstand der Prüfung des Strafrichters gewesen sei, dieser – zukünftige – Schaden im Zeitpunkt des Strafurteils noch nicht absehbar gewesen und daher vom Vertreter des Zivilklägers bewusst offengelassen worden sei.

[...]

3.4.1. Zu einem grossen Teil wiederholt der Berufungskläger in seiner Berufungsschrift die wesentlichen Ausführungen seiner Klage- und Repliksschrift vor Kantonsgericht. Das Kantonsgericht hat sich mit diesen Ausführungen auseinandergesetzt. Mit dem Wiederholen der vor Erstinstanz gemachten Ausführungen wird deshalb nicht ersichtlich, inwieweit das Kantonsgericht mit der Feststellung, der Berufungskläger habe seine Klage nicht rechtsgenügend substantiiert, Recht verletzt oder den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll. Insoweit erfüllt die Berufung die formellen Anforderungen nicht und es ist auf die betreffenden Ausführungen nicht einzugehen.

[...]

3.5. Die Parteien haben dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Ist das Vorbringen einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig, so gibt ihr das Gericht durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und zur Ergänzung (Art. 56 ZPO).

Nach der Verhandlungsmaxime tragen grundsätzlich die Parteien die Verantwortung für die Beibringung des Tatsachenfundaments. Der Zweckgedanke der allgemeinen gerichtlichen Fragepflicht nach Art. 56 ZPO besteht darin, dass eine Partei nicht wegen Unbeholfenheit ihres Rechts verlustig gehen soll, indem der Richter bei klaren Mängeln der Parteivorbringen helfend eingreifen soll. Bei anwaltlich vertretenen Parteien hat die richterliche Fragepflicht nur eine sehr eingeschränkte Tragweite (BGer 4A_336/2014 vom 18. Dezember 2014 E. 7.6 mit Hinweisen). Die gerichtliche Fragepflicht dient nicht dazu, prozessuale Nachlässigkeiten der Parteien auszugleichen (statt vieler BGer 4A_628/2016 vom 20. Dezember 2016 E. 4.2.3 m.w.H.). Ist die Klage ungenügend substantiiert und hat die beklagte Partei darauf hingewiesen, so entfällt zumindest bei vertretenen Parteien im ordentlichen Verfahren daher grundsätzlich die Fragepflicht (vgl. BGer 4A_724/2016 vom 19. Juli 2017 E. 4.1; BGer 4A_635/2009 vom 24. März 2010 E. 2.2; 4A_169/2011 vom 19. Juli 2011 E. 5.4; Sutter-Somm/Grieder, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 56 N. 30 f., S. 491 f., mit Hinweisen).

3.5.1. Der Berufungsbeklagte hatte in seiner Klageantwort an mehreren Stellen darauf hingewiesen, dass Schaden und Kausalzusammenhang ungenügend substantiiert seien. Insbesondere führte er an, der Berufungskläger behaupte nicht, dass er im Unfallzeitpunkt, am 1. August 2006, voll erwerbsfähig gewesen sei und auch ein Erwerbseinkommen erzielt habe. Nach der Operation in der A.-Klinik [...] im Mai 2012 sei der Berufungskläger bloss für zwei Wochen nicht flugreisefähig

gewesen, aber es sei darauf hinzuweisen, dass eine Arbeitsunfähigkeit nicht attestiert worden sei. Gemäss Regressabrechnung der SUVA sei der Fall bereits im Jahr 2006 medizinisch als erledigt abgeschlossen worden. Die IV-Rente habe ihre Ursache eventuell nicht im Ereignis vom 1. August 2006, sondern in vorbestehenden Krankheiten und krankhaften Entwicklungen des Berufungsklägers resp. in seiner konstitutionellen Prädisposition. Das Einkommen des Berufungsklägers in den drei Jahren vor dem 1. August 2006 habe im Wesentlichen aus ALV-Leistungen und Sozialhilfe bestanden. Somit fehle es für die Geltendmachung eines Erwerbsschadens an einem durch das Ereignis vom 1. August 2006 beeinträchtigten oder verunmöglichten Erwerbseinkommen. Es sei kein Schaden behauptet worden, der nicht durch die Taggeld- und Heilungskostenleistungen der SUVA und die Renten der IV gedeckt worden wäre. Ein Ablauf vom Zünden der Feuerwerkskörper – schwere Verbrennungen – Spitalaufenthalt – Hauttransplantation – Bettlägerigkeit – Thrombosen – Lungenembolie – psychische Fehlverarbeitung – Erwerbsunfähigkeit könne der Berufungskläger nur aufzählen, aber nicht als Kausalkette substantizieren. Der Berufungskläger behaupte nicht, welche Verletzungen ihm zugefügt worden seien und welches die psychischen Auswirkungen heute und in Zukunft seien.

3.5.2. Der anwaltlich vertretene Berufungskläger hatte demnach die nötigen Hinweise, um in seiner schriftlichen Replik seine Ausführungen zum Schaden und Kausalzusammenhang näher zu substantizieren. Hingegen konnte er, da er vertreten war und die Gegenseite auf eine mangelnde Substanziierung hinwies, nicht damit rechnen, dass das Kantonsgericht zusätzlich vor oder mit Anordnung des zweiten Schriftenwechsels Fragen zur Anspruchsgrundlage stellen würde. Jedenfalls war es dazu nicht verpflichtet. Sodann wäre eine Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht nach Durchführung des zweiten Schriftenwechsels unzulässig gewesen, da jene zumindest im ordentlichen Verfahren vor Aktenschluss stattzufinden hat und dieser mit Abschluss des zweiten Schriftenwechsels eintritt (Sutter-Somm/Grieder, Art. 56 N. 36 S. 493; Botschaft des Bundesrats zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221 ff. 7341; BGE 140 III 312 E. 6 S. 313 ff.).

3.5.3. Dass das Kantonsgericht gegenüber dem Berufungskläger keine Substanziierungshinweise gemacht hat, ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden. Eine Verletzung der gerichtlichen Fragepflicht nach Art. 56 ZPO liegt daher nicht vor.

Wahrung der Beschwerdefrist; Berchtoldstag; privatrechtliche Baueinsprache; Prozesskostenverteilung bei Gegenstandslosigkeit – Art. 5 und Art. 11 Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen; Art. 742 ZGB; Art. 106 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 107 Abs. 1 lit. b und lit. e, Art. 142 Abs. 3, Art. 257 Abs. 1, Art. 261 Abs. 1, Art. 404 Abs. 1 und Art. 405 Abs. 1 ZPO; Art. 69 Abs. 5 BauG; Art. 1 Abs. 1 lit. b Ruhetagsgesetz.

Der 2. Januar (Berchtoldstag) ist als vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag im Sinne von Art. 142 Abs. 3 ZPO zu betrachten (E. 2.1).

Das kantonale privatrechtliche Baueinspracheverfahren ist mit Erlass der ZPO unzulässig geworden. Privatrechtliche Baueinsprachen können im Begriffsverständnis der ZPO als Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen oder als Gesuch um vorsorgliche Massnahmen qualifiziert werden (E. 3.2 und 4.3).

Bei den Voraussetzungen in Art. 257 Abs. 1 ZPO (Rechtsschutz in klaren Fällen) handelt es sich um Prozessvoraussetzungen. Fehlen diese bereits bei Eintritt der Rechtshängigkeit, geht das Nichteintreten der Gegenstandslosigkeit vor (E. 4.4).

Wird das ein Bauvorhaben betreffende Zivilverfahren infolge Aufhebung der Baubewilligung gegenstandslos, ist für die Prozesskostenverteilung namentlich zu berücksichtigen, welche Partei Anlass zum Gesuch gegeben hat, welches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre und bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass das Verfahren gegenstandslos wurde. War eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst, fällt dies ebenfalls ins Gewicht (E. 4.5).

OGE 40/2018/1/K vom 24. August 2018

Sachverhalt

A. und B., C. und D., E., F. und G. sowie H. beantragten beim Kantonsgericht Schaffhausen, der X. AG sei das vom Stadtrat Schaffhausen bewilligte Abbruch- und Bauvorhaben zu verbieten. In der Folge hob das Obergericht des Kantons Schaffhausen im öffentlich-rechtlichen Rechtsmittelverfahren die Baubewilligung auf. Die Einzelrichterin des Kantonsgerichts schrieb das bis dahin sistierte kantonsgerichtliche Verfahren als gegenstandslos ab und auferlegte A. und B., C. und D., E., F. und G. sowie H. die Prozesskosten. Die gegen den Kostenentscheid gerichtete Beschwerde hiess das Obergericht teilweise gut.

Aus den Erwägungen

2.1.1. Der Kostenentscheid ist selbständig nur mit Beschwerde anfechtbar (Art. 110 ZPO). Die Beschwerde ist in summarischen Verfahren innert zehn Tagen beim Obergericht schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO). Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Art. 142 Abs. 3 ZPO schliesst nicht nur gesetzliche Feiertage ein, sondern auch solche, die jenen gleichgestellt sind (Botschaft des Bundesrats vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, BBl 2006 7308). Gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO gilt der Fristenstillstand nach Abs. 1 für das summarische Verfahren nicht.

Die angefochtene Verfügung wurde den Beschwerdeführern am 20. Dezember 2017 zugestellt. Demnach begann die Beschwerdefrist am 21. Dezember 2017 zu laufen. Sie endete am Samstag, 30. Dezember 2017, verlängerte sich jedoch über den 31. Dezember 2017 (Sonntag) und den 1. Januar 2018 (Feiertag, vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen) bis am 2. Januar 2018. Fraglich ist, ob es sich auch beim 2. Januar (Berchtoldstag) um einen Feiertag im Sinne von Art. 142 Abs. 3 ZPO handelt. Das Obergericht hat sich bisher nie explizit mit dieser Frage befasst. Die Parteien äussern sich in ihren Rechtsschriften nicht dazu; die Prozessvoraussetzungen sind jedoch von Amtes wegen zu prüfen (Art. 60 ZPO).

2.1.2. Der einzige Feiertag von Bundesrechts wegen ist der Bundesfeiertag am 1. August (vgl. Art. 110 Abs. 3 BV; Art. 20a Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 [Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11]). Die Kantone können höchstens acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen und sie nach Kantonsteilen verschieden ansetzen (Art. 20a Abs. 1 Satz 2 ArG).

Im Kanton Schaffhausen bestimmt Art. 1 Abs. 1 lit. b des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss vom 5. Dezember 1977 (Ruhetagsgesetz, SHR 900.200) neben dem 1. August die (acht) Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag und Stephanstag. Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung bezeichnet der Regierungsrat die im Sinne von Art. 18 Abs. 2 (heute Art. 20a Abs. 1) ArG den Sonntagen gleichgestellten Ruhetage. Dies hat er in der Verordnung zum Arbeitsgesetz und zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 22. März 2011 (SHR 822.101) ge-

tan. Deren § 7 Abs. 1 sieht als im Sinne von Art. 20a ArG den Sonntagen gleichgestellte Feiertage vor: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag und Stephanstag. Daraus ergibt sich, dass es sich im Kanton Schaffhausen zwar beim 1. Januar (Neujahr) um einen gesetzlichen Feiertag handelt, grundsätzlich nicht jedoch beim 2. Januar (Berchtoldstag).

2.1.3. Gemäss § 33 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals vom 14. Dezember 2004 (Personalverordnung, SR 180.111), welche Bestimmung grundsätzlich lediglich für das Arbeitsverhältnis des (öffentlich-rechtlich angestellten) Personals des Kantons gilt (vgl. § 1 Abs. 1 Personalverordnung), gilt als Feiertag – neben den vorstehend genannten Tagen – auch der Berchtoldstag. An diesem Tag sind die Dienststellen der kantonalen Verwaltung, einschliesslich der Gerichte, grundsätzlich geschlossen (vgl. § 32 Personalverordnung). Der Website der Schweizerischen Post lässt sich entnehmen, dass auch deren Filialen im Kanton Schaffhausen am Berchtoldstag geschlossen sind (vgl. <https://places.post.ch/>, zuletzt besucht am 21. August 2018).

Die Schweiz hat überdies das Europäische Übereinkommen über die Berechnung von Fristen vom 16. Mai 1972 (SR 0.221.122.3; nachfolgend: EuFrÜb) ratifiziert. Dieses gilt auch für rein inländische Sachverhalte (vgl. Art. 1 Abs. 1 EuFrÜb; BGer 5A_550/2017 vom 25. Juli 2017 E. 3 f.; Jurij Benn, in: Spühler/Tenchio/Infanger, Basler Kommentar, Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2017, Art. 142 N. 10, S. 835 f.). Gemäss Art. 5 EuFrÜb wirkt auch ein "Tag, der wie ein gesetzlicher Feiertag behandelt wird", fristverlängernd. Art. 11 EuFrÜb sieht vor, dass die Vertragsparteien gegenüber dem Europarat anzugeben haben, welche Tage in ihrem Hoheitsgebiet oder in einem Teil desselben gesetzliche Feiertage sind oder im Sinne von Art. 5 EuFrÜb wie solche behandelt werden. Das entsprechende Verzeichnis für die Schweiz, auf das im Übrigen auch das EuFrÜb in der Schweizerischen Systematischen Rechtssammlung (SR) und die Website des Europarats (https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/076/declarations?p_auth=A3HGaTcR, zuletzt besucht am 21. August 2018) mit einem Link verweisen, ist auf der Website des Bundesamts für Justiz aufgeschaltet ("Gesetzliche Feiertage und Tage, die in der Schweiz wie gesetzliche Feiertage behandelt werden", <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/publiservice/service/zivilprozessrecht/kant-feiertage.pdf>, Stand 1. Januar 2011, zuletzt besucht am 21. August 2018). Für den Kanton Schaffhausen führt das Verzeichnis den Berchtoldstag als Tag, der "wie gesetzliche Feiertage behandelt" wird, an (S. 19; vgl. zur unklaren Rechtsverbindlichkeit dieses Verzeichnisses Benn, Art. 142 N. 10 und 26a, S. 836

und 840; Nina J. Frei, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012, Art. 142 N. 17, S. 1580; Barbara Merz, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2016, Art. 142 N. 31, S. 1047).

2.1.4. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen rechtfertigt es sich, den Berchtoldstag im Kanton Schaffhausen als vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag im Sinne von Art. 142 Abs. 3 ZPO zu betrachten (vgl. dazu auch Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen FS.2012.1 vom 29. März 2012, CAN 2013 Nr. 17; Beschluss des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 2. April 2003, ZR 103/2004 Nr. 13; ferner BGE 124 II 527 E. 2b S. 528 und BGer 5D_81/2015 vom 4. April 2016 E. 2.4.3).

Mit Einreichung der im Übrigen formgerechten Beschwerde am 3. Januar 2018 ist die Rechtsmittelfrist demnach gewahrt, weshalb darauf einzutreten ist.

[...]

3. Die Baubewilligung vom 7. Dezember 2010 wurde am 20. Dezember 2010 versandt. Mit Eingabe vom 10. Januar 2011 erfolgte eine privatrechtliche Bau-einsprache im Sinne von Art. 69 Abs. 5 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Bau-gesetz, BauG, SHR 700.100). Die Schweizerische Zivilprozessordnung trat auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzte die bis dahin geltende Zivilprozessordnung des Kantons Schaffhausen vom 3. September 1951 (aZPO SH). Zu prüfen ist, welche Verfahrensordnung vor Kantonsgericht anzuwenden war.

3.1.1. Das Kantonsgericht stützte sich auf die ZPO. Es führte aus, die Einsprache sei nach Treu und Glauben in erster Linie als Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen im Sinne von Art. 257 ZPO und eventualiter als Gesuch um vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 261 ff. ZPO zu verstehen.

3.1.2. Die Beschwerdeführer machen in ihrer Replik geltend, dass die Bau-einsprache als Rechtsmittel im Sinne von Art. 405 ZPO zu qualifizieren sei. Sie richte sich gegen eine Baubewilligung, die vor Inkrafttreten der ZPO verfügt und zugestellt worden sei. Im vorinstanzlichen Verfahren hätte daher die altrechtliche kantonale Zivilprozessordnung des Kantons Schaffhausen angewendet werden müssen.

3.1.3. Die Beschwerdegegnerin bringt in der Duplik vor, dass die ZPO gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO für alle Verfahren gelte, die nach ihrem Inkrafttreten rechts-hängig gemacht worden seien. Die Beschwerdeführer hätten ihre Klage auf Erlass

eines Bauverbots mit Eingabe vom 10. Januar 2011 rechtshängig gemacht. Es sei nicht einzusehen, weshalb bei einem Bauinhibitionsverfahren eine andere Regelung gelten soll.

3.2. Entscheidend ist mithin, ob die Baueinsprache vom 10. Januar 2011 ein Rechtsmittel im Sinne von Art. 405 Abs. 1 ZPO darstellt.

3.2.1. Steht der Ausführung einer Baute oder Anlage aus öffentlich-rechtlichen Gründen nichts entgegen, erteilt die zuständige Behörde vorbehaltlich allfälliger Rechtsmittel die Baubewilligung (Art. 67 Abs. 1 BauG). Unter der Marginalie "Rechtsmittel" statuiert Art. 69 Abs. 5 BauG, dass privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheids zur Erwirkung eines Bauverbots schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben sind. Dieses Bauinhibitionsverfahren ist mit Erlass der ZPO aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 BV) unzulässig geworden (BGer 5A_948/2015 und 5A_949/2015 vom 12. April 2016 E. 3 f.). Es stellte, wie dies bereits der Wortlaut der beiden zitierten Bestimmungen andeutet, nach kantonailem Verständnis ein an die Baubewilligung anknüpfendes Rechtsmittelverfahren dar (vgl. Arnold Marti, Kommentar zu BGer 5A_948/2015, ZBI 2017 397). Dies indiziert auch der Umstand, dass privatrechtliche Einsprachen gegen die erteilte Baubewilligung zu erheben waren, während sich Einwendungen gegen das Baugesuch richten und als solche während der Auflagefrist erhoben werden müssen (Art. 62 Abs. 1 BauG). Entsprechend wurde in der Baubewilligung vom 7. Dezember 2010 denn auch der Wortlaut von Art. 69 Abs. 5 BauG im Sinne einer Rechtsmittelbelehrung wiedergegeben.

3.2.2. Indes sind der Begriff des "Rechtsmittels" und die Frage, wann Rechtshängigkeit eines Verfahrens im Sinne von Art. 404 Abs. 1 ZPO begründet wird, bundesrechtlich zu verstehen.

Rechtsmittel im Sinne von Art. 405 Abs. 1 ZPO richten sich gegen einen gerichtlichen Entscheid in Zivilsachen (vgl. Art. 1 ZPO), mithin – abgesehen von der Rechtsverzögerungsbeschwerde (Art. 319 lit. c ZPO) – gegen einen formellen Entscheid des Gerichts. Als Rechtsmittel in diesem Sinn werden in der Lehre die im 9. Titel der ZPO (Art. 308 ff.) aufgeführten Rechtsmittel beziehungsweise Rechtsbehelfe der Berufung, der Beschwerde, der Erläuterung und der Berichtigung genannt (BGE 138 III 702 E. 3.4 S. 703 mit entsprechenden Hinweisen). Mit diesen Instituten ist die in Art. 69 Abs. 5 BauG vorgesehene privatrechtliche Baueinsprache nicht vergleichbar. Auch aus der von den Beschwerdeführern zitierten Literaturstelle (Daniel Willisegger, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2017, Art. 405 N. 4, S. 2608) ergibt sich,

dass sich Rechtsmittel gegen fehlerhafte Entscheide richten. Dies war bei der privatrechtlichen Baueinsprache anders: Der Gemeinderat prüft im Baubewilligungsverfahren, ob das Baugesuch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BauG); er prüft es hingegen nicht aus zivilrechtlicher Sicht, jedenfalls soweit die öffentlich-rechtliche Ordnung nicht ausnahmsweise an das Privatrecht anknüpft (vgl. BGer 1C_554/2015 vom 2. Mai 2016 E. 4.2; BGer 1C_300/2009 und 1C_302/2009 vom 7. Juni 2010 E. 6.3). Die Baubewilligung wird erteilt, wenn der Ausführung der Baute oder Anlage aus öffentlich-rechtlichen Gründen nichts entgegensteht (Art. 67 Abs. 1 BauG). Das Bauinhibitionsverfahren hatte hingegen zivilrechtliche Fragen, insbesondere sachenrechtliche Abwehransprüche, zum Gegenstand (vgl. Marti, ZBI 2017 397; sodann auch BGer 5A_948/2015 und 5A_949/2015 vom 12. April 2016 E. 3.1). Es knüpfte somit zwar zeitlich an das (öffentlich-rechtliche) Baubewilligungsverfahren an, zielte aber nicht auf die Korrektur oder Überprüfung des Baurechtsentscheids, und stellt damit kein Rechtsmittelverfahren im Sinne von Art. 405 Abs. 1 ZPO dar.

Privatrechtliche Baueinsprachen, die nach Art. 297 ff. aZPO SH im (summarischen) Befehlsverfahren und ohne vorangehendes Schlichtungsverfahren beurteilt wurden, können im Begriffsverständnis der ZPO als Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 ZPO) oder als Gesuch um vorsorgliche Massnahmen (Art. 261 ff. ZPO) qualifiziert werden (siehe nachfolgende E. 4.3.2). Entsprechend fand Art. 404 Abs. 1 ZPO (e contrario) und damit die ZPO auf das vorinstanzliche Verfahren Anwendung, da die Rechtshängigkeit des Verfahrens erst nach dem 31. Dezember 2010 (nämlich mit Postaufgabe vom 10. Januar 2011) begründet wurde.

4.1. Gegen die vorinstanzliche Qualifikation der Rechtsbegehren der Beschwerdeführer als Gesuche um Rechtsschutz in klaren Fällen und eventualiter um vorsorgliche Massnahmen wendet die Beschwerdegegnerin ein, aus dem klaren und unmissverständlichen Antrag (Abbruch- und Neubauverbot) in der Eingabe vom 10. Januar 2011 ergebe sich unmissverständlich, dass ein Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen gestellt worden sei. Da auch das Kantonsgericht den Schluss gezogen habe, dass weder die Voraussetzung eines sofort beweisbaren Sachverhalts noch diejenige einer klaren Rechtslage erfüllt sei, hätte auf das Gesuch nicht eingetreten werden dürfen. Dagegen bringen die Beschwerdeführer vor, die Beschwerdegegnerin habe gegen den Abschreibungsentscheid keine Berufung erhoben und sei daher mit ihren diesbezüglichen Ausführungen nicht zu hören. Die Beschwerdegegnerin entgegnet, es habe für sie kein Anlass bestanden, die Verfügung mit Berufung anzufechten, da der Abschreibungsentscheid ihrem

Eventualantrag entsprochen habe und die Beschwerdeführer zur Übernahme von Gerichtskosten und Parteientschädigung verpflichtet worden seien. Ausserdem hänge der Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen wesentlich von der Beantwortung der Eintretensfrage ab.

4.2. Bei selbständiger Anfechtung des Kostenentscheids ist das vorinstanzliche Dispositiv in der Sache grundsätzlich verbindlich und bildet nicht (auch nicht vorfrageweise) Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Die Überprüfung des Kostenentscheids darf grundsätzlich nicht dazu führen, dass indirekt auch der Entscheid in der Sache beurteilt wird (vgl. Urwyler/Grütter, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2016, Art. 110 N. 1, S. 802). Diese Praxis ist indes auf Fälle zugeschnitten, in denen auch die durch den Kostenentscheid begünstigte Partei den Entscheid in der Hauptsache mit Berufung oder Beschwerde hätte anfechten können (vgl. ähnlich OGer ZH RU140019 vom 30. Mai 2014 E. II.1). Dies ist vorliegend nicht der Fall: Die Beschwerdegegnerin ist durch die Verfügung vom 18. Dezember 2017 nicht materiell beschwert, besteht der Hauptunterschied zwischen Nicht-eintretens- und Abschreibungsentscheid doch in der unterschiedlichen Regelung der Prozesskostenverteilung (Art. 106 Abs. 1 gegenüber Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO), die ohnehin zu Gunsten der Beschwerdegegnerin ausfiel. Auf eine Beschwerde der Beschwerdegegnerin wäre daher mangels Beschwer nicht einzutreten gewesen. Eine Anschlussbeschwerde ist ausgeschlossen (Art. 323 ZPO). Es kann daher in dieser besonders gelagerten Konstellation ausnahmsweise auch der Verfahrensausgang überprüft werden, allerdings nur vorfrageweise im Hinblick auf die Kostenverteilung.

4.3. Zunächst ist das mit Eingabe vom 10. Januar 2011 gestellte Rechtsbegehren unter der ZPO zu qualifizieren.

4.3.1. Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben gemäss Art. 69 Abs. 5 BauG wurden grundsätzlich im (summarischen) Befehlsverfahren beurteilt. Dem Richter standen sämtliche Möglichkeiten des Befehlsverfahrens offen. Bei Gutheissung einer Baueinsprache wurde in der Regel als blosse vorsorgliche Massnahme ein provisorisches Bauverbot erlassen und Frist angesetzt, um die Sache im ordentlichen Verfahren prüfen zu lassen (Art. 297 Ziff. 2 i.V.m. Art. 298 lit. b Ziff. 2 aZPO SH). Doch konnte im Befehlsverfahren auch ein definitives Bauverbot erlassen werden, wenn klares Recht und unbestrittene oder sofort feststellbare tatsächliche Verhältnisse vorlagen (Art. 297 Ziff. 1 i.V.m. Art. 298 lit. b Ziff. 1 aZPO SH; OGE vom 1. Juli 1988 E. 3, Amtsbericht 1988, S. 74, mit Hinweisen). Waren dagegen die Voraussetzungen auch nur für ein provisorisches

Bauverbot nicht erfüllt, so war die Einsprache abzuweisen (OGE 40/2007/6 vom 9. November 2007 E. 4).

4.3.2. Allein aufgrund des Umstands, dass das kantonale Bauinhibitionsverfahren mit dem Inkrafttreten der ZPO unzulässig wurde, kann auf die privatrechtliche Bau-einsprache nicht ein Nichteintretensentscheid erfolgen. Sie ist vielmehr bundes-rechtskonform zu behandeln, was denn auch keine Partei in Frage stellt, und ent-weder als Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 ZPO) oder eventuell als Gesuch um vorsorgliche Massnahmen (Art. 261 ff. ZPO) entgegenzunehmen (vgl. Marti, ZBI 2017 399; siehe auch KGer SZ ZK2 2016 29 vom 25. Juli 2016, EGV-SZ 2016, S. 28 ff., E. 2e). Entgegen der Beschwerdegegnerin kann im Lichte der altrechtlichen Schaffhauser Regelung aus dem Wortlaut des Rechtsbegehrens nicht gefolgert werden, damit seien keine vorsorglichen Massnahmen gemeint. Es erscheint vielmehr nachvollziehbar, das Rechtsbegehren mit dem Kantonsgericht und im Einklang mit der Praxis zum Bauinhibitionsverfahren sinngemäss dahin-gehend zu verstehen, dass um Rechtsschutz in klaren Fällen ersucht wird und – für den Fall, dass dessen Voraussetzungen nicht erfüllt sind – ein Bauverbot in Form einer vorsorglichen Massnahme verlangt wird.

4.4.1. Rechtsschutz in klaren Fällen wird gewährt, wenn der Sachverhalt un-bestritten oder sofort beweisbar und die Rechtslage klar ist (Art. 257 Abs. 1 ZPO). Kann dieser Rechtsschutz nicht gewährt werden, so tritt das Gericht auf das Ge-such nicht ein (Art. 257 Abs. 3 ZPO); die Abweisung des Gesuchs ist ausgeschlos-sen (BGE 140 III 315 E. 5 S. 317 ff.). Die Vorinstanz hat einleitend zu Recht darauf hingewiesen, dass in Summarverfahren grundsätzlich ohne zweiten Schriften-wechsel entschieden wird (vgl. BGE 144 III 117 E. 2.1 S. 117 f.).

4.4.2. Bei den Voraussetzungen in Art. 257 Abs. 1 ZPO handelt es sich nach herrschender Lehre um Prozessvoraussetzungen (Ingrid Jent-Sørensen, in: Ober-hammer/Domej/Haas [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkommen-tar, 2. A., Basel 2014, Art. 257 N. 13, S. 1208; Leuenberger/Uffer-Tobler, Schwei-zerisches Zivilprozessrecht, 2. A., Bern 2016, Rz. 11.182, S. 391; Boris Müller, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommen-tar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2016, Art. 59 N. 83, S. 484; Sutter-Somm/Löt-scher, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schwei-zerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 257 N. 4, S. 1894; a.A. Dieter Hofmann, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommen-tar, Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2017, Art. 257 N. 9, S. 1492).

Fehlte eine Prozessvoraussetzung bereits bei Eintritt der Rechtshängigkeit, geht das Nichteintreten der Gegenstandslosigkeit vor (Müller, Art. 59 N. 24 ff., S. 464,

mit Hinweisen; vgl. auch BGE 139 I 206 E. 1.1 S. 208; BGer 4D_79/2015 vom 22. Januar 2016 E. 2.3; weitergehend Spühler/Dolge/Gehri, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 9. A., Bern 2010, § 35 N. 152, S. 151, wonach selbst bei Fehlen von Prozessvoraussetzungen im Urteilszeitpunkt das Nichteintreten auf die Klage der Gegenstandslosigkeit stets vorgeht).

4.4.3. Zur Diskussion steht vorliegend eine Dienstbarkeit, die der Beschwerdegegnerin (als Eigentümerin des belasteten Grundstücks GB Nr. yyy) das Recht einräumt, bei einer Überbauung des belasteten Grundstücks den zugunsten der Beschwerdeführer (als [Mit-]Eigentümer des berechtigten Grundstücks GB Nr. zzz) bestehenden Fuss- und Fahrweg auf eigene Kosten auf eine geeignetere Stelle zu verlegen.

Das in Art. 742 ZGB eingeräumte Recht auf Verlegung einer Grunddienstbarkeit ist zwingend (vgl. Peter Liver, Zürcher Kommentar, Die Dienstbarkeiten und Grundlasten, Bd. I: Die Grunddienstbarkeiten, 2. A., Zürich 1980, Art. 742 N. 14 ff., S. 525 ff.; Christina Schmid-Tschirren, in: Bächler/Jakob [Hrsg.], Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. A., Basel 2018, Art. 742 N. 11, S. 2182). Es spricht aber nichts dagegen, dieses Recht an für den Belasteten günstigere Voraussetzungen zu knüpfen, wie dies die Parteien vorliegend getan hatten (kein Interessennachweis notwendig). Das Gesetz berechtigt hingegen (zwingend) zur Verlegung der Dienstbarkeit, wenn sie auf eine für den Berechtigten "nicht weniger geeignete" Stelle erfolgt. Es erscheint daher entgegen den Beschwerdeführern fraglich, ob eine Verlegung nur dann in Frage kommen darf, wenn sie auf eine "geeignete" Stelle erfolgt. Dies kann aber offen bleiben:

Die Beschwerdeführer führten in ihrer Baueinsprache vom 10. Januar 2011 aus, das Bauvorhaben führe zu einer Verschlechterung des Fuss- und Fahrwegs, zudem habe die Beschwerdegegnerin die Verlegung der Dienstbarkeit entgegen dem Wortlaut von Art. 742 Abs. 1 ZGB nicht verlangt. Schliesslich sei ihnen (vom vormaligen Eigentümer) eine maximale Firsthöhe der geplanten Baute auf dem Grundstück der Beschwerdegegnerin vertraglich zugesichert worden, welche das Bauvorhaben nicht einhalte. Diese Behauptungen bestritt die Beschwerdegegnerin in ihrer Eingabe vom 23. Oktober 2017 und machte unter Hinweis auf Architektenberichte geltend, der Fuss- und Fahrweg wäre in verschiedener Hinsicht verbessert worden. Die maximale Firsthöhe sei ihr weder vertraglich überbunden noch sei sie im Grundbuch eingetragen worden.

Die Einwendungen der Beschwerdegegnerin sind substantiiert und schlüssig. Es erscheint glaubhaft, dass der Fuss- und Fahrweg – aufgrund der direkteren und breiteren Zufahrt – insgesamt "geeigneter" zu liegen gekommen wäre. Auch wird

die Behauptung der Beschwerdeführer, die strassen- und rückseitige Schliessung der Zufahrt mit einem Garagentor wäre ein massiver Nachteil gewesen, entkräftet: In den Architektenberichten wird dargelegt, dass die Tore über eine Zeitschaltuhr gesteuert worden und grundsätzlich offen geblieben wären. Zum Schutz gegen Vandalismus hätte die Zufahrt in Absprache mit allen Eigentümern in vorgängig definierten Zeitfenstern geschlossen werden können. Die Bewohner des dienstbarkeitsberechtigten Grundstücks hätten die Tore jederzeit mit Funksendern oder Schlüsselschaltern öffnen können. Dass die Beschwerdegegnerin privatrechtlich an eine maximale Firsthöhe gebunden gewesen wäre, haben die Beschwerdeführer nicht belegt und es besteht offenbar insbesondere kein entsprechender Grundbucheintrag. Die Darstellung der Beschwerdeführer, die Beschwerdegegnerin hätte die Verlegung der Dienstbarkeit verlangen müssen, widerspricht dem Wortlaut des Grundbucheintrags, der insofern über die in dieser Hinsicht nicht zwingende Regelung in Art. 742 ZGB hinausgeht. Das Vorliegen eines sofort beweisbaren Sachverhalts ist unter diesen Umständen zu verneinen, zumal die Beschwerdeführer den vollen Beweis der anspruchsbegründenden Tatsachen zu erbringen gehabt hätten (BGE 141 III 23 E. 3.2 S. 26; BGer 4A_127/2018 vom 24. April 2018 E. 2.3). Damit fehlt es an der Voraussetzung von Art. 257 Abs. 1 lit. a ZPO. Diese war bereits bei Eintritt der Rechtshängigkeit nicht erfüllt. Auf das Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen wäre demnach nicht einzutreten gewesen. Für die Abschreibung des Gesuchs infolge Gegenstandslosigkeit hätte in dieser Hinsicht kein Raum bestanden.

Hätten die Beschwerdeführer vorliegend einzig um Rechtsschutz in klaren Fällen ersucht, wären sie vollumfänglich kostenpflichtig geworden (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

4.5.1. Hingegen war auf das sinngemäss als Eventualbegehren erhobene Gesuch um vorsorgliche Massnahmen einzutreten. Die Vorinstanz hat dieses zu Recht infolge der Aufhebung der Baubewilligung als gegenstandslos abgeschrieben.

4.5.2. Angefochten ist die Kostenverteilung, wobei auch diesbezüglich die ZPO anwendbar ist (vorangehende E. 3.2.2).

4.5.3. Nach Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Gemäss Art. 106 Abs. 2 ZPO werden sie nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt, wenn keine Partei vollständig obsiegt hat. Nach Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO kann das Gericht insbesondere dann von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, wenn eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst war. Gleiches gilt

nach Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO, wenn das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben wird und das Gesetz wie hier nichts anderes vorsieht. Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, welche Partei Anlass zum Gesuch gegeben hat, welches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre und bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass das Verfahren gegenstandslos wurde (BGer 4D_65/2017 vom 24. Oktober 2017 E. 3.1 mit Hinweisen). Die Subsumtion des vorliegenden Sachverhalts unter diese Kriterien stellt Rechtsanwendung dar, die im Beschwerdeverfahren überprüft werden kann (Art. 320 lit. a ZPO).

4.5.4. Gemäss der im Zusammenhang mit privatrechtlichen Einsprachen erfolgten kantonalen Rechtsprechung konnte im Fall, dass bereits die Kriterien der Gesuchsveranlassung und der Verursachung der Gegenstandslosigkeit in die gleiche Richtung zielten, das Kriterium des mutmasslichen Obsiegens nur berücksichtigt werden, wenn es eindeutig auf die andere Seite ausfiel (OGE vom 24. Februar 1989 E. 3b, Amtsbericht 1989, S. 69). Daran ist unter der ZPO nicht festzuhalten, kann im Rahmen von Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO doch insbesondere auch auf den mutmasslichen Prozessausgang abgestellt werden (vgl. BGer 5A_327/2016 vom 1. Mai 2017 E. 3.4.2 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 143 III 183).

4.5.5. Unter kantonalem Recht wurde der Bauherr als Veranlasser des Bauinhibitionsverfahrens angesehen, auch mit Blick darauf, dass das von ihm initiierte Ausschreibungsverfahren als eine Art Provokationsverfahren vorausging (OGE vom 24. Februar 1989 E. 3a, Amtsbericht 1989, S. 69). Zwar ist der Bauuntersagungsprozess unter der ZPO nicht mehr prozessual an das Baubewilligungsverfahren geknüpft. In der Sache verhält es sich jedoch gleich, veranlasste doch die Beschwerdegegnerin mit ihrem Baugesuch (und der gestützt darauf erteilten Baubewilligung) das Verfahren zur Durchsetzung der behaupteten privatrechtlichen Ansprüche der Beschwerdeführer (Kriterium der Verfahrensveranlassung).

Indem die Beschwerdegegnerin ein aus öffentlich-rechtlichen Gründen mangelhaftes Bauprojekt eingereicht hat, ist die Aufhebung der Baubewilligung (OGE 60/2012/8 und 60/2012/10 vom 9. Juni 2017) in ihrem Bereich zu suchen und muss auch die Gegenstandslosigkeit des vorliegenden Verfahrens als von ihr verursacht gelten (Kriterium der Verursachung der Gegenstandslosigkeit).

Bei der Prüfung des mutmasslichen Prozessausgangs ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen handelt. Das Gericht trifft die beantragten Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei deren Voraussetzun-

gen glaubhaft macht (Art. 261 Abs. 1 ZPO), darunter insbesondere die Dringlichkeit der Massnahmen (Thomas Sprecher, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2017, Art. 261 N. 39 und N. 54, S. 1562 ff. und S. 1566). Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn für ihr Vorhandensein aufgrund objektiver Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (BGer 4A_500/2017 vom 12. Februar 2018 E. 2.1 mit Hinweisen). Inwiefern das beantragte Bauverbot dringlich ist, wird in der Baueinsprache vom 10. Januar 2011 nicht hinreichend dargetan. Es ist daher davon auszugehen, dass es den Beschwerdeführern mutmasslich nicht gelungen wäre, die Dringlichkeit der beantragten Massnahmen glaubhaft zu machen. Gleiches gilt im Übrigen in Anbetracht des in vorangehender E. 4.4.3 Ausgeführten betreffend das Glaubhaftmachen einer (befürchteten) Verletzung eines ihnen zustehenden Anspruchs.

Das Kantonsgericht auferlegte die Kosten vollumfänglich den Beschwerdeführern. Es würdigte die Kriterien der Gesuchsveranlassung und der Verursachung der Gegenstandslosigkeit indes nicht im dargestellten Sinn. Auch berücksichtigte es nicht, dass sich die Beschwerdeführer 10 Tage nach Inkrafttreten des neuen Zivilprozessrechts aufgrund der noch fehlenden Praxis – wie unter bisherigem Recht – nach Art. 69 Abs. 5 BauG zur privatrechtlichen Baueinsprache auch unter der ZPO veranlasst sahen (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO). Damit hat es Recht im Sinne von Art. 320 lit. a ZPO verletzt.

4.6. Soweit die Rechtsmittelinstanz die Beschwerde gutheisst, entscheidet sie neu, wenn die Sache spruchreif ist (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO). Da keine weiteren Abklärungen notwendig sind, erweist sich die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung als spruchreif.

Auf das Hauptbegehren war nicht einzutreten, was grundsätzlich zur Kostentragungspflicht der Beschwerdeführer führte (vorangehende E. 4.4.3). In Bezug auf die beantragten vorsorglichen Massnahmen erscheint es mit Blick auf die für die Kostenverteilung bei Gegenstandslosigkeit grundsätzlich gleichbedeutenden Kriterien und die Verfahrensveranlassung durch die noch unter altem Recht eröffnete Baubewilligung angebracht, die Prozesskosten beiden Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und keine Parteientschädigung zuzusprechen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, insbesondere des Gewichts der Rechtsbegehren und der kurz vor der Gesuchseinreichung am 10. Januar 2011 erfolgten Änderung der Rechtslage, erscheint es angemessen, die Prozesskosten des vorinstanzlichen Verfahrens den Beschwerdeführern zu drei Vierteln und der Beschwerdegegnerin

zu einem Viertel aufzuerlegen und mit dem von den Beschwerdeführern im vorinstanzlichen Verfahren geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, den Beschwerdeführern einen Viertel der vorinstanzlichen Gerichtskosten zu erstatten (vgl. Art. 111 ZPO). Die ermessensweise festgesetzte Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'000.– ist um die Hälfte zu reduzieren (vgl. zur Berechnung im Allgemeinen David Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 106 N. 9, S. 930; Rüegg/Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2017, Art. 106 N. 8, S. 682).

Vorsorgliche Beweisführung; Voraussetzungen; zulässige Beweismittel; Kosten- und Entschädigungsfolgen im Rechtsmittelverfahren – Art. 106 und Art. 158 Abs. 1 lit. b ZPO.

Im Rahmen der vorsorglichen Beweisführung nach Art. 158 Abs. 1 lit. b ZPO ist die Edition von Urkunden bei Drittpersonen zulässig, sofern auch die allgemeinen Voraussetzungen nach Art. 160 Abs. 1 lit. b ZPO erfüllt sind (E. 3).

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach das Verfahren der vorsorglichen Beweisführung nicht dazu verwendet werden kann, um einen von der Gegenpartei bestrittenen materiellrechtlichen Informationsanspruch geltend zu machen, ist nicht anwendbar auf die beantragte Edition von Urkunden bei einer Drittperson, gegenüber welcher kein materiellrechtlicher Anspruch der gesuchstellenden Partei besteht (E. 4.3).

Voraussetzungen für die vorsorgliche Beweisführung vorliegend bejaht (E. 5).

Anders als im erstinstanzlichen Verfahren gibt es im Rechtsmittelverfahren bei der vorsorglichen Beweisführung stets eine obsiegende und eine unterliegende Partei. Daher richten sich die Kosten- und Entschädigungsfolgen nach dem Unterliegerprinzip (E. 7.2).

OGE 10/2017/15/A vom 13. November 2018

Sachverhalt

Im April 2009 übertrug A. seiner Schwester B. verschiedene Vermögenswerte. Im Jahr 2015 verstarb B. Sie hinterliess als gesetzliche Erben und Rechtsnachfolger ihre drei Kinder C., D. und E. In der Folge versuchte A., von C., D. und E. die

übertragenen Vermögenswerte zurückzuerhalten, was diese indes verweigerten. Strittig ist insbesondere, ob zwischen A. und B. eine (mündliche) Vereinbarung über die Aufbewahrung, Verwaltung und Rückerstattung der Vermögenswerte bestand oder ob es sich um eine Schenkung handelte.

A. gelangte mit einem Gesuch um vorsorgliche Beweisführung an das Kantonsgericht Schaffhausen und beantragte die Einvernahme der Treuhänderin F., die im Auftrag von B. separate Steuerberechnungen bzw. Vermögensaufstellungen erstellt haben soll, welche die Vermögenswerte betreffen, die er B. übertragen habe. Zudem beantragte A. die Edition verschiedener sich bei F. befindlichen Urkunden. Das Kantonsgericht wies das Gesuch von A. ab. Das Obergericht hiess die dagegen gerichtete Berufung gut.

Aus den Erwägungen

3. Nach Art. 158 Abs. 1 lit. b ZPO nimmt das Gericht jederzeit Beweis ab, wenn die gesuchstellende Partei ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht. Mit dem Begriff des schutzwürdigen Interesses wird auf die Möglichkeit Bezug genommen, eine vorsorgliche Beweisführung zur Abklärung der Beweis- und Prozessaussichten durchzuführen (BGE 140 III 16 E. 2.2.1 S. 19). Mit dieser Möglichkeit soll dazu beigetragen werden, aussichtslose Prozesse zu vermeiden (Botschaft des Bundesrates zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221 ff., S. 7315). An das Bestehen eines schutzwürdigen Interesses sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Es wäre etwa dann zu verneinen, wenn das beantragte Beweismittel untauglich ist (BGE 140 III 16 E. 2.2.2 S. 20).

Eine vorsorgliche Beweisführung nach Art. 158 Abs. 1 lit. b ZPO kann nur mit Blick auf einen glaubhaft gemachten konkreten materiellrechtlichen Anspruch verlangt werden, zu dessen Beweis das abzunehmende Beweismittel dienen kann. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung dürfen dabei nicht überspannt werden. Stellt das abzunehmende Beweismittel das einzige dar, mit dem der materiellrechtliche Anspruch bewiesen werden kann, genügt es, wenn der Gesuchsteller das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen lediglich substantiiert und schlüssig behauptet (BGE 140 III 16 E. 2.2.2 S. 19 f.).

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann das Verfahren der vorsorglichen Beweisführung, das der Einschätzung der Erfolgsaussichten einer zukünftigen Klage dient, nicht dazu verwendet werden, um einen von der Gegenpartei bestrittenen

materiellrechtlichen Informationsanspruch geltend zu machen (BGE 141 III 564 E. 4.2.2. S. 568; 143 III 113 E. 4.3 S. 114).

Im Rahmen der vorsorglichen Beweisführung nach Art. 158 Abs. 1 lit. b ZPO sind grundsätzlich alle auch im Hauptsacheverfahren zulässigen Beweismittel zulässig, wobei ein Teil der Lehre der Zulassung der persönlichen Befragung und der Beweisaussage kritisch gegenüber steht, da damit die zukünftige Prozessführung der Gegenseite eingeengt werde (Isaak Meier, *Schweizerisches Zivilprozessrecht*, Zürich/Basel/Genf 2010, S. 311; Johann Zürcher, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], *Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO]*, Kommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2016, Art. 158 N. 18, S. 1279; Hans Schmid, in: Oberhammer/Domej/ Haas [Hrsg.], *ZPO, Kurzkommentar*, 2. A., Basel 2013, Art. 158 N. 5, S. 790; zustimmend KGer GR ZK2 12 10 vom 3. Mai 2012 E. 6b/aa; nur bzgl. der Beweisaussage: Jürgen Brönnimann, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], *Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung*, Band II, Bern 2012, Art. 158 N. 16, S. 1719). Soweit aus denselben Gründen eine Lehrmeinung "in vielen Fällen" auch eine Unzulässigkeit der Edition von Urkunden im Rahmen der vorsorglichen Beweisführung vertritt (Zürcher, Art. 158 N. 18, S. 1279; zustimmend KGer GR ZK2 12 10 vom 3. Mai 2012 E. 6b/aa), scheint diese Lehrmeinung primär die Edition bei der Gegenpartei und nicht bei Drittpersonen vor Augen zu haben. Es ist jedenfalls kein Grund ersichtlich, wieso im Hauptsacheverfahren zulässige Editionsbegehren gegenüber einer Drittperson im Rahmen der vorsorglichen Beweisführung nicht zugelassen werden sollten, zumal auch im Massnahmeverfahren die Verweigerungsrechte Dritter (Art. 165 f. ZPO) zu beachten sind. Eine weitere Lehrmeinung, wonach der Gesuchsteller bei Editionsbegehren im Verfahren der vorsorglichen Beweisführung vor Rechtshängigkeit des Hauptsacheprozesses eine materiellrechtliche Editionsspflicht nachzuweisen habe (Walter Fellmann, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], *Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO]*, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 158 N. 31, S. 1200), verträgt sich sodann nicht mit der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Verhältnis der vorsorglichen Beweisführung zu materiellrechtlichen Auskunftsansprüchen (BGE 141 III 564 E. 4.2.2. S. 568; 143 III 113 E. 4.3 S. 114). Immerhin ist bei einem Editionsbegehren im Rahmen der vorsorglichen Beweisführung zu verlangen, dass dieses zugleich die allgemeinen Voraussetzungen für die Edition gemäss Art. 160 Abs. 1 lit. b ZPO erfüllt: Die zu edierenden Urkunden und deren Inhalt sind so präzise zu bezeichnen, dass für die herausgabepflichtige Person zweifelsfrei feststeht, welche Dokumente sie zu edieren hat (HGer ZH HE140508

vom 21. Mai 2015 E. 3; Franz Hasenböhler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 160 N. 13, S. 1223).

4.1. Nach Ansicht des Kantonsgerichts und der Berufungsbeklagten handelt es sich beim Gesuch des Berufungsklägers um nichts anderes als um die Geltendmachung eines materiellrechtlichen Informationsanspruchs, und zwar des auftragsrechtlichen Anspruchs auf Rechenschaftsablegung nach Art. 400 Abs. 1 OR.

4.2. Nach Art. 400 Abs. 1 OR hat der Beauftragte auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und alles, was ihm infolge derselben aus irgendeinem Grunde zugekommen ist, zu erstatten. Die Pflicht zur Rechenschaftsablegung des Beauftragten soll dem Auftraggeber die Kontrolle ermöglichen, ob die Tätigkeiten des Beauftragten einer getreuen und sorgfältigen Ausführung des Auftrags gerecht werden (BGE 141 III 564 E. 4.2.1 S. 567; 139 III 49 E. 4.1.2 S. 54). Die Rechenschaftspflicht bildet Voraussetzung und Grundlage der Ablieferungs- oder Herausgabepflicht und findet ihre Grenzen im Grundsatz von Treu und Glauben (BGE 139 III 49 E. 4.1.2 S. 54).

4.3. Zwischen dem Berufungskläger und F. besteht unbestrittenermassen kein Vertragsverhältnis. Vielmehr soll F. – nach Darstellung des Berufungsklägers – im Auftrag von B. separate Steuerberechnungen bzw. Vermögensaufstellungen erstellt haben, welche die Vermögenswerte betreffen, die der Berufungskläger B. übertragen habe und in welche der Berufungskläger jeweils Einsicht genommen habe. Somit ist festzuhalten, dass der Berufungskläger gemäss unbestrittener Darstellung jedenfalls keinen materiellrechtlichen Informationsanspruch *gegenüber F.* hat. Die Zulassung der beantragten vorsorglichen Beweisführung gegenüber F. würde folglich – anders als in BGE 141 III 564 – im Ergebnis gerade nicht einem Entscheid im Massnahmeverfahren über einen bestrittenen materiellrechtlichen Informationsanspruch entsprechen.

Daran würde auch nichts ändern, wenn der Berufungskläger zumindest die Herausgabe der gemäss vorliegendem Gesuch zu edierenden Urkunden alternativ klageweise in einem ordentlichen Verfahren *gegenüber den Berufungsbeklagten* durchsetzen könnte. Denn dass der Berufungskläger mit seinem Gesuch nicht etwa einen materiellrechtlichen Informationsanspruch geltend macht, zeigt sich auch darin, dass der Inhalt der beantragten Fragen und der zu edierenden Urkunden alleine auf die streitige Frage des *Bestehens sowie des Inhalts des Auftragsverhältnisses* zwischen dem Berufungskläger und B. abzielt. Hingegen bezweckt der Berufungskläger damit nicht etwa *die Kontrolle der Tätigkeit von B. bzw. die*

Abklärung, ob sie den (allfälligen) Auftrag sorgfaltsgemäss ausgeführt hatte, wie es für ein Begehren nach Art. 400 OR typisch wäre.

Es trifft folglich entgegen der Ansicht des Kantonsgerichts und der Berufungsbeklagten nicht zu, dass der Berufungskläger mit der beantragten vorsorglichen Beweisführung einen materiellrechtlichen Informationsanspruch geltend machte. Somit ist festzuhalten, dass das Gesuch des Berufungsklägers jedenfalls nicht mit dieser Begründung abzuweisen ist.

5. Noch nicht beurteilt ist damit, ob das vorliegende Gesuch im Übrigen den Voraussetzungen von Art. 158 Abs. 1 lit. b ZPO genügt. Dies ist von Amtes wegen zu prüfen (BGE 140 III 30 E. 3.4.1 S. 33).

[...]

5.1. Der Berufungskläger stellt sein Gesuch um vorsorgliche Beweisführung mit Blick auf einen behaupteten vertraglichen Anspruch gegenüber den Berufungsbeklagten auf Rückübertragung der Wertschriften und Leistung eines noch zu beziffernden Betrags sowie auf Herausgabe sämtlicher Kontoauszüge und Vermögensverzeichnisse betreffend die Konti und Wertschriftendepots von B., auf denen die übertragenen Vermögenswerte aufbewahrt und verwaltet worden seien.

5.1.1. Die Berufungsbeklagten bestreiten nicht, dass der Berufungskläger verschiedene Vermögenswerte auf B. übertragen hat. Der Berufungskläger belegt denn auch mehrere, genau spezifizierte, durch ihn getätigte Zahlungen und Übertragungen von Wertschriften auf Drittkonti, wobei B. teilweise als Inhaberin des jeweiligen Empfängerkontos ersichtlich ist. Damit hat der Berufungskläger glaubhaft gemacht, dass er verschiedene Vermögenswerte auf B. übertragen hat.

5.1.2. Als Rechtsgrund für diese Übertragung und damit auch für die geltend gemachten Herausgabe- und Rückerstattungsansprüche gibt der Berufungskläger ein mündlich mit B. begründetes Auftragsverhältnis an, wonach diese die Vermögenswerte für ihn aufbewahren, verwalten und schliesslich rückerstatten sollte. Das Motiv für die Übertragung sollen steuerliche Gründe gewesen sein. Dieser Rechtsgrund für die Übertragung wird von den Berufungsbeklagten zwar bestritten, doch bildet er Gegenstand der vorliegend beantragten vorsorglichen Beweisführung und wurde vom Berufungskläger im Rahmen der vorliegenden vorsorglichen Beweisführung hinreichend substantiiert und schlüssig behauptet.

5.1.3. [...]

5.1.4. Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass der Berufungskläger einen materiellrechtlichen Anspruch gegenüber den Berufungsbeklagten glaubhaft gemacht hat, zu dessen Beweis die beantragte vorsorgliche Beweisabnahme dienen kann.

5.2. Der Berufungskläger begründet sein schutzwürdiges Interesse an einer vorsorglichen Beweisführung damit, dass er darauf angewiesen sei, um seine Beweis- und Prozessaussichten abzuklären.

5.2.1. Zu diesem Zweck beantragt er im Rahmen der vorsorglichen Beweisführung eine Zeugeneinvernahme sowie die Edition verschiedener Urkunden. Die beantragten Beweismittel stellen zulässige Beweismittel im Rahmen der vorsorglichen Beweisführung dar (vorangehende E. 3). Das Editionsbegehren des Berufungsklägers ist zudem hinreichend genau umschrieben, so dass F. ohne Schwierigkeit ermitteln können wird, welche Dokumente sie herauszugeben hat.

5.2.2. Die Berufungsbeklagten machen geltend, dass die an B. übertragenen Wertschriften verkauft und der Erlös unter den Berufungsbeklagten aufgeteilt worden sei; eine Rückübertragung der Wertschriften sei deshalb unmöglich und das vom Berufungskläger im Hauptprozess vorgesehene Rechtsbegehren gehe ins Leere. Zuzufolge des damit untauglichen Antrags mangle es am schutzwürdigen Interesse. Kann eine geschuldete Sache nicht mehr zurückübertragen werden, entsteht ein bereicherungsrechtlicher Ersatzanspruch. Bereits der im Gesuch um vorsorgliche Beweisführung formulierte voraussichtliche Antrag im allfälligen Hauptsacheverfahren umfasst unter anderem die Bezahlung eines noch zu beziffernden Betrags und kann damit auch den Ersatzanspruch umfassen. Zudem bleibt die definitive Formulierung des Rechtsbegehrens dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Der Einwand der Berufungsbeklagten überzeugt somit nicht.

5.2.3. Die Berufungsbeklagten wenden sodann ein, F. könne gestützt auf Art. 163 ZPO ihre Mitwirkung verweigern, da sie als Beauftragte von B. einer Geheimhaltungspflicht und gemäss Standesregeln der Treuhand Suisse einem Berufsgeheimnis unterstehe. Zu Recht weist der Berufungskläger darauf hin, dass F. nicht einem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstehe, weshalb sie ihre Mitwirkung jedenfalls nicht nach Art. 166 Abs. 1 lit. b ZPO verweigern könne. Zutreffend ist auch, dass es sich bei Art. 166 Abs. 2 ZPO um eine "Kann"-Vorschrift handelt und die Glaubhaftmachung eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses durch die die Mitwirkung verweigernde Person selber zu erfolgen hat. Die Frage, ob F. ihre Mitwirkung im Rahmen des vorsorglichen Beweisverfahrens gestützt auf Art. 166 Abs. 2 ZPO verweigern kann – und ob sie dies überhaupt will –, wird gegebenenfalls im Rahmen der konkreten Beweisabnahme zu klären sein.

5.2.4. [...]

5.3. Das Gesuch des Berufungsklägers genügt somit den Voraussetzungen von Art. 158 Abs. 1 lit. b ZPO.

6. [...]

7.1. Das Kantonsgericht wird nach der Durchführung der vorsorglichen Beweisabnahme im Endentscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens zu befinden haben.

7.2. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zum erstinstanzlichen Verfahren dürfen die Kosten- und Entschädigungsfolgen bei der vorsorglichen Beweisführung nicht der Gesuchsgegnerin auferlegt werden (BGE 140 III 30 E. 3.4 f. S. 33 f.).

In BGE 140 III 30 hat sich das Bundesgericht nicht ausdrücklich zur Rechtslage im *Rechtsmittelverfahren* geäussert. Zwar auferlegte es die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Gesuchsteller, doch können daraus keine Schlüsse auf die Kostenverteilung im Verfahren der vorsorglichen Beweisführung gezogen werden, da vor Bundesgericht nur noch Kostenfolgen strittig waren. In zwei kurz vor BGE 140 III 30 erfolgten Entscheiden hingegen hatte das Bundesgericht auf Beschwerde des Gesuchstellers hin dessen jeweiliges Gesuch um vorsorgliche Beweisführung geschützt und der Gesuchsgegnerin ohne eingehende Begründung gemäss "Ausgang des Verfahrens" Kosten- und Entschädigungsfolgen auferlegt (BGer 4A_225/2013 vom 14. November 2013 E. 3, nicht publ. in BGE 140 III 16; BGer 4A_336/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 4, nicht publ. in BGE 140 III 24). Soweit in der kantonalen Rechtsprechung oder der Literatur eine explizite Auseinandersetzung mit der Kostenfolge im Rechtsmittelverfahren stattfindet, geht diese insbesondere unter Verweis auf die erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung von einer Kostenverteilung im Rechtsmittelverfahren nach dem Unterliegerprinzip aus (OGer ZH PF140028 vom 22. August 2014 E. 5; KGer GR ZK2 16 53 vom 4. Januar 2017 E. 5a; Tanja Domej, Art. 158 ZPO in der Praxis, in: Fellmann/Weber [Hrsg.], Haftpflichtprozess 2014, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 69 ff., S. 92; Ernst F. Schmid, Die Nebenfolgen bei vorsorglicher Beweisführung, in: Breitschmid/Jent-Sørensen/Schmid/Sogo [Hrsg.], Tatsachen – Verfahren – Vollstreckung, FS Isaak Meier, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 619).

Die Erwägungen in BGE 140 III 30 lassen sich nicht auf das Berufungsverfahren übertragen. Anders als im erstinstanzlichen Verfahren hat das Rechtsmittelverfahren nicht die vorsorgliche Beweisführung selber zum Gegenstand, sondern einzig die Frage, ob die Voraussetzungen für die vorsorgliche Beweisführung erfüllt sind

oder nicht. Entsprechend gibt es im Rechtsmittelverfahren stets (zumindest bei unterschiedlichen Anträgen der Parteien) eine obsiegende und eine unterliegende Partei (vgl. OGer ZH PF140028 vom 22. August 2014 E. 5.2.1 und 5.2.2). Zudem hat das Bundesgericht bereits selber das Unterliegerprinzip angewendet. Gibt es eine obsiegende und eine unterliegende Partei, ist sodann die Interessenlage der Parteien unerheblich, da diesfalls nach Art. 106 ZPO und nicht nach Art. 107 ZPO vorzugehen ist. Entsprechend sind die Kosten des vorliegenden Berufungsverfahrens den unterliegenden Berufungsbeklagten aufzuerlegen. [...]

3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Definitive Rechtsöffnung; Novenausschluss im Beschwerdeverfahren; Vollstreckbarkeit eines deutschen Teil-Versäumnisurteils und des dazugehörigen Kostenfestsetzungsbeschlusses; Einlassung; Verzicht auf den Nachweis der ordnungsgemässen Zustellung der ersten Ladung – Art. 326 Abs. 1 ZPO; Art. 80 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 3 SchKG; Art. 4 Abs. 3 sowie Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 VA.

Eine Ausnahme vom Novenausschluss im Beschwerdeverfahren besteht einzig für Tatsachen und Beweismittel, zu deren Beibringung erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass gegeben hat (E. 2.2).

Die Überprüfung der Rechtskraftbescheinigung durch das Vollstreckungsgericht ist im Vollstreckungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland nicht vorgesehen (E. 4.3.3).

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des internationalen Zivilprozessrechts ist auch im Anwendungsbereich des Vollstreckungsabkommens von einer Einlassung auszugehen, wenn die beklagte Partei irgendeine anerkennende oder abwehrende Prozesshandlung, mit Ausnahme der Rüge der nicht gehörigen Vorladung, vorgenommen hat, selbst wenn diese nicht auf die Hauptsache ausgerichtet ist (E. 6.4).

Bei Säumnisurteilen kann auf den Nachweis der ordnungsgemässen Zustellung der ersten Ladung verzichtet werden, wenn deren Beibringung auf einen überspitzten Formalismus hinauslief, d.h. wenn das, was mit dieser Urkunde bewiesen werden soll, schon auf andere Weise klar nachgewiesen ist (E. 6.6).

OGE 40/2018/17/K vom 17. August 2018

Sachverhalt

Mit Verfügung vom 25. April 2018 erklärte das Kantonsgericht das gegen X. ergangene Teil-Versäumnisurteil des Landgerichts München II vom 1. Februar 2006 sowie den zugehörigen Kostenfestsetzungsbeschluss vom 7. März 2007 vorfrageweise für vollstreckbar und erteilte Y. in der gegen X. angehobenen Betreuung die definitive Rechtsöffnung. Die dagegen erhobene Beschwerde von X. wies das Obergericht ab.

Aus den Erwägungen

2.1. Mit Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Der Beschwerdeführer hat darzulegen, auf welchen Beschwerdegrund er sich beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet (BGer 5A_313/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 7.1; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2016, Art. 321 N. 15, S. 2637).

2.2. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind nach Art. 326 Abs. 1 ZPO im Beschwerdeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen. Das Beschwerdeverfahren dient nicht der Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses, sondern im Wesentlichen der Rechtskontrolle des vorinstanzlichen Entscheids. Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde, kann deshalb im Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden (vgl. Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N. 3 f., S. 2650). Eine Ausnahme vom strikten Novenverbot besteht einzig für Tatsachen und Beweismittel, zu deren Beibringung erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass gegeben hat (vgl. BGE 139 III 466 E. 3.4 S. 470 f.).

2.3. Als unbegründet erweist sich die Annahme des Beschwerdeführers, dass er gestützt auf die Verfügungen des Kantonsgerichts vom 4. Oktober 2017 (...) von der Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG, SR 291) habe ausgehen dürfen und deshalb uneingeschränkt zur Präsentation von Noven legitimiert sei.

Eine Pflicht des Gerichts, die Parteien über die massgeblichen Rechtsnormen oder juristischen Argumente zu orientieren und sie dazu anzuhören, besteht nur dann, wenn das Gericht seinen Entscheid auf Normen und Argumente abstützen will, mit deren Heranziehung die Parteien nicht rechnen mussten (statt vieler BGer 6B_736/2017 vom 23. Mai 2018 E. 2.1; Christoph Hurni, in: Hausheer/Walter

[Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Bd. I, Art. 1–149 ZPO, Bern 2012, Art. 57 N. 18, S. 550). Da bereits der Beschwerdegegner in seinem Rechtsöffnungsgesuch von einer möglichen Anwendbarkeit des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 (VA, SR 0.276.191.361) ausgegangen ist, bestand weder eine Pflicht des Kantonsgerichts, den Beschwerdeführer auf die Anwendbarkeit des VA hinzuweisen, noch hat das Kantonsgericht mit der Verfügung vom 25. April 2018 grundsätzlich Anlass zur Annahme einer Ausnahme vom Novenverbot nach Art. 326 Abs. 1 ZPO gegeben. Darüber hinaus erweist sich das Vorbringen des Beschwerdeführers als falsch, hat doch das Kantonsgericht in seiner Verfügung [...] vom 4. Oktober 2017 den Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts München II nicht nach dem IPRG, sondern nach dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (LugÜ, SR 0.275.12) als vollstreckbar erachtet.

2.4. Nach dem Gesagten hat ein Grossteil der in der Beschwerdeschrift sowie in der Beschwerdeantwortschrift vorgebrachten Noven unbeachtlich zu bleiben. Darauf ist im entsprechenden Sachzusammenhang detailliert zurückzukommen. Ebenso sind die vom Beschwerdeführer erstmals im Beschwerdeverfahren eingereichten Beschwerdebeilagen 6 bis 8 sowie die Beschwerdeantwortbeilagen 25 bis 29 des Beschwerdegegners als neu und damit unzulässig zu betrachten.

3. Hat im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens die betriebene Person gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben, so kann der Gläubiger beim Gericht die Aufhebung des Rechtsvorschlags durch definitive Rechtsöffnung verlangen, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil beruht (Art. 80 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 [SchKG, SR 281.1]). Ausländische Zivil- und Kostenentscheide können in der Schweiz vollstreckt werden, wenn sie von einem Schweizer Gericht für vollstreckbar erklärt worden sind. Erfolgt die Vollstreckung aufgrund eines Staatsvertrags über die gegenseitige Vollstreckung gerichtlicher Urteile, so ergibt sich aus Art. 81 Abs. 3 SchKG die Möglichkeit, den Entscheid ohne separates Exequaturverfahren vorfrageweise vom Rechtsöffnungsgericht vollstreckbar erklären zu lassen (BGer 5A_754/2011 vom 2. Juli 2012 E. 3.3, nicht publiziert in BGE 138 III 520; BGE 115 III 28 E. 3a S. 31; Daniel Staehelin, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. A., Basel 2010, Art. 80 N. 59, S. 637 mit Hinweisen).

3.1. Das Kantonsgericht prüfte im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens in einem ersten Schritt vorfrageweise die Vollstreckbarkeit des Teil-Versäumnisurteils des Landgerichts München II vom 1. Februar 2006 sowie des dazugehörigen Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 7. März 2007. Es bejahte deren Vollstreckbarkeit in der Schweiz mit der Begründung, der Beschwerdegegner habe aufgrund der Gesamtumstände den nach Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 VA geforderten Nachweis der Zustellung der den Rechtsstreit einleitenden Ladung erbracht. Sodann hiess es das Rechtsöffnungsbegehren gut, da die eingereichten Entscheide definitive Rechtsöffnungstitel darstellten und der Schuldner keine Einwendungen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 und 3 SchKG geltend gemacht hatte.

3.2. Nicht zu beanstanden ist der Schluss des Kantonsgerichts, dass sich die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit des Teil-Versäumnisurteils des Landgerichts München II sowie des dazugehörigen Kostenfestsetzungsbeschlusses nach dem VA richten und auf das Verfahren selbst das SchKG anwendbar ist. Das LugÜ ist nicht anwendbar, da die der Teil-Versäumnisurteile zugrundeliegende erbrechtliche Forderung in den Ausschlussbereich des Art. 1 Ziff. 2 lit. a LugÜ fällt. Die Anwendbarkeit des VA wird im Beschwerdeverfahren von den Parteien denn auch nicht beanstandet.

3.3. Von den Parteien zu Recht unbestritten ist sodann der Umstand, dass es sich beim Teil-Versäumnisurteil und beim Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts München II um anerkennungsfähige Entscheide im Sinne von Art. 1 VA handelt.

4.1 Gerügt wird vom Beschwerdeführer indes das Fehlen eines Rechtskraftnachweises für das Teil-Versäumnisurteil des Landgerichts München II. Hierzu führt er aus, dass die Rechtskraftbescheinigung des Teil-Versäumnisurteils zwar den formalen Anforderungen an eine solche zu genügen vermöge, aber nicht nachvollziehbar sei, wie das Landgericht München II mit Datum vom 13. Juni 2016 einerseits einen Rechtskraftnachweis habe ausstellen können, andererseits aber mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 habe bestätigen müssen, dass keine Verfahrensunterlagen mehr vorhanden seien. Die gehörige Zustellung des Teil-Versäumnisurteils des Landgerichts München II werde nach wie vor bestritten.

4.2. Rechtskräftig im Sinne des VA ist ein Urteil, wenn es für die Parteien endgültig ist, d.h. mit keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr angefochten werden kann. Bei einem deutschen Urteil beurteilt sich das nach dem deutschen Zivilprozessrecht (BGE 82 I 242 E. 2a S. 246 mit Hinweisen; vgl. auch Art. 25 lit. b und Art. 29 Abs. 1 lit. b IPRG analog).

4.3.1 Dem Beschwerdeführer ist insoweit zuzustimmen, als dass gemäss § 339 Abs. 1 der Zivilprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland (dZPO) eine unwirksame Zustellung eines Versäumnisurteils die Einspruchsfrist nicht in Gang zu setzen vermag und die formelle Rechtskraft nach § 705 dZPO nicht eintreten kann.

4.3.2. Die Behauptung des Beschwerdeführers, die Zustellung des Versäumnisurteils sei nicht gehörig erfolgt, ist jedoch neu und deshalb nicht zu hören. Vor dem Kantonsgericht Schaffhausen führte der Beschwerdeführer in seiner Vernehmung aus, er habe sich am 22. November 2003 aus Deutschland abgemeldet. Eine allfällige Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland steht aber der gehörigen Zustellung des Teil-Versäumnisurteils des Landgerichts München II nicht per se entgegen. Zudem bräuchte die Zustellung selbst bei einem allfälligen ausländischen Wohnsitz keine internationale zu sein. Gemäss § 172 Abs. 1 dZPO wird ein deutsches Urteil nämlich auch dann rechtskräftig, wenn die Zustellung an den Prozessbevollmächtigten geschieht, selbst wenn diesem das Mandat gekündigt wurde, sofern ein anderer Anwalt nach § 87 Abs. 1 dZPO nicht in Erscheinung getreten ist. Ein Verstoss gegen den schweizerischen *ordre public* liegt deswegen nicht vor (vgl. Entscheid des Obergerichts Zürich vom 3. Oktober 1977, teilweise publiziert in: ZR 1977 Nr. 107 E. 4 f. S. 283 ff.).

4.3.3. Dem Teil-Versäumnisurteil des Landgerichts München II haftet sodann eine am 3. März 2006 unterzeichnete Bestätigung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts München II an. Aus dieser geht hervor, dass das Urteil dem Beschwerdeführer von Amts wegen am 21. Februar 2006 zugestellt worden ist. Selbst wenn die Akten des Teil-Versäumnisurteils dem Landgericht München II am 13. Juli 2016 nicht mehr vorgelegen haben sollten, was jedoch nicht erwiesen ist, ist nicht ersichtlich, weshalb sich dieses bei der Ausstellung der Rechtskraftbescheinigung nicht auf die urkundliche Bestätigung vom 3. März 2006 stützen durfte. Darüber hinaus ist die Überprüfung der Rechtskraftbescheinigung durch das Vollstreckungsgericht im VA auch nicht vorgesehen. Dies ergibt sich bereits aus den gemäss Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 VA beizubringenden Urkunden. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Rüge des fehlenden Rechtskraftnachweises erweist sich damit, selbst wenn sie zu hören wäre, in mehrfacher Hinsicht als unbegründet.

5.1. Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, das Landgericht München II sei zum Erlass des Teil-Versäumnisurteils nicht zuständig gewesen. Bereits in seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2018 habe er das Kantonsgericht Schaffhausen darauf hingewiesen, dass er Deutschland im November 2003 verlassen habe, um in England Wohnsitz zu nehmen. Hierfür habe er seiner Stellungnahme eine Kopie

der Abmeldung beigefügt. Mit Nichtwissen bestreite er, im Zeitpunkt der Klageerhebung, welcher nicht erstellt sei, Wohnsitz in Deutschland gehabt zu haben und das verfahrenseinleitende Schriftstück zugestellt erhalten zu haben.

5.2. Sowohl das Vorbringen zum Wohnsitz als auch jenes zum verfahrenseinleitenden Schriftstück sind wiederum neu und daher unbeachtlich. Wie oben erwähnt (E. 4.3.2), liess der Beschwerdeführer sich vor dem Kantonsgericht bloss dahingehend vernehmen, dass er am 22. November 2003 Deutschland verlassen habe. Dem Teil-Versäumnisurteil des Landgerichts München II kann jedoch entnommen werden, dass das Landgericht München II bereits am 13. März 2003 im gleichen Rechtsstreit ein Teilanerkennnisurteil erlassen hatte. Die den Rechtsstreit einleitende Klageschrift muss dem Beschwerdeführer somit vor dem 13. März 2003, und damit früher als dieser Deutschland verlassen haben will, effektiv zugestellt worden sein, andernfalls er nicht in der Lage gewesen wäre, einen Rechtsvertreter zu bestellen sowie einen Teil des streitgegenständlichen Rechtsanspruchs anzuerkennen (vgl. § 78 dZPO i.V.m. § 307 dZPO).

5.3. Die Schlussfolgerung des Kantonsgerichts, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Anhebung des Verfahrens seinen Wohnsitz in Deutschland gehabt habe, ist deshalb nicht zu beanstanden. Da gemäss international anerkanntem Grundsatz die einmal begründete Zuständigkeit eines Prozessgerichts durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt wird, schliege die beschwerdeweise neu vorgebrachte Rüge der Unzuständigkeit des Landgerichts München II, selbst wenn sie zu hören wäre, nicht durch (*perpetuatio fori*; vgl. Art. 2 VA sowie § 261 Abs. 3 Ziff. 2 dZPO).

[...]

6.1. Der Beschwerdeführer rügt sodann das Fehlen der den Rechtsstreit einleitenden Ladung. Auf den Rechtsstreit habe er sich nicht eingelassen. Bei den vom Beschwerdegegner eingereichten Dokumenten handle es sich nicht um die gemäss Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 VA geforderten Dokumente. Das vom Beschwerdegegner vorgelegte Papier mit dem angeblichen Protokoll könne den von Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 VA geforderten Urkundenbeweis nicht erbringen. Alsdann werde dessen Echtheit bestritten. Die dem Protokoll zu entnehmende Feststellung der ordnungsgemässen Ladung beziehe sich zudem nur auf den Termin vom 1. Februar 2006. Das Verfahren gehe aber wohl auf das Jahr 2003 zurück. Mit Nichtwissen bestreite er die gehörige Zustellung der den Rechtsstreit einleitenden Ladung.

6.2. Art. 7 VA bezeichnet die Ausweise, die von der Partei, die um Vollstreckbarerklärung nachsucht, beizubringen sind. Dies sind eine vollständige Ausfertigung der Entscheidung nebst Rechtskraftbescheinigung (Abs. 1 Ziff. 1), sowie bei Säumnisurteilen ein Beleg über die gehörige Ladung der beklagten Partei (Abs. 1 Ziff. 2), ferner gegebenenfalls eine Übersetzung in die amtliche Sprache der Behörde, bei der die Vollstreckbarerklärung beantragt wird (Abs. 2; Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Abkommen mit dem Deutschen Reich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheiden und Schiedssprüchen vom 9. Dezember 1929, BBl 1929 III 531 ff., S. 539). Ob die erforderlichen Urkunden beigebracht worden sind, hat das Gericht im Vollstreckungsstaat unbekümmert um die Stellungnahme der Parteien von Amts wegen zu prüfen (Max Guldener, Das internationale und interkantonale Zivilprozessrecht der Schweiz, Zürich 1951, S. 157).

6.3. Dem Beschwerdeführer ist dahingehend zuzustimmen, dass der Beschwerdegegner weder die Urschrift noch eine beglaubigte Abschrift der Urkunden, aus denen sich die der Vorschrift des Art. 4 Abs. 3 VA entsprechende Ladung der nichterschienenen Partei ergibt, beigebracht hat. Unbestrittenermassen stellt das vom Beschwerdegegner eingereichte Protokoll vom 1. Februar 2006 keine Urkunde im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 VA dar, da dem Protokoll weder die Form noch der Zeitpunkt der Zustellung der den Rechtsstreit einleitenden Ladung direkt entnommen werden kann. Dementsprechend hat auch das Kantonsgericht in zutreffender Weise festgehalten, dass weder eine beglaubigte Abschrift der Vorladung noch eine förmliche Zustellungsbescheinigung vorliege. Strittig ist deshalb einzig, ob das Kantonsgericht zulässigerweise auf die Beibringung einer Urkunde im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 VA verzichten durfte.

6.4. Kein Grund, einer in Deutschland ergangenen Entscheidung die Anerkennung und Vollstreckung zu versagen, besteht dann, wenn die beklagte Partei sich auf den Rechtsstreit eingelassen hat (Art. 4 Abs. 3 VA e contrario). Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der beklagten Partei die einleitende Verfügung oder Ladung nicht rechtzeitig oder nur öffentlich zugestellt worden ist (vgl. Art. 4 Abs. 3 VA; Guldener, S. 152). In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des internationalen Zivilprozessrechts ist deshalb auch im Anwendungsbereich des VA von einer Einlassung auszugehen, wenn die beklagte Partei irgendeine anerkennende oder abwehrende Prozesshandlung, mit Ausnahme der Rüge der nicht gehörigen Vorladung, vorgenommen hat, selbst wenn diese nicht auf die Hauptsache ausgerichtet ist (vgl. Alexander R. Markus, Internationales Zivilprozessrecht, Bern

2014, Rz. 1400 ff., S. 371 f. mit weiteren Hinweisen). Die einmal erfolgte Einlassung bezieht sich auf den Rechtsstreit als Ganzes und wird durch passives Verhalten in einem späteren Verfahrensabschnitt nicht wieder hinfällig (Entscheid des Obergerichts Zürich vom 3. Oktober 1977, teilweise publiziert in: ZR 1977 Nr. 107 E. 3 S. 283).

6.5. Dem Teil-Versäumnisurteil des Landgerichts München II kann entnommen werden, dass in demselben Rechtsstreit am 13. März 2003 ein Teilanerkennnisurteil ergangen ist. Der Erlass eines Teilanerkennnisurteils durch ein Landgericht bedarf einer teilweisen Anerkennung des geltend gemachten Anspruchs durch den von der beklagten Partei bestellten Rechtsvertreter (§ 307 dZPO i.V.m. § 78 Abs. 1 dZPO). Die das Verfahren einleitende Klageschrift muss dem Beschwerdeführer somit effektiv zugestellt worden sein, andernfalls er nicht in der Lage gewesen wäre einen Rechtsbeistand zu bestellen und einen Teil des vom Beschwerdegegner geltend gemachten Anspruchs anzuerkennen (§ 271 Abs. 2 dZPO i.V.m. § 307 Abs. 1 dZPO). Trotz der Bezeichnung als Teil-Versäumnisurteil entsprechend der dZPO liegt aber nach internationalem Zivilprozessrecht kein Versäumnisurteil vor, wenn sich die beklagte Partei auf den Prozess eingelassen hat (BGE 97 I 250 E. 3 S. 252).

Aber selbst wenn in Übereinstimmung mit dem Kantonsgericht davon auszugehen wäre, dass es sich beim Teil-Versäumnisurteil des Landgerichts München II um ein Versäumnisurteil im Sinne von Art. 4 Abs. 3 VA handelt, vermöchte der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen der fehlenden Ladungsbescheinigung nicht durchzudringen.

6.6. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann nämlich auch bei Säumnisurteilen auf den Nachweis der ordnungsgemässen Zustellung der ersten Ladung verzichtet werden, wenn deren Beibringung auf einen überspitzen Formalismus hinausliefe (vgl. BGE 122 III 439 E. 4a S. 448; BGE 97 I 250 E. 3 S. 253 f.). Überspitzt formalistisch ist die Beibringung des Belegs der gehörigen Ladung, wenn das, was mit dieser Urkunde bewiesen werden soll, schon auf andere Weise klar nachgewiesen ist (BGE 97 I 250 E. 3 S. 254).

6.7. Mit dem in Art. 4 Abs. 3 VA statuierten Erfordernis der rechtzeitigen und effektiven Ladung der beklagten Partei soll vermieden werden, dass eine Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden muss, die auf einem Verfahren beruht, von welchem eine Partei keine oder so späte Kenntnis erhält, dass es ihr nicht mehr zugemutet werden kann, ihre Verteidigungsmittel geltend zu machen (vgl. BGE 102 Ia 308 E. 4a S. 311; Guldener, S. 151; Botschaft des Bundesrats an die

Bundesversammlung zum Abkommen mit dem Deutschen Reich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheiden und Schiedssprüchen vom 9. Dezember 1929, BBl 1929 III 531 ff., S. 537).

6.8. Die beschwerdeweise erhobene Rüge der fehlenden Echtheit des Protokolls vom 1. Februar 2006 ist neu und daher nicht zu hören, bemängelte der Beschwerdeführer vor dem Kantonsgericht doch ausschliesslich die fehlende Unterzeichnung des Protokolls. Der vom Beschwerdeführer angerufene Formmangel vermag jedoch ohnehin keine Zweifel an der Authentizität des Protokolls vom 1. Februar 2006 und dessen Inhalt zu erwecken, ist der Beschwerdeführer der ihm gemäss Art. 178 ZPO obliegenden Substantiierungspflicht in seiner Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch doch nicht nachgekommen (vgl. BGer 4A_197/2016 vom 4. August 2016 E. 4.2 mit Hinweisen). Hätte das Landgericht München II Zweifel an der Echtheit des Protokolls gehabt, wäre ohne weiteres zu erwarten gewesen, dass es sich in seiner Bestätigung vom 5. Dezember 2017 entsprechend geäussert hätte. Den Gesuchsbeilagen kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer für das Verfahren einen Anwalt mandatiert hatte, dieser aber zu der vom 9. November 2005 auf den 1. Februar 2006 verschobenen mündlichen Verhandlung nicht erschienen war, weshalb das Landgericht München II ihn telefonisch kontaktierte. Anlässlich des Telefonats erklärte der damalige Vertreter des Beschwerdeführers, dass ein Versäumnisurteil beantragt werden könne. In Übereinstimmung mit dem Landgericht München II ist somit auch er von einer ordnungsgemässen und rechtzeitigen Ladung des Beschwerdeführers ausgegangen (vgl. § 335 Abs. 1 Ziff. 2 dZPO). Andernfalls hätte der damalige Vertreter des Beschwerdeführers zumindest in der Folge nicht von der Erhebung eines Rechtsmittels abgesehen (vgl. § 338 dZPO). Ein zulässiger Einspruch hätte nämlich das Verfahren in die Lage zurückversetzt, in dem es sich vor dem Säumnis befunden hatte (vgl. § 342 dZPO). Bezeichnend ist sodann, dass auch der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2018 die Zustellung der den Rechtsstreit einleitenden Ladung oder Verfügung nicht als mangelhaft gerügt hatte. Stattdessen begnügte er sich mit dem blossen Hinweis, dass weder die ursprüngliche Ladung noch eine Zustellbescheinigung vorgelegt worden sei. Die gegenteiligen Bestreitungen in der Beschwerdeschrift vom 11. Mai 2018 sind aufgrund des Novenverbots von Art. 326 Abs. 1 ZPO unbeachtlich. Bei dieser Sachlage ist nicht zu beanstanden, dass das Kantonsgericht die gehörige Ladung des Beschwerdeführers als erwiesen erachtete. Das Kantonsgericht durfte deshalb auf die Beibringung der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift der das Verfahren einleitenden Ladung verzichten, ohne gegen das VA zu verstossen. Es hat damit

das Teil-Versäumnisurteil des Landgerichts München II vom 1. Februar 2006 zu Recht als vollstreckbar erachtet.

4. Verwaltungsrecht

Einbürgerungsverfahren; Abklärung der finanziellen Verhältnisse; Untersuchungsgrundsatz – Art. 37 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 BV; Art. 14 aBüG; Art. 6 Abs. 2 lit. f BüG SH; Art. 5 VRG.

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts fällt in den Autonomiebereich der Gemeinde. Auch in diesem Bereich ist die Gemeinde an die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns und an die Grundrechte gebunden. Die gerichtliche Kontrolle ist insofern beschränkt, als das Gericht nicht die eigene Beurteilung an die Stelle derjenigen der Gemeindebehörde setzen darf, wenn deren Entscheid nachvollziehbar ist (E. 3).

Im Einbürgerungsverfahren gilt in erster Linie die Untersuchungsmaxime; die Behörde ist zur sorgfältigen Sachverhaltsermittlung verpflichtet (etwa durch Einholung aktueller Amtsberichte der Polizei und der Steuerbehörden oder durch Einsichtnahme in die Geschäftsbuchhaltung). Der Gesuchsteller hat jedoch bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken. Dabei trifft die Behörde eine Aufklärungspflicht; sie muss den Gesuchsteller geeignet auf die zu beweisenden Tatsachen hinweisen (E. 5 und 5.4).

Bezüglich der finanziellen Verhältnisse ist zu prüfen, ob die aktuelle wirtschaftliche Situation hinreichend gefestigt erscheint. Die vergangene finanzielle Entwicklung ist nur insoweit von Bedeutung, als sie Rückschlüsse auf die aktuelle Situation zulässt (E. 5.2).

Vermutet die Behörde, dass der Gesuchsteller seine wahren Einnahmequellen verschleiert, so hat sie bei verbleibenden erheblichen Zweifeln weitere angemessene Abklärungen zu treffen. Unterlässt sie dies, so hat sie den massgeblichen Sachverhalt ungenügend abgeklärt (E. 5.4).

OGE 60/2016/46 vom 29. Mai 2018

Sachverhalt

X. lebt seit 1990 in der Schweiz und verfügt über die Niederlassungsbewilligung. Im Jahr 2012 stellte er erstmals ein Gesuch um Einbürgerung, das er aber zurückzog, nachdem ihm der Stadtrat Schaffhausen dies nahegelegt hatte. Im Herbst 2014 stellte er erneut ein Einbürgerungsgesuch. Nach dem Vorstellungsgespräch beschloss der Stadtrat, das Gesuch um vier Jahre zurückzustellen. In der Folge beantragte X. die wiedererwägungsweise Gutheissung seines Gesuchs. Der Stadtrat leitete das Gesuch in ablehnendem Sinn ans kantonale Amt für Justiz und Gemeinden weiter. Auf dessen Ersuchen erteilte das Staatssekretariat für Migration (SEM) die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung. Der Bürgerrat der Stadt Schaffhausen lehnte das Gesuch von X. um Erteilung des Gemeindebürgerrechts jedoch ab. Der Regierungsrat wies einen hiergegen erhobenen Rekurs ab. Das Obergericht hiess eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde von X. teilweise gut und wies die Sache zur vollständigen Abklärung des Sachverhalts und zum neuen Entscheid an den Bürgerrat zurück.

Aus den Erwägungen

1.3. [...] Der Beschwerdeführer hat sein Gesuch [...] vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (BüG, SR 141.0, in Kraft seit 1. Januar 2018) gestellt. Gemäss Art. 50 Abs. 2 BüG ist daher das alte Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 in der Fassung vom 1. Januar 2013 anwendbar (nachfolgend: aBüG). Massgebend ist sodann grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt des vorliegenden Entscheids (vgl. zum Ganzen Arnold Marti, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Schaffhausen, Diss. Zürich 1986, S. 241 f. und S. 259).

2. Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt (Art. 37 Abs. 1 BV). Der Bund erlässt Mindestvorschriften über die Einbürgerung durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung (Art. 38 Abs. 2 BV). Gemäss Art. 14 aBüG ist bei der Prüfung der Eignung zur Einbürgerung insbesondere danach zu fragen, ob der Gesuchsteller in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Sodann müssen die Wohnsitzerfordernisse gemäss Art. 15 aBüG erfüllt sein. Die Kantone sind in der Ausgestaltung der Einbürgerungsvoraussetzungen insoweit frei, als sie hinsichtlich der Wohnsitzerfordernisse oder

der Eignung Konkretisierungen vornehmen können (vgl. BGE 139 I 169 E. 6.3 S. 173).

Wer sich um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts bewirbt, muss aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse hierzu geeignet sein (Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 23. September 1991 [BüG SH, SHR 141.100]). Geeignet ist nach Art. 6 Abs. 2 BüG SH insbesondere, wer in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist (lit. a), mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen des Landes vertraut ist (lit. b), die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (lit. c), die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt (lit. d), ausreichende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzt (lit. e) und geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist (lit. f). Das Bürgerrecht kann aus achtenswerten Gründen auch erteilt werden, wenn die lit. e und f nur teilweise erfüllt sind (Art. 6 Abs. 3 BüG SH).

Art. 9 der Einbürgerungsverordnung der Stadt Schaffhausen vom 4. April 2000 (RSS 125.1) statuiert keine weitergehenden Voraussetzungen für die Einbürgerung, sondern hält fest, dass sich diese nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung richten. Namentlich zwecks rechtsgleicher Ausübung des Ermessens zu beachten ist indes das Merkblatt für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern in der Stadt Schaffhausen in der ab 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2017 gültig gewesenen Fassung (vgl. dazu OGE 60/2010/55 vom 1. Juli 2011 E. 4 sowie Christian R. Tappenbeck, Das Bürgerrecht in der Schweiz und seine persönlichkeitsrechtliche Dimension, Freiburger Diss., Zürich/Basel/Genf 2011, S. 434 f.).

3. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts fällt in den Autonomiebereich der Gemeinde (vgl. Art. 37 f. und Art. 50 Abs. 1 BV; Art. 5 und Art. 105 KV; Art. 10 Abs. 1 BüG SH). Das Obergericht prüft die Rechtmässigkeit des kommunalen Handelns (...) und greift ein, wenn eine Gemeinde ihr Ermessen nicht pflichtgemäss, das heisst in Widerspruch zum Sinn und Zweck der Bürgerrechtsgesetzgebung, ausübt. Die Gemeinden sind auch im Autonomiebereich an die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns (Art. 5 BV) und die Grundrechte (Art. 7 ff. BV) gebunden. Das Obergericht ist aufgrund der Rechtsweggarantie zu einer umfassenden Rechts- und Sachverhaltsprüfung verpflichtet (Art. 29a BV). Seine Kognition darf nicht enger sein als jene des Bundesgerichts (Art. 111 Abs. 3 BGG). Die gerichtliche Kontrolle ist jedoch insofern beschränkt, als das Gericht nicht die eigene Beurteilung an die Stelle derjenigen der Gemeindebehörde setzen darf, wenn deren Entscheid

nachvollziehbar ist, also auf einer *vertretbaren Würdigung der massgebenden Sachumstände* beruht. Es gilt, sowohl den Gestaltungsbereich der Gemeinde zu wahren als auch die Rechte der einbürgerungswilligen Personen zu schützen (vgl. zum Ganzen BGE 137 I 235 E. 2.4 f. S. 239; Benjamin Schindler, Die Gemeindeautonomie als Hindernis für einen wirksamen Rechtsschutz, in: Rüssli/Hänni/Häggi Furrer [Hrsg.], Staats- und Verwaltungsrecht auf vier Ebenen, Festschrift für Tobias Jaag, Zürich/Basel/Genf 2012, S. 145 ff.; Kilian Meyer, in: Waldmann/Belser/Epiney [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesverfassung, Basel 2015, Art. 50 N. 31 f., S. 962 f.; Tappenbeck, S. 433 f.).

[...]

5. Dass der Beschwerdeführer die Wohnsitzfristen erfüllt (Art. 15 Abs. 1 aBüG, Art. 7 Abs. 1 BüG SH), ausreichende Sprachkenntnisse aufweist und in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, wurde von der zuständigen kommunalen Behörde geprüft und wird von keiner Seite in Frage gestellt. Streitig und zu prüfen ist, ob das Kriterium der *geordneten finanziellen Verhältnisse* (Art. 6 Abs. 2 lit. f BüG SH) erfüllt ist und *der diesbezüglich massgebliche Sachverhalt korrekt und vollständig abgeklärt wurde*. Im Einbürgerungsverfahren gilt in erster Linie die *Untersuchungsmaxime* (vgl. Art. 5 VRG). Der Gesuchsteller hat indes *bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken*. Dies gilt für alle Arten von Tatsachen, mithin auch für eventuell Nachteiliges und insbesondere für Umstände, welche der Gesuchsteller besser kennt als die Behörden und welche diese ohne dessen Mitwirkung nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnten. Das Ausmass der Mitwirkungspflicht richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Behörde trifft eine *Aufklärungspflicht*, d.h. sie muss den Gesuchsteller im Einbürgerungsverfahren geeignet auf die zu beweisenden Tatsachen hinweisen. Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht ändern sodann an der objektiven Beweislast nichts, wonach grundsätzlich diejenige Partei die Folgen einer allfälligen Beweislosigkeit eines Sachumstands zu tragen hat, die daraus Vorteile ableitet (vgl. zum Ganzen BGE 141 I 60 E. 5.2 S. 68 f.; BGE 140 II 65 E. 3.4 S. 64 ff.; BGer 2C_58/2017 vom 23. Juni 2017 E. 2.2.1).

5.1. Die Stadt Schaffhausen hat das Kriterium der geordneten finanziellen Verhältnisse im Merkblatt für die Einbürgerung insofern näher umschrieben, als *"ge-regelte Einkommensverhältnisse*, keine offenen Betreibungen, keine Steuerrestanzen etc." erwartet werden. Diese Voraussetzungen werden von keiner Seite in Frage gestellt und sind nicht zu beanstanden. Eine Gemeinde kann bei der Einbürgerung verlangen, dass die finanzielle Situation *als gefestigt erscheint*. Dies hat das Obergericht beispielsweise bei einem Unternehmer verneint, weil seine noch

kein Jahr alte Firma sich in mit dem Neubeginn verbundenen finanziellen Schwierigkeiten befand (vgl. OGE 60/2010/55 vom 1. Juli 2011 E. 4 sowie das Merkblatt für die Einbürgerung der Stadt Schaffhausen, vorne E. 2). Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass dieses Kriterium im neuen Merkblatt, das seit 1. Januar 2018 gültig ist, zwar präziser, aber nicht grundlegend anders umschrieben ist (vgl. www.stadt-schaffhausen.ch > Private > Persönliches & Familie > Einbürgerung).

5.2. Der Beschwerdeführer reichte im Einbürgerungsverfahren letztlich sämtliche eingeforderten Unterlagen ein, insbesondere einen Betriebsregistrauszug [...], demgemäss er weder Betreibungen noch offene Verlustscheine hatte, sowie eine [...] Bestätigung der Steuerverwaltung, wonach alle definitiv veranlagten Steuern beglichen und die provisorischen Steuern 2015 bezahlt wurden (...). Im Beschwerdeverfahren reichte er sodann von seinem Steuerberater erstellte Unterlagen ein, um zu belegen, dass seine [...] -Firma sich gut entwickelt und im Jahr 2017 einen Bruttogewinn von rund Fr. 200'000.– erzielt habe. Dass der Beschwerdeführer mit seiner Firma Gewinn erzielt und insoweit über ein geregeltes Einkommen verfügt, zogen weder der Bürgerrat noch der Regierungsrat in Zweifel. Sie gingen indes davon aus, "nach nur dreijähriger Tätigkeit und unter Berücksichtigung des geschäftlichen Hintergrunds" sei die finanzielle Situation noch nicht hinreichend gefestigt. In dieser Situation war es grundsätzlich zulässig, einen strengen Massstab anzulegen. Der Beschwerdeführer hatte unbestritten früher gravierende finanzielle Probleme (...). Als der Bürgerrat sein Einbürgerungsgesuch entschied, war der Beschwerdeführer allerdings bereits seit mehr als vier Jahren selbständig tätig, dies anscheinend erfolgreich (vgl. dazu indes sogleich, E. 5.3). Aus Art. 6 Abs. 2 lit. f BÜG SH geht hervor, dass die Einbürgerungsbehörde zu prüfen hat, ob die *aktuelle wirtschaftliche Situation hinreichend gefestigt* erscheint (vgl. vorne, E. 5.1). Der "finanzielle Lebenslauf" ist in diesem Kontext – nur, aber immerhin – von Bedeutung, falls er Rückschlüsse auf die *aktuelle* Situation zulässt.

5.3. Der Bürgerrat ging von einer *unklaren Gesamtsituation* aus. Man wisse nicht, womit der Beschwerdeführer seine Schulden zurückbezahlt und wovon er im Jahr 2011 gelebt habe. Zuerst habe er von einer Erbschaft gesprochen und sich später dahingehend korrigiert, dass ihn die Eltern unterstützt hätten. Man vermute, dass er Geld aus Quellen bezogen habe, die er nicht näher nennen wolle. Zu dieser Einschätzung gelangte der Bürgerrat offenbar, weil der Beschwerdeführer im ersten Gespräch mit einer Delegation des Bürgerrats im Jahr 2013 erläutert hatte, er habe die Schulden aus dem Konkurs mit Hilfe einer Schuldenberatung abzahlen können, von Ersparnissen gelebt und zudem sukzessive Geld von den Eltern erhalten. Die Delegation des Bürgerrats betrachtete die wirtschaftliche Situation als

suspekt und vermutete, der Beschwerdeführer habe einen Nebenerwerb. Nach dem zweiten Gespräch [...] 2015 ging man davon aus, "dass die Firma nur als Vorwand für andere Geschäfte betrieben wird, wobei diese Vermutung unbewiesen im Raum steht." Der Bewerber bleibe "für die Anwesenden suspekt." Im Moment stünden aber "wenig Argumente zur Verfügung, um das Gesuch abzuweisen". Im Protokoll der Beratung des Bürgerrats [...] wurde denn auch festgehalten, der Bewerber habe keine Betreibungen, er habe zudem auch die aktuellsten Steuern bezahlt und die AHV-Beiträge korrekt abgerechnet. Die Rückzahlung der Schulden habe er damit begründet, dass Eltern und Verwandte ihn unterstützt hätten. Belege dafür gebe es hingegen keine, weshalb die Herkunft dieser Mittel letztlich unklar bleibe. Es liege die Vermutung nahe, dass er das Geld aus Quellen bezogen habe, die er nicht näher nennen mochte. Unbeantwortet geblieben sei die Frage, womit er 2011 seine Lebenskosten bestritten habe. Es müsse daher angenommen werden, dass der Beschwerdeführer aus unbekannten Quellen nicht unerhebliche finanzielle Mittel bezogen habe, die er gegenüber den Einbürgerungsorganen nicht habe darlegen wollen.

5.4. Die zitierten Aktenstellen lassen darauf schliessen, dass die *Vermutung*, der Beschwerdeführer könnte einen dubiosen Nebenerwerb ausüben bzw. unter dem Deckmantel der [...]Firma anderen, allenfalls unrechtmässigen Tätigkeiten nachgehen, massgeblich zum abweisenden Einbürgerungsentscheid beigetragen hat. Nun kann diese Möglichkeit zwar nicht ausgeschlossen werden. Hingegen enthalten die vorliegenden Akten *keinerlei aktuellen und konkreten Hinweise* auf irgendwelche mit Blick auf die Einbürgerung problematischen Aktivitäten des Beschwerdeführers. Dass dieser in einem Einbürgerungsgespräch zuerst von einer Erbschaft gesprochen und diese Aussage später dahingehend korrigiert hat, dass ihn im Jahr 2011 die Eltern unterstützt hätten, mag zwar ein Widerspruch sein. Es könnte sich aber auch um eine blossе Präzisierung gehandelt haben; dies liesse sich allenfalls dann beurteilen, wenn ein Wortprotokoll des Einbürgerungsgesprächs vorläge, was jedoch nicht der Fall ist. Dass keine Belege über die Geldzuwendungen der Eltern vorliegen, könnte darauf zurückzuführen sein, dass der Beschwerdeführer von Familienangehörigen finanziell unterstützt wurde, ohne dass jemand darüber Buch geführt hat. Wenn die Behördenmitglieder aufgrund früherer Delinquenz und Konkursverfahren (vgl. hinten, E. 6) und unklarer, vager oder nicht erteilter Auskünfte des Beschwerdeführers *vermuteten*, dieser wolle seine wahren Einnahmequellen verschleiern, so hätten sie bei verbleibenden *erheblichen* Zweifeln allerdings weitere angemessene Abklärungen treffen müssen. Im Einbürgerungsverfahren wird über den rechtlichen Status von Einzelpersonen ent-

schieden. Dies hat, auch wenn nach wie vor kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht (vgl. BGer 1D_4/2016 vom 4. Mai 2017 E. 1.3.3 m.H. auf Peter Uebersax, Das Bundesgericht und das Bürgerrechtsgesetz, mit Blick auf das neue Recht, BJM 4/2016, S. 169 ff., 174, 187), unter Wahrung der Grundrechte und der einschlägigen Verfahrensbestimmungen zu erfolgen. Dazu gehört die *Pflicht zur sorgfältigen Sachverhaltsermittlung* (vgl. vorne, E. 5). Es wäre möglich gewesen, aktuelle Amtsberichte von der Polizei und den Steuerbehörden anzufordern. Ebenfalls hätte z.B. der Beschwerdeführer aufgefordert werden können, einer Delegation des Bürgerrats Einblick in die Geschäftsbuchhaltung zu gewähren, oder die Delegation hätten einen Augenschein vor Ort vornehmen können, um sich davon zu überzeugen, dass der Beschwerdeführer tatsächlich, wie vorgebracht, einen gut laufenden [...]Handel betreibt (vgl. Art. 5 VRG). Indem der Bürgerrat dies unterliess, hat er den massgeblichen Sachverhalt ungenügend abgeklärt, und der Regierungsrat hat in der Folge ohne weitere Abklärungen entschieden. Damit erweist sich die Beweiserhebung im Einbürgerungsverfahren als ungenügend (vgl. BGE 141 I 60 E. 5.2 S. 69; BGE 138 I 305 E. 1.4.3 S. 310 f.; BGE 129 I 232 E. 3.3 S. 237 f.; BGE 119 Ia 21 E. 1c S. 26).

6. Zusammenfassend wurde das Einbürgerungsgesuch des Beschwerdeführers aufgrund eines nicht hinreichend abgeklärten Sachverhalts abgewiesen (vgl. Art. 5 VRG). Angesichts der vorliegenden konkreten Umstände und des dem Bürgerrat zustehenden Ermessens kann es nicht Aufgabe des Obergerichts sein, weitere Abklärungen zu tätigen bzw. anstelle der hierfür zuständigen Behörde den Sachverhalt zu vervollständigen (vgl. dazu Marti, S. 262 ff.). Die Verfahrensmängel führen daher zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde in dem Sinne, als der angefochtene Beschluss des Regierungsrats [...] aufzuheben ist, ohne dass die weiteren strittigen Punkte noch vertieft abzuklären wären. Aus prozessökonomischen Gründen klarzustellen ist jedoch, dass dem Beschwerdeführer – wie dies der Regierungsrat korrekt festgehalten hat – nicht vorgeworfen werden kann, dass seine libanesishe Ehefrau und die drei gemeinsamen Kinder getrennt von ihm im Libanon leben (vgl. dazu Tappenbeck, S. 441 ff., mit weiteren Hinweisen). Die familiäre Konstellation ist aber immerhin insoweit auch für das Einbürgerungsgesuch des Beschwerdeführers von Bedeutung, als er als Vater von insgesamt fünf Kindern unterhaltsverpflichtet ist (wobei er für die drei 2007, 2008 und 2010 geborenen, bei ihrer Mutter im Libanon lebenden Kinder gemäss einem libanesischen Gerichtsentscheid [...] monatlich US\$ 2'000.– zu bezahlen hat). Mit Bezug auf die lange zurückliegenden strafrechtlichen Verurteilungen (Zeitraum 1990 bis 2000) ist darauf hinzuweisen, dass das Merkblatt der Stadt Schaffhausen darauf abstellt, dass *keine Strafregistereinträge* vorliegen (vgl. vorne, E. 2).

Die Angelegenheit ist aufgrund des Prinzips der Gemeindeautonomie direkt an den Bürgerrat zurückzuweisen. Dieser hat den Sachverhalt – unter Vorbehalt der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers (wobei dieser vom Bürgerrat jeweils in geeigneter Weise auf die zu beweisenden Tatsachen hinzuweisen ist, vgl. vorne, E. 5) – vollständig abzuklären und anschliessend einen neuen Entscheid zu fällen. Dabei ist der Bürgerrat an die Rechtsauffassung des Obergerichts gebunden (vgl. Marti, S. 265). Das Gesuch ist weiterhin nach altem Recht zu behandeln (vgl. Art. 50 Abs. 2 BÜG) und beförderlich zum Abschluss zu bringen (vgl. Art. 29 Abs. 1 BV; BGE 135 I 265 E. 4.4 S. 277).

Zuständigkeit zur Verfolgung von Verstössen gegen die Meldepflicht nach Entsendegesetz; Regelung der Zuständigkeit auf Verordnungsstufe; Vollzugskompetenz des Regierungsrats; Delegation von Entscheidungsbefugnissen an nachgeordnete Dienststellen – Art. 6 EMRK; Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 lit. d, Art. 9 Abs. 2 lit. a, Art. 12 und Art. 13 EntsG; Art. 50 lit. b, c und f, Art. 65 Abs. 1, Art. 67 lit. e und Art. 70 Abs. 1 KV; Art. 5 und Art. 5a OrgG; Art. 26 Abs. 1 EG StGB; § 1 VV über minimale Arbeits- und Lohnbedingungen.

Die Qualifikation eines Tatbestands als straf- oder verwaltungsstrafrechtlich bzw. als verwaltungsrechtlich ist formeller Natur und obliegt in erster Linie dem Gesetzgeber. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob einer Sanktion Straf- oder strafrechtsähnlicher Charakter im Sinne von Art. 6 EMRK zukommt. Zuständigkeit der Strafbehörden zur Verfolgung von Verstössen gegen die Meldepflicht des Arbeitgebers nach Entsendegesetz verneint (E. 4.3.1–4.3.3).

Der Regierungsrat muss grundsätzlich nur die wichtigsten Verwaltungshandlungen selber vornehmen. Entsprechende Entscheidungsbefugnisse kann er nur an nachgeordnete Dienststellen delegieren, wenn ihn das Gesetz dazu ermächtigt. Übrige, weniger wichtige Entscheidungsbefugnisse kann der Regierungsrat mittels Verordnung auf nachgeordnete Dienststellen übertragen, soweit sie ihm nicht durch Gesetz oder Verfassung zugewiesen sind. Zuständigkeit des Arbeitsamts zum Vollzug des Entsendegesetzes bejaht (E. 4.5.2).

OGE 60/2015/31 vom 30. November 2018

Sachverhalt

Das Arbeitsamt des Kantons Schaffhausen sanktionierte A. für die Verletzung der Meldepflicht des Arbeitgebers nach Entsendegesetz mit einer Verwaltungsbusse. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen wies den dagegen erhobenen Rekurs ab. Vor dem Obergericht des Kantons Schaffhausen machte A. unter anderem geltend, bei der ihm auferlegten Verwaltungsbusse handle es sich um eine Strafsanktion, zu deren Verhängung die ordentlichen Strafbehörden zuständig seien. Eine Delegation der Sanktionskompetenz an das Arbeitsamt ohne formell-gesetzliche Grundlage sei verfassungswidrig. Das Obergericht verwarf diese Rügen, hiess jedoch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde aus einem anderen Grund gut.

Aus den Erwägungen

3. Das Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20) regelt die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland in die Schweiz entsendet, damit sie hier für einen bestimmten Zeitraum auf seine Rechnung und unter seiner Leitung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Leistungsempfänger eine Arbeitsleistung erbringen oder in einer Niederlassung oder einem Betrieb arbeiten, der zur Unternehmensgruppe des Arbeitgebers gehört (Art. 1 Abs. 1 EntsG). Nach Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG kontrolliert die durch den Kanton bezeichnete zuständige Behörde die Einhaltung der Anforderungen nach dem Entsendegesetz, sofern nicht eine andere Stelle nach Art. 7 Abs. 1 lit. a bis c EntsG zuständig ist. Die gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG zuständige kantonale Behörde kann gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG in der zeitlich massgebenden Fassung (d.h. mit Stand am 1. Januar 2007) bei Verstössen gegen die Meldepflicht nach Art. 6 EntsG, wonach der Arbeitgeber die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen Angaben schriftlich zu melden hat, eine Verwaltungsbusse bis Fr. 5'000.– aussprechen. Im Kanton Schaffhausen obliegt der Vollzug der entsenderechtlichen Bundeserlasse vorbehältlich anderer Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung dem Arbeitsamt, wobei dieses insbesondere die zuständige Behörde nach Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG ist (§ 1 der Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen sowie über Massnahmen zur Bekämpfung der

Schwarzarbeit vom 13. April 2004 [VV über minimale Arbeits- und Lohnbedingungen, SHR 823.201]).

4.1. Der Beschwerdeführer rügt vorab die fehlende Zuständigkeit des Arbeitsamts zum Erlass der angefochtenen Verfügung.

[...]

4.3.1. Gemäss Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 22. September 1941 (EG StGB, SHR 311.100) richtet sich die Verfolgung und Beurteilung aller in die Zuständigkeit der Behörden des Kantons Schaffhausen fallenden "strafbaren Handlungen" vorbehältlich Art. 27 bis 31 EG StGB und der besonderen steuergesetzlichen Bestimmungen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO, SR 312.1) und des Justizgesetzes, welches die Zuständigkeit für die Strafverfolgung grundsätzlich der Staatsanwaltschaft zuweist (vgl. Art. 15 des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [JG, SHR 173.200]). Der Begriff der "strafbaren Handlungen" umfasst sodann Handlungen, die gegen Straftatbestände des Verwaltungsstrafrechts oder des Kernstrafrechts verstossen (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen an den Grossen Rat über die Totalrevision der Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen, Amtsdruckschrift 3043, S. 2 und 31). Handelt es sich dabei um "Straftaten nach Bundesrecht", d.h. um Straftatbestände des eidgenössischen Neben- bzw. Verwaltungsstrafrechts oder des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, kommt die Strafprozessordnung unmittelbar kraft Bundesrechts zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 StPO). Die Qualifikation einer Handlung als straf- bzw. verwaltungsstrafrechtlich erfolgt indes durch den Gesetzgeber und ist insofern formeller Natur. Ob einer verwaltungsrechtlichen Sanktion Straf- oder strafrechtsähnlicher Charakter i.S.v. Art. 6 EMRK zukommt, mag für die Anwendung der Konventionsgarantien im Einzelfall relevant sein, für die formalgesetzliche Zuordnung einer Handlung zum Verwaltungsrecht oder zum Strafrecht ist dies jedoch ohne Bedeutung (vgl. grundlegend BGE 139 I 72 E. 4.4 S. 81 f.). Folglich ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 StPO sowie Art. 26 Abs. 1 EG StGB *e contrario*, dass Handlungen, welche bundesrechtlich mit einer verwaltungsrechtlichen Sanktion geahndet werden und formalgesetzlich somit nicht straf- bzw. verwaltungsstrafrechtlicher Natur sind, weder durch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden verfolgt noch nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung als anwendbares (kantonales) Verfahrensrecht beurteilt werden.

Zu prüfen bleibt damit, ob es sich bei der Vermögensbusse [recte: Verwaltungsbusse] nach Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG in der zeitlich massgebenden Fassung um

eine verwaltungsrechtliche oder um eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktion handelt.

4.3.2. Bei der Vermögensbusse gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG in der zeitlich massgebenden Fassung handelt es sich nach dem Willen des Bundesgesetzgebers um eine verwaltungsrechtliche und nicht um eine strafrechtliche Sanktion (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG vom 23. Juni 1999, BBl 1999 6128, 6405). Dass es sich bei der Vermögensbusse um eine verwaltungsrechtliche Sanktion handelt, ergibt sich zudem aus der Systematik des Entsendegesetzes, welches in Art. 12 ausdrücklich Strafbestimmungen vorsieht und in Art. 13 die Strafverfolgung den Kantonen zuweist. Dagegen spricht bereits Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG in der zeitlich massgebenden Fassung in der Sachüberschrift lediglich von "Sanktionen" und regelt die Zuständigkeit der Kantone für die Verhängung der Vermögensbusse nach Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG gesondert von Art. 13 EntsG. Die verwaltungsrechtliche Natur der Vermögensbusse ergibt sich schliesslich unmittelbar aus dem geltenden Wortlaut von Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG, welcher nach diesbezüglich redaktionellen Anpassungen nunmehr ausdrücklich von "Verwaltungssanktionen" spricht (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Entsendegesetzes vom 1. Juli 2015, BBl 2015 5845, 5856; Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit vom 2. März 2013, BBl 2012 3397, 3424). Im Ergebnis handelt es sich bei der Vermögensbusse nach Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG in der zeitlich massgebenden Fassung somit um eine verwaltungsrechtliche Sanktion, deren Verhängung entgegen den Ansichten des Beschwerdeführers nicht in die Zuständigkeit der Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden fällt.

4.3.3. Die vom Beschwerdeführer angeführten Entscheide und Literatur vermögen an diesem Schluss nichts zu ändern. So bezieht sich der Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Appenzell Ausserrrhoden auf die Auslegung der altrechtlichen kantonalen Strafprozessordnung und somit im Wesentlichen auf die Auslegung kantonalen Rechts (AR GVP 22/2010 S. 53 ff.). Gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide über Sanktionen nach Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG steht sodann die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht offen (vgl. BGer 2C_246/2016 vom 12. Oktober 2016 E. 1.1 und BGer 2C_451/2010 vom 10. Juni 2010 E. 1). Der Verweis auf BGer 2C_440/2008 vom 10. November 2008 ist daher unbehelflich. Im Übrigen äusserte das Bundesgericht in diesem Entscheid Bedenken, wonach das verwaltungsgerichtliche Urteil möglicherweise auf einer

Verkenntung der Tragweite der organisatorischen Vorgaben des Entsendegesetzes beruht habe (E. 5.2). Schliesslich stellen Sanktionsentscheide nach Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG entgegen der vom Beschwerdeführer zitierten Lehrmeinung (Alexia Heine, Die flankierenden Massnahmen im Spannungsverhältnis zwischen Vollzug des Entsendegesetzes und der Vertragsfreiheit im Arbeitsrecht, AJP 2006 471, 472 f., unter Verweis auf das Rundschreiben bzw. die Weisung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD und des Bundesamts für Migration BFM über die Umsetzung der flankierenden Massnahmen: Zustellung von hoheitlichen Akten ins Ausland [Gesuch um Auskunftserteilung, Bussen, Verwarnungen]) keine Strafentscheide im Sinne der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen dar. [...]

[...]

4.5.1. Die Bundesverfassung und die Kantonsverfassung sehen jeweils vor, dass die grundlegenden Bestimmungen über die Einschränkung verfassungsmässiger Rechte und über die Rechte und Pflichten von Personen in der Form des Gesetzes zu erlassen sind (Art. 164 Abs. 1 lit. b und c BV; Art. 50 lit. b und c KV). Vorliegend sind die Meldepflicht des entsendenden Arbeitgebers und die Sanktion für die Verletzung derselben bereits in Art. 6 und Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG und somit in einem Bundesgesetz vorgesehen. Die entsprechenden Pflichten und Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte ergeben sich somit direkt aus dem Bundesrecht. Ebenso weist das Entsendegesetz die Zuständigkeit für die Kontrolle der Meldepflicht und die Sanktionskompetenz den Kantonen zu (Art. 7 Abs. 1 lit. d und Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG). Die Kantone haben lediglich diejenige kantonale Behörde zu bestimmen, welche für den Vollzug und namentlich für die Sanktionierung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG zuständig ist. Aus bundesrechtlicher Sicht genügt dafür grundsätzlich eine Regelung auf Verordnungsstufe (vgl. BGE 134 I 125 E. 2.2 S. 129 f.). Soweit der Beschwerdeführer auf BGE 104 Ia 305 verweist, kann er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Dieser Entscheid betraf die Zulässigkeit der Gesetzesdelegation auf kantonaler Ebene und nicht wie im vorliegenden Fall den reinen Vollzug von Bundesrecht. Vor diesem Hintergrund hält die Übertragung der Vollzugs- bzw. Sanktionskompetenz auf das Arbeitsamt in § 1 der VV über minimale Arbeits- und Lohnbedingungen vor Bundesrecht stand.

4.5.2. Welche kantonale Behörde für den Vollzug von Bundesrecht konkret zuständig ist, bestimmt unter Vorbehalt anderslautender bundesrechtlicher Bestimmungen grundsätzlich das kantonale Recht (Organisationshoheit oder Organisationsautonomie der Kantone, grundlegend dazu BGE 128 I 254 E. 3.8.2 S. 264 f.). Im Kanton Schaffhausen sorgt gemäss Art. 67 lit. e KV der Regierungsrat als

oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons (Art. 60 Abs. 1 KV) für den Vollzug der Erlasse von Bund und Kanton. Der eigentliche Vollzug erfolgt nach dem Willen des Verfassungsgebers indes in aller Regel auf Verwaltungsstufe (vgl. Dubach/Marti/Spahn, Verfassung des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen 2004, S. 208). Dementsprechend muss der Regierungsrat grundsätzlich nur die wichtigsten Verwaltungshandlungen selber vornehmen (vgl. Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 [Organisationsgesetz, OrgG, SHR 172.100]). Entsprechendes gilt auch im Bund (Art. 177 und Art. 182 Abs. 2 BV; Art. 47 Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 [RVOG, SR 172.010]; ferner Pierre Tschannen, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], St. Galler Kommentar, Die schweizerische Bundesverfassung, 3. A., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 182 N. 16, S. 2928). Entscheidungsbefugnisse, die ihm in diesem Sinne als Kollegialbehörde zugewiesen sind, kann der Regierungsrat nur an nachgeordnete Dienststellen delegieren, wenn ihn das Gesetz dazu ermächtigt (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 KV; Art. 5a Abs. 1 OrgG). Die übrigen, weniger wichtigen Entscheidungsbefugnisse kann der Regierungsrat – soweit ihm diese nicht durch Gesetz oder Verfassung zugewiesen sind – jedoch mittels Verordnung auf die Departemente und nachgeordnete Dienststellen übertragen (Art. 70 Abs. 1 Satz 2 KV und Art. 65 Abs. 1 i.V.m. Art. 67 lit. e KV; Art. 5 Abs. 2 und Art. 5a Abs. 2 OrgG). Diese grundlegende Zuweisung bzw. Aufteilung der Entscheidungsbefugnisse und Zuständigkeiten zwischen dem Regierungsrat und der ihm nachgeordneten kantonalen Verwaltung beruht auf Gesetz und Verfassung und somit auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage im Sinne von Art. 50 lit. f KV. Vorliegend enthält das Entsendegesetz bezüglich der zuständigen kantonalen Behörde nach Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG keine weitergehenden Vorgaben und greift somit nicht in die kantonale Organisationsautonomie ein. Der Vollzug der entsenderechtlichen Bestimmungen und namentlich die Kontrolle der Meldepflicht nach Art. 6 Abs. 1 EntsG und die Sanktionierung von Verletzungen der Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG stellen nicht derart wichtige Verwaltungshandlungen dar, welche vom Regierungsrat als Kollegialbehörde selber vorzunehmen wären. Der Regierungsrat war folglich befugt, das Arbeitsamt in § 1 der VV über minimale Arbeits- und Lohnbedingungen als zuständige kantonale Behörde zu bezeichnen und diesem insoweit (unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der übrigen Kontrollorgane gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a bis c EntsG) den Vollzug der entsenderechtlichen Bestimmungen zu übertragen.

4.6. Zusammenfassend erweisen sich die Rügen des Beschwerdeführers bezüglich der fehlenden Zuständigkeit des Arbeitsamts als unbegründet.

5. Verwaltungsverfahrensrecht

Entzug der aufschiebenden Wirkung im Rekursverfahren – Art. 23 VRG.

An die Dringlichkeit im Sinne von Art. 23 Abs. 2 Satz 2 VRG ist kein allzu strikter Massstab anzulegen. Insbesondere ist die Vorsitzende der Rekursinstanz nicht nur dann zu gegenteiligen Verfügungen berechtigt, wenn sich die Kollegialbehörde nicht innert nützlicher Frist versammeln liesse (E. 2.3).

An die zum Entzug der aufschiebenden Wirkung berechtigenden Gründe sind relativ hohe Anforderungen zu stellen, da grundsätzlich von der gesetzlichen Ordnung auszugehen ist. Es muss sich um besonders qualifizierte und zwingende, hingegen nicht um ganz ausserordentliche Gründe handeln (E. 5.2). Die Ausichten auf den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache können ins Gewicht fallen; sie müssen allerdings eindeutig sein (E. 5.6).

OGE 60/2017/35 vom 28. August 2018

Sachverhalt

Der Gemeinderat X. verfügte auf zwei Fuss- und Wanderwegen ein Fahrverbot für Fahrräder und Motorfahrräder. Dagegen erhoben unter anderem A., B. und C. Einsprache. Der Gemeinderat wies die Einsprache von A. ab und trat auf die Einsprachen von B. und C. nicht ein. Er entzog in allen drei Verfahren einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung. Dem von A., B. und C. erhobenen Rekurs gewährte die Regierungspräsidentin des Kantons Schaffhausen die aufschiebende Wirkung. Die dagegen gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Gemeinde X. wies das Obergericht ab.

Aus den Erwägungen

2.1. Gemäss Art. 23 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SHR 172.200) hat der Rekurs aufschiebende Wirkung, wenn die Vorinstanz nicht aus besonderen Gründen etwas anderes anordnet (Abs. 1). Die Rekursinstanz kann eine gegenteilige Verfügung treffen. Bei Kollegialbehörden ist in dringlichen Fällen der Vorsitzende hierzu ermächtigt (Abs. 2).

2.2. Die Beschwerdeführerin rügt, es habe kein dringlicher Fall im Sinne der genannten Bestimmung vorgelegen. Der Regierungspräsidentin hätte es – so die Beschwerdeführerin weiter – möglich sein müssen, dem Gesamtregierungsrat den

Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung innert den zwei Monaten zwischen Eingang der Rekurschrift und Erlass der Verfügung zu unterbreiten. Sie sei damit nicht zur Gewährung der aufschiebenden Wirkung ermächtigt gewesen.

2.3. Eine systematische, insbesondere auch eine verfassungskonforme Auslegung legt nahe, einen nicht allzu strikten Massstab an die Dringlichkeit im Sinne von Art. 23 Abs. 2 Satz 2 VRG anzulegen: Der Wortlaut stimmt zwar mit demjenigen von Art. 4 VRG überein, wonach die Behörde zur Sicherung bedrohter rechtlicher Interessen vorsorgliche Massnahmen treffen kann und bei Kollegialbehörden in dringlichen Fällen der Vorsitzende hierzu ermächtigt ist. Festzuhalten ist aber, dass diese Bestimmung von der für Gerichtsbehörden geltenden Regelung abweicht. Nach dieser kann im Gegenteil die beziehungsweise der Vorsitzende oder die Instruktionsrichterin beziehungsweise der Instruktionsrichter die notwendigen verfahrensleitenden Entscheide (einschliesslich derjenigen über vorsorgliche Massnahmen) treffen, wenn für die Beurteilung einer hängigen Sache das Gesamtgericht oder eine Kammer zuständig ist (Art. 53 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [JG, SHR 173.200]). Ähnlich kann der Regierungspräsident nach Art. 22 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz, SHR 172.100) vorsorgliche Massnahmen auch in nicht dringlichen Fällen anordnen. Für diese Regelungen sprechen auch das verfassungsrechtlich ausgewiesene Anliegen der Verfahrensbeschleunigung (Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 18 Abs. 1 KV), sowie das Bedürfnis nach Praktikabilität (vgl. Regina Kiener, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich/Basel/Genf 2014, § 6 N. 25, S. 134).

Jedenfalls kann die Bestimmung nicht so verstanden werden, dass der Vorsitzende nur dann zu gegenteiligen Verfügungen gemäss Art. 23 Abs. 2 VRG berechtigt wäre, wenn sich die Kollegialbehörde nicht innert nützlicher Frist versammeln liesse (so noch Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 6 N. 21, S. 109; nach der Revision von § 25 VRG ZH nun anders: Kiener, § 6 N. 25, S. 134). Allenfalls drängt sich eine striktere Handhabung auf, wenn denkbar ist, dass eine vorsorgliche Anordnung gestützt auf das Vertrauensprinzip eine Bindungswirkung entwickelt. Wo dies aber, wie hier, ausgeschlossen erscheint, kann das Kriterium der zeitlichen Dringlichkeit im Sinne von Art. 23 Abs. 2 Satz 2 VRG nicht derart eng verstanden werden, wie dies die Beschwerdeführerin sinngemäss verlangt. Der vom Gemeinderat verfügte Entzug der aufschiebenden Wirkung wurde sofort rechtswirksam: Der Rekurs gegen eine Anordnung über den Entzug der aufschiebenden Wirkung hat seinerseits

keine aufschiebende Wirkung (vgl. VGer ZH VB.2009.00469 vom 1. Oktober 2009 E. 2). Bis zu einem gegenteiligen regierungsrätlichen Entscheid war die Signalisationsverfügung somit vollstreckbar. Vor diesem Hintergrund kann die Dringlichkeit bejaht werden und war die Regierungspräsidentin – als "Vorsitzende" des Regierungsrats (vgl. Art. 19 f. Organisationsgesetz) – zum Erlass der angefochtenen Verfügung ermächtigt.

[...]

5.1. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet lediglich die Gewährung der aufschiebenden Wirkung.

5.2. Wie der Regierungsrat im angefochtenen Entscheid zutreffend ausführt, ist ein Entzug der aufschiebenden Wirkung zulässig, wenn öffentliche oder private Interessen an der sofortigen Wirksamkeit einer Verfügung die gegenteiligen Interessen klar überwiegen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn eine schwere und unmittelbare Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen besteht (vgl. Kiener, § 25 N. 26, S. 743 f. mit Hinweisen; Arnold Marti, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Schaffhausen, Diss. Zürich 1986, S. 203; siehe auch BGer 2C_720/2016 vom 18. Januar 2017 E. 2.1). An die zum Entzug der aufschiebenden Wirkung berechtigenden Gründe sind relativ hohe Anforderungen zu stellen, da grundsätzlich von der gesetzlichen Ordnung auszugehen ist. Es muss sich um besonders qualifizierte und zwingende Gründe handeln, ohne dass allerdings ganz ausserordentliche Gründe vorliegen müssten (vgl. VGer ZH VB.2010.00079 vom 31. März 2010 E. 3.1). Dies zeigt, dass an die Dringlichkeit in diesem Zusammenhang höhere Anforderungen zu stellen sind als bei der Frage, ob der Vorsitzende einer Kollegialbehörde gemäss Art. 23 Abs. 2 VRG zum Erlass einer (gegenteiligen) Verfügung berechtigt ist (dazu vorangehende E. 2.3).

Im Allgemeinen wird die Rekursinstanz ihren Entscheid auf den Sachverhalt stützen, der sich aus den vorhandenen Akten ergibt, ohne zeitraubende weitere Erhebungen anzustellen. Bei der Abklärung der Gründe für und gegen die sofortige Vollstreckbarkeit können auch die Aussichten auf den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache ins Gewicht fallen; sie müssen allerdings eindeutig sein (BGer 6B_1305/2016 vom 29. November 2016 E. 2.1 mit Hinweisen).

5.3. Der Regierungsrat begründet die Gewährung der aufschiebenden Wirkung damit, dass zwischen der Publikation der Signalisation und dem Einspracheentscheid zwei Jahre lägen. Das Argument der zeitlichen Dringlichkeit vermöge

daher nicht zu überzeugen. Überdies sei eine schwere Bedrohung von Polizeigütern nicht ersichtlich, wenn auf einem Fuss- und Wanderweg auch noch Fahrräder und Motorfahräder zirkulierten.

5.4. Die Beschwerdeführerin bringt dagegen vor, dass gegen die Signalisationsverfügung 146 Einsprachen aus dem In- und Ausland eingegangen seien. Weiter habe der Gemeinderat das Kantonsforstamt um Vernehmlassung ersuchen und einen Einigungsversuch mit einem Einsprecher durchführen müssen. Bei der gemäss Art. 12 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (StrG, SHR 725.100) erforderlichen Interessenabwägung stehe der Gemeinde bei der Einschränkung des Gemeingebruchs an Strassen ein erheblicher Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. In zwei Schreiben vom 23. Oktober 2017 beziehungsweise vom 2. November 2015 habe der Kanton unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die angefochtene Verkehrsordnung keine kantonalen Interessen tangiere. Dieser Spielraum müsse den kommunalen Behörden auch dann zugestanden werden, wenn es um die Beurteilung der Dringlichkeit von den Gemeingebruch einschränkenden Anordnungen gehe.

Dringender Handlungsbedarf bestehe, weil die Biker-Aktivitäten in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 äussert stark zugenommen hätten. Es sei davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung auch im laufenden Jahr fortsetzen werde. Ein Nebeneinander von Fussgängern und Fahrrädern sei entgegen der Vorinstanz nicht immer möglich, sondern hänge stark von den örtlichen Verhältnissen ab. Überdies dürften gemäss Art. 43 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) Wege, die sich für den Verkehr mit Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind (wie Fuss- und Wanderwege), mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden. Es gebe keine weniger weit gehenden Massnahmen zur Entschärfung der Situation; diese Strecken schlossen ein Nebeneinander von Radfahrern und Wanderern aus. Überdies könnten sich Radfahrer im Kanton Schaffhausen mangels gesetzlicher Regelung im Wald auch abseits von Strassen und Wegen grundsätzlich frei bewegen, sodass sich die Anordnung als verhältnismässig erweise.

5.5. Im Rahmen einer zur Beurteilung der aufschiebenden Wirkung vorgesehenen *vorläufigen Prüfung* ist zur Interessenabwägung Folgendes auszuführen: Es besteht ein gewichtiges öffentliches (Sicherheits-)Interesse an einer gefahrlosen Benutzung der betroffenen Wege. Der Beschwerdeführerin ist sodann darin Recht zu geben, dass allein aus Art. 33 Abs. 4 Satz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21) – der einen gemeinsamen Rad- und Fussweg vorsieht – nicht geschlossen werden kann, ein gefahrloses Nebeneinander

von Fussgängern und Radfahrern sei immer möglich. Entsprechend schreibt auch Art. 43 Abs. 1 SVG vor, dass Wege, die sich für Fahrräder nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie *Fuss- und Wanderwege*, nicht befahren werden dürfen. Als Fuss- oder Wanderweg gekennzeichnete Strassen schliessen den Fahrradverkehr aber nicht von vornherein aus – es ist auch in diesen Fällen zu prüfen, ob sich der Weg für den Fahrradverkehr nicht eignet oder er offensichtlich nicht dafür bestimmt ist (vgl. Nina Rindlisbacher, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 4. A., Basel 2014, Art. 43 N. 10, S. 776; René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, 2. A., Bern 2002, Rz. 930, S. 426). Entscheidend sind mithin die örtlichen Verhältnisse. Die Beschwerdeführerin führte im A. betreffenden Einspracheentscheid hierzu im Wesentlichen aus, es handle sich um schmale und steile, teilweise ausgesetzte Wege, auf denen Ausweichmanöver praktisch unmöglich oder mit einer grossen Unfallgefahr verbunden seien. Die Wege würden von Wanderern häufig und oft in grosser Zahl begangen.

Die kantonale Fachstelle für Wanderwege (Kantonsforstamt) sowie die kantonale Fachstelle für Langsamverkehr sehen eine solche Gefährdung indes nicht. Es wird im Gegenteil befürchtet, dass durch das Fehlen von Alternativrouten auf das angrenzende Waldareal ausgewichen würde, was "sowohl für den Wald als auch für die Wanderer eine schlechte Lösung" sei.

Damit ist eine "schwere und unmittelbare Gefährdung" des öffentlichen Sicherheitsinteresses gestützt auf die vorhandenen Akten (vorangehende E. 5.2) nicht hinreichend dargetan. Daran ändert nichts, wenn die Beschwerdeführerin gefährliche "Begegnungen zwischen Wanderern und Bikern" erwähnt oder ausführt, "dass ein beachtlicher Teil der Mountain-Biker die zum Teil sehr gefährlichen Streckenabschnitte [...] mit hoher Geschwindigkeit, grossem Risiko und wenig bis gar keiner Bereitschaft zur Rücksichtnahme auf Wanderer" befährt. Umgekehrt bestehen gewichtige Interessen an der Beibehaltung des bisherigen Zustands bis zum Entscheid in der Sache. Dazu gehört das in Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0), Art. 15 Abs. 1 des Kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997 (SHR 921.100) und Art. 699 Abs. 1 ZGB zum Ausdruck gebrachte Interesse, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist. Ebenso besteht ein Interesse am bewilligungslosen und unentgeltlichen Gemeingebrauch der Strasse (vgl. Art. 11 Abs. 1 StrG; siehe auch Art. 82 Abs. 3 BV).

5.6. Die Frage, ob die von der Beschwerdeführerin hauptsächlich vorgebrachte Gemeindeautonomie verletzt wurde, ist im Rahmen des Entscheids in der Sache

zu beantworten. Vorliegend ist diesbezüglich einzig relevant, ob die Prozessaussichten *eindeutig* sind, sodass sie berücksichtigt werden können. Dies ist nicht der Fall, wie eine *summarische Prüfung* zeigt: Zunächst ist fraglich, wie weit die Kognition des Regierungsrats durch die Gemeindeautonomie beschränkt ist. In Frage steht eine Verkehrsanordnung, die gestützt auf Vorschriften des *kantonalen* Rechts erging (Art. 12 f. StrG). Art. 19 Abs. 1 VRG hält fest, dass mit dem Rekurs alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Anordnung gerügt werden können. Gemäss Art. 13 Abs. 2 StrG kann das kantonale Baudepartement Einschränkungen auf Gemeindestrassen anstelle der zuständigen Instanz der Gemeinde nach deren Anhörung anordnen, ändern oder aufheben, soweit es das kantonale Interesse gebietet (vgl. auch OGE 60/2013/4 vom 11. April 2014 E. 3d/aa). Es scheint nicht ausgeschlossen, dass vorliegend kantonale Interessen an der Offenhaltung der betroffenen Strecken für Fahrräder bestehen, auch mit Blick auf Art. 14 Abs. 1 WaG. Gegenteiliges ist auch nicht zwingend aus den zwei Schreiben des Kantons vom 23. Oktober 2017 beziehungsweise vom 2. November 2015 zu folgern. Umgekehrt geht es um die Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, sodass sich wohl jedenfalls eine besondere Berücksichtigung der kommunalen Entscheidungsgründe rechtfertigen dürfte (vgl. OGE 60/2013/4 vom 11. April 2014 E. 3d/aa). Zusammengefasst lässt sich der mutmassliche Prozessausgang, auch mit Blick auf Art. 43 Abs. 1 SVG, bei summarischer Prüfung nicht mit hinreichender Deutlichkeit abschätzen.

5.7. Das öffentliche Sicherheitsinteresse vermag im Lichte des in E. 5.5 Ausgeführten das Interesse am Befahren dieser (Wald-)Strassen mit Fahrrädern *einstweilen* nicht zu überwiegen. Aufgrund vorläufiger Prüfung ist die Gefahr nicht als derart hoch einzustufen, als dass sich eine sofortige Vollstreckung der in Frage stehenden Signalisationsverfügung aufdrängt. Eine nur ausnahmsweise zu erfolgende Abweichung der den gesetzlichen Regelfall darstellenden Gewährung der aufschiebenden Wirkung ist nicht angezeigt.

6. Entsprechend erweist sich die Beschwerde als unbegründet; sie ist abzuweisen.

6. Steuerrecht

Grundstückgewinnsteuer; Verlustverrechnung bei nachträglich parzellierten Grundstücken – Art. 127 Abs. 2 BV; Art. 2 Abs. 1 lit. d sowie Art. 12 Abs. 1 und Abs. 4 StHG; Art. 110 Abs. 1, Art. 115, Art. 117 Abs. 4 und Art. 118 Abs. 3 StG.

Wurden Grundstücke als Teil eines Ganzen erworben, soll grundsätzlich nur ein Nettogewinn, der sich bei der Veräusserung des ganzen Grundstückskomplexes ergäbe, der Grundstückgewinnsteuer unterliegen.

OGE 66/2017/8 vom 5. Oktober 2018

Sachverhalt

X. und seine inzwischen von ihm geschiedene Ehefrau erwarben am 30. März 2007 zu je $\frac{1}{2}$ Miteigentum das Grundstück A zu einem Preis von Fr. 1'300'000.–. Mit Schreiben vom 4. August 2015 kündigte die Bank das Hypothekendarlehen, das sie für die Liegenschaft gewährt hatte, und forderte die Rückzahlung des Darlehensbetrags von Fr. 1'037'650.– bis 23. September 2015. Nachdem ein Wiederverkauf zum Preis von Fr. 1'300'000.– nicht gelungen war, entschieden sich X. und seine damalige Ehefrau, das Grundstück in zwei Parzellen aufzuteilen und diese getrennt zu verkaufen. Dementsprechend wurde das Grundstück – nach einem weiteren gescheiterten Verkaufsversuch – am 8. Juli 2016 in die neue Parzelle B und die verbleibende Parzelle A aufgeteilt und für Fr. 811'038.– bzw. Fr. 378'962.– verkauft.

X. und seine damalige Ehefrau gaben in der Steuererklärung für die Grundstücksgewinnsteuer Anlagekosten von insgesamt Fr. 1'336'713.– sowie einen Verkaufserlös von Fr. 1'190'000.– an und errechneten einen Verlust von Fr. 146'713.–. Die Kantonale Steuerverwaltung ermittelte demgegenüber den Gewinn für die Parzellen gesondert. Dabei ging sie vom effektiven Erwerbspreis von Fr. 1'300'000.– aus und teilte diesen auf die beiden Parzellen entsprechend deren Wertverhältnis auf, wie es der Berechnung des im Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Steuerwerts von Fr. 833'000.– zugrunde gelegt worden war. Dementsprechend ging die Steuerverwaltung in Bezug auf die Parzelle B von einem Verlust aus, während sie für die Parzelle A einen Gewinn ermittelte. Hieraus ergaben sich für X. und seine damalige Ehefrau Grundstücksgewinnsteuern von Fr. 82'537.35. Eine Einsprache von X. hiess die Kantonale Steuerkommission teilweise gut; sie legte für die Parzelle A einen tieferen Gewinn fest. Das Obergericht hiess den hierauf erhobenen Rekurs von X. gut.

Aus den Erwägungen

3.1. Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14) erheben die Kantone eine Grundstückgewinnsteuer. Dieser unterliegen Gewinne, die sich bei Veräusserung eines Grundstücks des Privatvermögens oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks sowie von Anteilen daran ergeben, soweit der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis oder Ersatzwert zuzüglich Aufwendungen) übersteigt (Art. 12 Abs. 1 StHG). Die Kantone können die Grundstückgewinne auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens des Steuerpflichtigen erheben (Art. 12 Abs. 4 StHG). Dabei können die Kantone entweder alle Grundstückgewinne mit einer besonderen Einkommenssteuer erfassen (das sogenannte monistische System) oder aber – wie im Kanton Schaffhausen – die Grundstückgewinne des Geschäftsvermögens mit der ordentlichen Einkommens- oder Gewinnsteuer und die Gewinne auf den privaten Grundstücken mit einer besonderen Einkommenssteuer erfassen (das sogenannte dualistische System).

3.2. Die Frage der Zulässigkeit einer Verlustverrechnung stellt sich vorliegend zwar nur, wenn aus dem Verkauf eines der parzellierten Grundstücke überhaupt ein Gewinn resultierte. Der Rekurrent macht denn auch geltend, bei sachgemässer Festsetzung des Erwerbspreises der veräusserten Parzellen resultiere bei beiden Parzellen ein Verlust. Wie es sich damit verhält, braucht jedoch nicht abschliessend geprüft zu werden; denn selbst wenn – in Übereinstimmung mit der Steuerverwaltung – davon auszugehen wäre, dass das eine Grundstück verlustbringend und das andere gewinnbringend veräussert wurde, ist – wie es nachfolgend zu zeigen gilt – die Verlustverrechnung zuzulassen.

4.1. Die Grundstückgewinnsteuer gilt als Spezialsteuer, weil mit ihr nur ein Teil des Einkommens besteuert wird, nämlich der anlässlich einer Handänderung erzielte Gewinn. Sie ist in erster Linie eine Objektsteuer. Es wird somit bei der Erfassung von Grundstückgewinnen im Gegensatz zu den als Subjektsteuern ausgestalteten direkten Steuern vom Einkommen und Vermögen nicht die gesamte (allgemeine) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person berücksichtigt. Vielmehr bemisst sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit allein nach der Höhe des Gewinns auf dem Objekt, das heisst auf dem veräusserten Grundstück (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., Zürich 2013, VB zu §§ 216-226a N. 18 ff., S. 1798 f.; BGer 2C_747/2010 vom 7. Oktober 2011 E. 5.2). Allerdings äussert sich Art. 12 StHG selbst nicht zur Frage, ob die Grundstückgewinnsteuer nur als Objektsteuer oder

ob sie auch als besondere subjektive Einkommenssteuer ausgestaltbar sein kann. Wenn die Grundstückgewinnsteuer als besondere subjektive Einkommenssteuer ausgestaltet werden kann, so ist auch für sie die subjektive Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person massgebend. Als ganz konkrete Auswirkung kann sich die Frage stellen, ob unter anderem Verlustverrechnungsmöglichkeiten zulässig seien oder nicht. Art. 12 StHG regelt die Frage der Verlustanrechnung jedenfalls nicht (vgl. Zwahlen/Nyffenegger, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinde, 3. A., Basel 2017, Art. 12 N. 7, S. 408; BGer 2C_799/2008 vom 9. April 2009 E. 3.3).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind sämtliche Verluste mit allfälligen Veräusserungsgewinnen aus *Geschäftsgrundstücken* verrechenbar. Das Bundesgericht trägt damit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen Rechnung (BGE 140 I 114 E. 2.3.2 S. 118; 137 I 145 E. 4.2 und 4.3 S. 150 f.; BGer 2C_1080/2014 vom 5. Juli 2016 E. 5.5). Auch wenn in Bezug auf Privat- und Geschäftsvermögen nicht dieselben Steuergrundsätze gelten, weist diese Rechtsprechung gemäss Lehre zumindest darauf hin, dass die Grundstückgewinnsteuer eigentlich eine auf das Steuersubjekt ausgerichtete besondere Einkommenssteuer sein muss und keine reine Objektsteuer mehr darstellt (vgl. Zwahlen/Nyffenegger, Art. 12 N. 8, 11 und 59, S. 408 f. und 424).

4.2. Gemäss Art. 110 Abs. 1 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG, SHR 641.100) wird die Grundstückgewinnsteuer auf den Gewinnen erhoben, die bei der Veräusserung von im Kanton gelegenen Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden. Grundstückgewinn ist der Betrag, um welchen der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt (Art. 115 StG). Der Grundstückgewinn stellt demnach eine wirtschaftliche Grösse dar und ist als Nettogewinn zu verstehen.

Mit der parzellenweisen Veräusserung von Grundstücken befassen sich lediglich Art. 117 Abs. 4 und Art. 118 Abs. 3 StG. Danach ist bei parzellenweiser Veräusserung der Gesamterwerbspreis nach dem Wertverhältnis im Zeitpunkt des Erwerbs anteilmässig anzurechnen (Art. 117 Abs. 4 StG). Zudem sind nur Aufwendungen anrechenbar, soweit sie die veräusserte Parzelle betreffen; unausscheidbare Aufwendungen sind anteilmässig anrechenbar (Art. 118 Abs. 3 StG). Eine Bestimmung, wonach bei parzellenweiser Veräusserung Verluste verrechnet werden können, enthält das Gesetz nicht. Es schliesst eine Verlustverrechnung jedoch auch nicht ausdrücklich aus, zumal das Gesetz nirgends bestimmt, dass die Grundstückgewinnsteuer für den Gewinn, der sich aus jeder Veräusserung ergebe,

allein berechnet werden müsse. Demgegenüber enthält zum Beispiel § 224 des Steuergesetzes des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997 (LS 631.1) in Abs. 1 und Abs. 2 zwar mit Art. 117 Abs. 4 und Art. 118 Abs. 3 StG übereinstimmende Regelungen, bestimmt in Abs. 3 jedoch ausdrücklich, dass Verluste aus Teilveräusserungen nach vollständiger Veräusserung des Grundstücks den Anlagekosten der mit Gewinn veräusserten Parzelle anteilmässig zugerechnet werden können. Aus dem Fehlen einer entsprechenden Bestimmung im Schaffhauser Steuerrecht ist nicht der Schluss zu ziehen, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit der Verlustverrechnung bewusst nicht habe gewähren wollen. Ein Blick in die massgeblichen Protokolle der Spezialkommission und des Kantonsrats betreffend das geltende Steuergesetz zeigt nämlich, dass die Möglichkeit einer Verlustverrechnung in den Diskussionen sowohl in der Kommission als auch im Rat nie thematisiert wurde. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber diese Rechtsfrage stillschweigend – im negativen Sinn – mitentschieden hat (qualifiziertes Schweigen). Vielmehr hat der Gesetzgeber es unterlassen, die Verlustverrechnung zu regeln, obwohl er es hätte tun sollen; mithin liegt eine echte Lücke im Steuergesetz vor (vgl. BGE 143 187 E. 3.2). Aus den vom Rekurrenten eingereichten Unterlagen geht hervor, dass gemäss dem vor 1. Januar 2001 geltenden Steuergesetz (aStG) bei der Steuer auf Kapitalgewinnen des Privatvermögens Verluste verrechnet werden konnten. Der damalige Gesetzgeber wollte bei der Steuer auf Grundstückgewinnen keine restriktivere Lösung und hielt die Verlustverrechnung für selbstverständlich. Art. 117 Abs. 4 und Art. 118 Abs. 3 StG entsprechen der Regelung von Art. 59h aStG. Es ist daher auch im geltenden Steuergesetz von der Zulässigkeit der Verlustverrechnung auszugehen.

Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch die Praxis des Kantons Aargau, welche unter Geltung des alten Grundstückgewinnsteuergesetzes die Verrechnung von Grundstücksverlusten mit Grundstückgewinnen zugelassen hat, obwohl jenes Gesetz keine entsprechende Vorschrift enthielt (Marianne Klöti-Weber, in: Klöti-Weber/Siegrist/Weber [Hrsg.], Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. A., Muri-Bern 2015, § 108 N. 9, S. 1391 mit Hinweis). Diese Praxis betrifft zwar die Zeit vor der bundesrechtlichen Steuerharmonisierung, allerdings ist nur (aber immerhin) die bundesrechtliche Verpflichtung zur Erhebung einer Grundstückgewinnsteuer in allen Kantonen realisiert. Kantonale Autonomie besteht aber weiterhin bezüglich des Systems zur Erfassung der Grundstückgewinne.

Die Zulässigkeit einer Verlustverrechnung überzeugt nicht zuletzt auch deshalb, weil die Verlustverrechnungsmöglichkeit bei parzellenweiser Veräusserung auf der

Vorstellung beruht, dass der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit eines einheitlichen Grundbesitzes Rechnung zu tragen ist, da Teilgewinne für den Veräusserer insoweit Scheingewinne sind, als er am gleichen Wirtschaftsgut Teilverluste erleidet (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 224 N. 11, S. 2009). Auch ist nicht einzusehen, weshalb der bezüglich Geschäftsgrundstücken mit höchstrichterlicher Rechtsprechung sichergestellte Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV; vgl. vorstehende E. 4.1 letzter Abschnitt) bei erzielten Gewinnen bzw. Verlusten auf Privatliegenschaften – zumindest in Konstellationen, in denen nichts darauf hindeutet, dass die Parzellierung rechtsmissbräuchlich im Hinblick auf eine Steuerumgehung erfolgt sein könnte – nicht gelten soll.

4.3. Vorliegend entstanden die verkauften Grundstücke A und B durch die nachträgliche Parzellierung ein und desselben Grundstücks. Unstreitig stehen Anlagekosten von insgesamt Fr. 1'336'713.– einem Verkaufserlös von insgesamt Fr. 1'190'000.– gegenüber. Dadurch erlitten der Rekurrent und seine damalige Ehefrau bei der Veräusserung des ganzen Grundstückskomplexes gesamthaft einen Verlust. Demgegenüber ermittelte die Steuerverwaltung einen fiktiven Gewinn anstelle des tatsächlich realisierten Verlusts.

In Fällen wie vorliegend, in denen Grundstücke seinerzeit als Teil eines Ganzen erworben worden sind, ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass grundsätzlich nur ein Nettogewinn, der sich bei der Veräusserung des ganzen Grundstückskomplexes ergäbe, der Grundstücksgewinnsteuer unterliegen soll. Die Verrechnung von Grundstücksverlust mit Grundstücksgewinn ist daher vorliegend zuzulassen, zumal nichts darauf hindeutet, dass die Parzellierung rechtsmissbräuchlich erfolgt sein könnte.

Infolge Verlustverrechnung ergibt sich, dass dem Rekurrenten aus dem Verkauf der Grundstücke A und B kein Grundstücksgewinn entstanden ist. [...]

Der Rekurs erweist sich demzufolge als begründet; er ist gutzuheissen.

Steuerbefreiung – Art. 56 lit. g Satz 1 DBG; Art. 62 Abs. 1 lit. f Satz 1 StG.

Voraussetzungen für die Befreiung einer juristischen Person von der Steuerpflicht infolge Gemeinnützigkeit.

OGE 66/2017/5 und 66/2017/7 vom 8. Mai 2018

Aus den Erwägungen

2.1. Gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. f Satz 1 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG, SHR 641.100) sind von der Steuerpflicht befreit die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Dies entspricht der Formulierung von Art. 23 Abs. 1 lit. f Satz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14). Art. 56 lit. g Satz 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) enthält betreffend die direkte Bundessteuer dieselbe Regelung.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind im Bereich der Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht seit der Geltung des StHG die Bestimmungen der kantonalen Steuergesetze gleich wie bei der direkten Bundessteuer auszulegen (BGer 2C_442/2010 vom 24. November 2010 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 131 II 1 E. 6 S. 12).

2.2. Damit eine juristische Person gemäss den genannten Bestimmungen von der Steuerpflicht befreit werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: Die Mittelverwendung muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder das Wohl Dritter ausgerichtet sein, die der Zweckbindung gewidmeten Mittel müssen unwiderruflich steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein und die vorgegebene Zwecksetzung gemäss Statuten muss tatsächlich verwirklicht werden. Erforderlich ist also namentlich die konkrete, überprüfbare, tatsächliche Verwirklichung der vorgegebenen Zwecksetzung; die bloss statutarische Proklamation einer steuerbefreiten Tätigkeit genügt nicht (BGer 2C_835/2016 vom 21. März 2017 E. 2.1 mit Hinweisen; Greter/Greter, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. A., Basel 2017, Art. 56 N. 27, S. 1131). Gleiches hat die Eidgenössische Steuerverwaltung in ihrem Kreisschreiben Nr. 12 (Ziff. II/2) festgehalten. Auf dieses Kreisschreiben stellen Lehre und Rechtsprechung ab (vgl. Greter/Greter, Art. 56 N. 27, S. 1131; BGer 2C_835/2016 vom 21. März 2017 E. 2.1 und BGer 2C_251 und 252/2012 vom 17. August 2012 E. 2.1). Es rechtfertigt sich daher, dieses der vorliegenden Beurteilung ebenfalls zugrunde zu legen.

3. Gemäss Präambel ihrer Statuten ist die Rekurrentin und Beschwerdeführerin ein Thinktank und eine NGO mit Sitz in X. mit dem Ziel, das Verständnis in beziehungsweise zwischen den Grenzregionen und über Grenzregionen zu vertiefen und zu fördern. Sie baue Brücken zwischen Forschung, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur und der interessierten Zivilbevölkerung. Dabei werde Wert darauf

gelegt, dass auch Begegnungen über die Generationen und mit Menschen mit Behinderungen stattfinden. Die Ziele sollen mittels politischer Bildung, Publikationen, Forschung, Studienreisen und Events erreicht werden. Dazu würden ein europaweites Netzwerk und ein reger Austausch mit anderen Grenzregionen gepflegt.

In Art. 2 ihrer Statuten hält die Rekurrentin und Beschwerdeführerin fest, dass sie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere in den Schweizer Grenzregionen fördere, namentlich in den deutsch-, französisch-, italienisch- und liechtensteinisch-schweizerischen Grenzräumen. Sie wolle mit ihren Aktivitäten Brücken bauen. Deshalb könne sie bei Sachthemen vermitteln, verzichte aber darauf, politisch oder konfessionell Stellung zu beziehen. Sie sei politisch und konfessionell unabhängig. Sie verfolge ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel dürften nur für die statutarischen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhielten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie könne ihre Erkenntnisse, Erfahrungen und ihre Ressourcen auch zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in anderen Regionen der Welt einsetzen.

4. [...]

5. Bei gemeinnütziger Zwecksetzung wird für die Steuerbefreiung vorausgesetzt, dass eine juristische Person im Interesse der Allgemeinheit (objektives Element) tätig ist und dem Wirken – als subjektives Element – uneigennützige Motive zugrunde liegen, das heisst selbstlos, altruistisch gehandelt wird (Greter/Greter, Art. 56 N. 28, S. 1131).

5.1. Das objektive Element, das heisst die dauerhafte Tätigkeit im Allgemeininteresse, ist grundlegend für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. Dabei wird Gemeinnützigkeit aber nicht in dem weiten Sinn verstanden, der jede Betätigung im Dienst der Allgemeinheit umfasst und der auch alle Bestrebungen einschliessen würde, welche irgendwie auf wirtschaftliche oder soziale Förderung einzelner Bevölkerungskreise gerichtet sind. Nach ständiger Praxis kann das Gemeinwohl gefördert werden durch Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen. Als das Gemeinwohl fördernd erscheinen beispielsweise die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, Unterricht, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz sowie die Entwicklungshilfe. Ein Allgemeininteresse wird regelmässig nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist. Ein allzu enger Destinatärskreis (z.B. durch die Begrenzung auf den Kreis der Familie oder die Mitglieder eines Vereins) schliesst eine Steuerbefreiung wegen

Gemeinnützigkeit aus. Praxisgemäss fehlt ein solches Interesse bei wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigungen, deren Interessen allein auf die Förderung des Berufsstandes oder eines oder mehrerer (beschränkter) Wirtschaftszweige gerichtet ist (BGer 2C_835/2016 vom 21. März 2017 E. 2.2 ff.; Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. II/3a; Greter/Greter, Art. 56 N. 29 f., S. 1131 f.). Eine politische Tätigkeit wird in Lehre und Rechtsprechung seit jeher nicht als gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn anerkannt. Das gilt namentlich für die Tätigkeit von politischen Organisationen und von politischen Parteien, weil ihre Tätigkeit bezweckt, die Interessen ihrer Mitglieder zu verfolgen (BGer 2C_835/2016 vom 21. März 2017 E. 2.2.4 und BGer 2C_77/2007 vom 2. April 2009 E. 3.2 mit Hinweisen).

5.2. Der Begriff der Gemeinnützigkeit umfasst neben dem objektiven Element des Allgemeininteresses auch das subjektive Element der Uneigennützigkeit, das heisst des altruistischen Handelns. Von der Körperschaft und ihren Mitgliedern müssen somit in selbstloser Weise Opfer zum allgemeinen Besten erbracht werden. Mit der gemeinnützigen Zielsetzung dürfen nicht Erwerbszwecke oder sonst eigene unmittelbare – das heisst wirtschaftliche oder persönliche – Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder verknüpft sein. Es ist erforderlich, dass die Leistung unabhängigen Dritten zugutekommt und nicht direkt oder indirekt zugunsten von Personen verwendet wird, die der Körperschaft, ihren Mitgliedern oder den Spendern nahestehen (BGer 2C_835/2016 vom 21. März 2017 E. 2.3 f.; Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. II/3b; Greter/Greter, Art. 56 N. 31 f., S. 1132 f.).

5.3. Die Rechtsprechung verlangt, dass das Allgemeininteresse und die Uneigennützigkeit durch die Tätigkeit der steuerbefreiten Körperschaft und deren Mitglieder effektiv erfüllt werden. Dieses Erfordernis wird regelmässig so wiedergegeben, dass es sich seitens der Körperschaft und ihrer Mitglieder um eine uneigennützige Wirksamkeit handeln muss, bei der zum allgemeinen Besten Opfer erbracht werden (BGer 2C_835/2016 vom 21. März 2017 E. 2.4 mit Hinweisen).

5.4. In Bezug auf die (objektive) Beweislast gilt Folgendes: Der Nachweis für steuerbegründende oder steuererhöhende Tatsachen obliegt der Steuerbehörde, der Nachweis für steueraufhebende oder steuermindernde Tatsachen der steuerpflichtigen Person (statt vieler: BGer 2C_1047/2016 vom 31. Juli 2017 E. 1.6 mit Hinweisen). Dafür, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung erfüllt sind, ist also der Pflichtige – wie für steuermindernde Tatsachen allgemein – beweissbelastet (BGer 2C_835/2016 vom 21. März 2017 E. 2.5 mit Hinweisen). Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Steuerbehörde den rechtserheblichen Sachverhalt, unter Vorbehalt der Mitwirkungspflicht der Parteien, von Amtes wegen abzuklären

hat (vgl. Art. 141 und Art. 144 StG, Art. 123 und Art. 126 DBG). Die Untersuchungspflicht der Steuerbehörde besteht dabei nicht nur hinsichtlich steuerbegründender oder -erhöhender Tatsachen, sondern auch bezüglich steueraufhebender oder -mindernder Tatsachen. Die Einschätzungsbehörde muss den Steuerpflichtigen ausdrücklich durch verfahrensleitende Verfügungen auffordern, die erforderlichen Sachdarstellungen und Beweismittel beizubringen, die sie zur Abklärung des Sachverhalts benötigt (OGE 66/2012/18 vom 1. März 2013 E. 2d).

5.5.1. Die Steuerkommission ist der Auffassung, dass es der Rekurrentin und Beschwerdeführerin nicht um allgemeine politische Bildung gehe, sondern um Involvierung in die Politik. Sie sei zwar keine politische Partei, leiste aber in einem bestimmten Spektrum politische Arbeit und habe somit politische Interessen. Sie erfülle daher – wie eine politische Partei – die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht.

Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin macht demgegenüber im Wesentlichen geltend, es gehe ihr darum, bei der Bevölkerung im grenznahen Raum Verständnis für die jeweils andere Seite zu schaffen, indem über die politischen Willensbildungssysteme aufgeklärt werde. Ihre Tätigkeit könne nicht mit der Tätigkeit einer politischen Partei gleichgestellt werden; denn sie sei nur bestrebt, zu zeigen, was sei, wie es funktioniere und wie es grenzüberschreitend zum Funktionieren gebracht werden könne. In diesem Sinn sei die Formulierung "politische Bildung" zu verstehen. Sie wolle nicht – wie eine politische Partei – bestimmte Werte vertreten und vermitteln mit dem Ziel, aufzuzeigen, was richtig und was falsch sei. Ihre Tätigkeit könne daher mindestens als den erzieherischen, den wissenschaftlichen und den kulturellen Bereich betreffend umschrieben werden.

5.5.2. Das statutarisch festgelegte Ziel der Rekurrentin und Beschwerdeführerin, das Verständnis in beziehungsweise zwischen den Grenzregionen und über Grenzregionen zu vertiefen und zu fördern, erscheint – für sich allein betrachtet – im Interesse der Allgemeinheit. Es fragt sich jedoch, ob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin ihre statutarische Zielsetzung auch konkret, dauerhaft und überprüfbar verwirklicht und ob sie tatsächlich im Interesse der Allgemeinheit und nicht nur – wie eine politische Partei – im Interesse ihrer Mitglieder tätig ist. Im Weiteren stellt sich die Frage, ob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin ihre allfällige gemeinnützige Zielsetzung gemäss Statuten uneigennützig ausübt, das heisst, sie nicht mit Erwerbszwecken oder sonst eigenen unmittelbaren – das heisst wirtschaftlichen oder persönlichen – Interessen verknüpft.

Aus den Akten ergibt sich, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin in den Jahren 2012–2016 verschiedene (Studien-)Reisen, Kurse, Vorträge und Veranstaltungen anbot. Für die Beurteilung der Frage, ob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin dauerhaft im Allgemeininteresse tätig ist oder lediglich im Interesse ihrer Mitglieder, kommt es massgeblich darauf an, wer an diesen (Studien-)Reisen, Kursen, Vorträgen und Veranstaltungen teilnahm (die Allgemeinheit oder vorwiegend Mitglieder). In dieser Hinsicht lässt sich den Akten nichts entnehmen. Diesbezüglich wurde der rechtserhebliche Sachverhalt von der Steuerkommission nicht vollständig festgestellt, obwohl sie hierzu verpflichtet gewesen wäre (vgl. vorangehende E. 5.4). Gleiches gilt in Bezug auf die Frage der Uneigennützigkeit, das heisst, ob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin selbstlos, altruistisch handelt. Aus den Akten geht nicht klar hervor, wer die (Studien-)Reisen, Kurse, Vorträge und Veranstaltungen jeweils finanzierte. Ebenso unklar ist, welche freiwilligen persönlichen oder finanziellen Leistungen die Rekurrentin und Beschwerdeführerin selbst oder durch andere erbringt. Art. 4.1 Abs. 3 letzter Satz der Statuten der Rekurrentin und Beschwerdeführerin besagt sodann, dass Fördermitglieder besondere Vorteile erhalten. Dies erscheint mit Blick auf die geforderte Uneigennützigkeit zumindest problematisch. Letztlich fehlt es aber auch diesbezüglich an den nötigen Abklärungen seitens der Steuerkommission.

Rekurs und Beschwerde sind demnach gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid ist aufzuheben, da er auf einer unvollständigen Sachverhaltsabklärung beruht. Die Angelegenheit ist im Sinne der Erwägungen an die Steuerkommission zu weiteren Abklärungen und neuer Entscheidung zurückzuweisen.

7. Strafrecht

Nicht obligatorische Landesverweisung – Art. 66a^{bis} StGB.

Die Staatsanwaltschaft hat einen Antrag auf Erlass einer Landesverweisung grundsätzlich bereits in der Anklageschrift zu stellen. Dazu gehört auch ein Antrag, ob eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) verlangt wird (E. 9.3).

Die Anordnung einer nicht obligatorischen Landesverweisung ist in der Regel ab einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu prüfen. Bei Wiederholungstätern kann sich eine solche Prüfung auch bei kürzeren Strafen

rechtfertigen. Die Legalprognose muss im Einzelfall aus spezialpräventiver Sicht eine Landesverweisung indizieren (E. 9.4).

Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung sind die sicherheitspolizeilichen Interessen an einer Fernhaltung gegen das private Interesse des Beschuldigten abzuwägen. Zu berücksichtigen sind namentlich die Anwesenheitsdauer, die familiären Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration und die Resozialisierungschancen. Bei allen Aspekten ist der Fokus auf die Situation in der Schweiz wie auch auf die Situation im Heimatland zu legen. Gegen den Vollzug sprechende Umstände sind bereits bei der Prüfung der Landesverweisung zu beachten (E. 9.5).

OGE 50/2017/29 vom 28. August 2018

Sachverhalt

X. wurde vom Kantonsgericht zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt. Zusätzlich ordnete das Kantonsgericht gestützt auf Art. 66a StGB eine obligatorische Landesverweisung an, da es den Beschuldigten wegen einer Anlasstat für die obligatorische Landesverweisung verurteilte. Gegen dieses Urteil erhob X. Berufung an das Obergericht und beantragte unter anderem, er sei vom Vorwurf der sexuellen Handlung mit einem Kind freizusprechen und es sei keine Landesverweisung auszusprechen. Das Obergericht hiess die Berufung teilweise gut, sprach den Beschuldigten vom Vorwurf der sexuellen Handlung mit einem Kind frei und hatte damit die nicht obligatorische Landesverweisung zu prüfen.

Aus den Erwägungen

9. Das Gericht kann einen Ausländer bei Verbrechen oder Vergehen, die nicht von Art. 66a StGB erfasst werden, für drei bis fünfzehn Jahre des Landes verweisen (Art. 66a^{bis} StGB).

Weil der Beschuldigte vom Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern freizusprechen ist, liegt kein Anlassdelikt für eine obligatorische Landesverweisung gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB vor. Nachdem dem Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung entsprechend das rechtliche Gehör gewährt wurde, ist im Folgenden die nicht obligatorische Landesverweisung zu prüfen (vgl. Marianne Heer, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. A., Basel 2013, Art. 56 N. 24, S. 1193 f.).

9.1. Der amtliche Verteidiger macht geltend, eine Landesverweisung sei von der Staatsanwaltschaft nicht in der Anklageschrift, sondern erst an der Hauptverhandlung beantragt worden. Die Landesverweisung würde für ihn einen besonderen Härtefall bedeuten. Er sei ein anerkannter Flüchtling und müsste bei einer Rückkehr in den Iran wegen seiner Konversion zum Christentum und seiner Glaubensausübung um sein Leben fürchten. Die öffentlichen Interessen würden daher die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Es sei deshalb von einer Landesverweisung abzusehen, eventualiter wäre deren Vollzug aufzuschieben.

9.2. Die Staatsanwaltschaft brachte anlässlich der Berufungsverhandlung vor, der Beschuldigte sei in der Schweiz nicht integriert, habe keine feste Arbeitsstelle und werde nach wie vor vom Sozialamt unterstützt. Bezüglich Familienverhältnisse sei zu berücksichtigen, dass die weitere Entwicklung der Beziehung des Beschuldigten mit Y. unklar sei. Gegebenenfalls sei es Y. und den Kindern zuzumuten, die Schweiz ebenfalls zu verlassen. Die psychischen Probleme des Beschuldigten seien offenbar auch in der Schweiz nicht behandelbar. Der Beschuldigte sei zu einer erheblichen Strafe zu verurteilen, was unter Berücksichtigung der kurzen Aufenthaltsdauer die Anordnung einer fakultativen Landesverweisung rechtfertige.

9.3. Der amtliche Verteidiger weist zu Recht darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft den Antrag, es sei eine Landesverweisung auszusprechen, erst anlässlich der Hauptverhandlung vor Kantonsgericht stellte. Grundsätzlich hätte die Staatsanwaltschaft ihren Antrag auf Erlass dieser Sanktion bereits in der Anklageschrift stellen sollen, wobei hierzu auch die Information gehört, ob eine SIS-Ausschreibung des Landesverweises beantragt wird, damit dem Beschuldigten bereits bei Anklageerhebung klar ist, ob ihm "lediglich" ein Landesverweis oder ein "Europaverweis" droht (vgl. Art. 326 Abs. 1 lit. f StPO; Heimgartner/Niggli, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, Art. 196–457 StPO, Art. 1–54 JStPO, 2. A., Basel 2014, Art. 326 N. 10 f., S. 2535). Indes unterliegen die zusätzlichen Angaben und Anträge gemäss Art. 326 Abs. 1 StPO nicht dem Anklageprinzip, so dass – nach Gewährung des rechtlichen Gehörs – im Strafurteil über die betreffenden Punkte entschieden werden kann (vgl. Heimgartner/Niggli, Art. 326 N. 1, S. 2533 mit Hinweisen). Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung einen entsprechenden Antrag gestellt, zu dem sich der Beschuldigte bzw. dessen amtlicher Verteidiger äussern konnte. Damit wurde der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör gewahrt.

9.4. Die nicht obligatorische Landesverweisung gemäss Art. 66a^{bis} StGB zielt insbesondere auf Kriminaltouristen und Wiederholungstäter. Die gesetzgeberische Wertung des Art. 66a StGB impliziert, dass bei dort nicht erfassten Delikten eine *erhebliche Schwere* vorliegen und die *Legalprognose im Einzelfall aus spezialpräventiver Sicht eine Landesverweisung indizieren* muss (vgl. Stefan Heimgartner, in: Donatsch et al. [Hrsg.], OF-Kommentar StGB/JStG, 20. A., Zürich 2018, Art. 66a^{bis} StGB N. 1, S. 213; Fanny De Weck, in: Spescha et al. [Hrsg.], OF-Kommentar Migrationsrecht, 4. A., Zürich 2015, Art. 66a^{bis} StGB N. 1, S. 728; Amtl. Bulletin Ständerat 2014 S. 1237 und S. 1253). Aus Gründen der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit erscheint es angemessen, die Anordnung einer Landesverweisung gemäss Art. 66a^{bis} StGB in der Regel ab einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu prüfen ("längerfristige Freiheitsstrafe" gemäss migrationsrechtlicher Praxis; vgl. BGE 135 II 377 E. 4.2; in diesem Sinn auch De Weck, Art. 66a^{bis} N. 1, S. 728 mit Hinweis auf BBl 2012 4746; Karl Kümin, Darf eine Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden, nachdem von einer Landesverweisung abgesehen wurde?, in: Jusletter vom 28. November 2016, Rz. 62). Bei Wiederholungstätern kann sich eine solche Prüfung auch bei kürzeren Strafen rechtfertigen, wenn mehrere kürzere Strafen vom Verschulden her einer längerfristigen Freiheitsstrafe gleichzusetzen sind (vgl. Kümin, Rz. 66; in diesem Sinn auch die Empfehlungen des Vorstandes der SSK betreffend die Ausschaffung verurteilter Ausländerinnen und Ausländer [Art. 66a bis 66d StGB], publiziert unter: www.ssk-cps.ch/sites/default/files/empfehlung_art66_final_dt_nov2016.pdf).

9.5. Im Rahmen der *Verhältnismässigkeitsprüfung* sind die sicherheitspolizeilichen Interessen der Schweiz an einer Fernhaltung gegen das private Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz abzuwägen. Ausschlaggebende Faktoren zur Ermittlung des *öffentlichen Interesses* sind insbesondere die Schwere des Delikts und des Verschuldens, das Ausmass der Rückfallgefahr und die Frage, ob es sich um wiederholte resp. erneute Straffälligkeit handelt (vgl. Niccolò Raselli, Obligatorische Landesverweisung und Härtefallklausel im Ausführungsgesetz zur Ausschaffungsinitiative, in: Sicherheit & Recht 3/2017, S. 141 ff., 150 f. mit Hinweisen). Hinsichtlich des privaten Interesses am Verbleib in der Schweiz sind namentlich die Anwesenheitsdauer, die familiären Verhältnisse (vgl. Art. 13 BV und Art. 8 EMRK), die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration und die Resozialisierungschancen zu berücksichtigen (vgl. Busslinger/Uebersax, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, in: plädoyer 5/16, S. 100 f.; Adrian Berger, Umsetzungsgesetzgebung zur Ausschaffungsinitiative, in: Jusletter vom 7. August 2017, Rz. 96 und 134; Raselli, S. 151). Bei allen Aspekten ist der

Fokus einerseits auf die Situation in der Schweiz und andererseits auf die Situation im Heimatland zu legen. Gegen den Vollzug sprechende Umstände (vgl. Art. 66d StGB) sind bereits bei der Prüfung der Landesverweisung zu beachten. Zudem sind die verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten (vgl. OG Zürich, Urteil SB170257-O/U vom 1. September 2017, E. 3.1; Busslinger/Uebersax, S. 99; Berger, Rz. 172; De Weck, Art. 66d StGB N. 10, S. 734; vgl. auch BGer 6B_296/2018 vom 13. Juli 2018 E. 3 insbesondere betreffend Prüfung von Art. 8 EMRK).

9.5.1. Einleitend ist festzuhalten, dass im Kontext der Landesverweisung aufgrund des Rückwirkungsverbots nur die nach Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesrevision, d.h. nur die ab dem 1. Oktober 2016 begangenen Delikte berücksichtigt werden dürfen (vgl. Art. 2 StGB; De Weck, Art. 66a StGB N. 5, S. 732 mit Hinweisen). Dies umfasst die Ziffern 1.3–1.8 der Anklageschrift (Vorfälle vom 9. und 10. Oktober 2016). Zu berücksichtigen ist ebenfalls die Verletzung der Fürsorgepflicht (Ziffer 1.1 der Anklageschrift). Dabei handelt es sich um ein Delikt, das typischerweise ein länger dauerndes Verhalten umfasst (...). Das strafbare Verhalten begann anfangs Dezember 2015, endete jedoch erst am 10. Oktober 2016, weshalb das im letztgenannten Zeitpunkt geltende neue Recht massgeblich ist (vgl. Peter Popp/Anne Berkemeier, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. A., Basel 2013, Art. 2 N. 11, S. 159). An dieser Stelle nicht zu berücksichtigen ist indes die Verurteilung wegen versuchter Nötigung (...).

9.5.2. Im Kontext des *öffentlichen Interesses* fällt ins Gewicht, dass – auch in Berücksichtigung des Rückwirkungsverbots (vgl. vorangehende E. 9.5.1) – eine erhebliche Schwere der Delikte bzw. des Verschuldens vorliegt, die sich in einer *längerfristigen Freiheitsstrafe* (...) manifestiert. Insbesondere die Vorfälle vom 9./10. Oktober 2016 lassen auf ein erhebliches Gewaltpotential des Beschuldigten schliessen, der überdies wegen Angriffs vorbestraft ist. Bei einer allfälligen Rückkehr zu Y. bestünde gemäss dem psychiatrischen Gutachter Dr. med. Z. eine "eher hohe Wahrscheinlichkeit erneuter häuslicher Gewalt" zulasten von Y. und A. Indes lebt der Beschuldigte mittlerweile seit über einem Jahr in einem eigenen Haushalt und beabsichtigt gemäss glaubhaften eigenen Aussagen nicht, wieder mit Y. zusammenzuziehen; wichtig sei ihm einzig der Kontakt zu seiner Tochter B. Zu berücksichtigen ist sodann, dass seit der Gewalteskalation vom Oktober 2016 rund zwei Jahre vergangen sind, wobei der Beschuldigte sich seither wohl verhalten hat und es zu keinen weiteren negativen Vorfällen im Umgang mit A. gekommen ist. Ebenfalls ins Gewicht fällt, dass der Beschuldigte seit Mai 2018 in einem Restaurationsbetrieb arbeitet und eine Perspektive hat, nach Ende dieser befristeten

Anstellung (Ende Oktober 2018) eine neue Anstellung zu finden. Diese Faktoren reduzieren das Rückfallrisiko. Dennoch besteht nach wie vor – wie dies auch der psychiatrische Gutachter festgestellt hat – ein "erhebliches Restrisiko, insbesondere für Gewalttaten". Insgesamt besteht daher auch zum jetzigen Zeitpunkt ein öffentliches Interesse daran, den Beschuldigten des Landes zu verweisen.

9.5.3. Mit Bezug auf das *private Interesse* ist zunächst zu berücksichtigen, dass sich der Grad der Integration des seit dem Jahr 2012 in der Schweiz lebenden Beschuldigten in jüngerer Vergangenheit insofern verbessert hat, als er seit Mai 2018 einer Arbeit in der Küche eines Restaurationsbetriebs nachgeht und seither keine finanziellen Sozialhilfeleistungen mehr bezieht. Zwar ist diese Stelle befristet und die wirtschaftliche Situation nach wie vor prekär, doch besteht immerhin eine Perspektive, dass der Beschuldigte in der Schweiz wirtschaftlich Fuss fassen kann. Von zentraler Bedeutung ist sodann das Kindeswohl. Dem Interesse der mittlerweile drei Jahre alte Tochter B., regelmässigen Kontakt auch zu ihrem Vater pflegen zu können, ist eine gewichtige Bedeutung beizumessen (vgl. Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte der Kinder vom 20. November 1989 [KRK, SR 0.107]; Art. 13 BV und Art. 8 EMRK; BGer 2C_989/2015 vom 3. Februar 2016 E. 3.5; BGE 137 I 247 E. 5.1.3). Dabei fällt ins Gewicht, dass sich der Beschuldigte um einen guten und regelmässigen Kontakt zu seiner Tochter bemüht und wenn auch noch nicht in wirtschaftlicher, so doch jedenfalls in affektiver Hinsicht eine enge Beziehung zu B. besteht. Hinsichtlich der vom Beschuldigten geltend gemachten Flüchtlingseigenschaft hielt das Kantonsgericht fest, dies sei eine Frage des Vollzugs. Indes sind im Kontext der Landesverweisung auch die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat zu berücksichtigen. Der Beschuldigte erfüllt gemäss Asylentscheid des SEM vom 16. September 2014 zufolge seiner Konversion zum Christentum die Flüchtlingseigenschaft und hätte bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran mit ernsthaften Nachteilen zu rechnen. Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch die zuständige Behörde ist vom Strafgericht nicht zu hinterfragen. Die iranische Staatsordnung ist sodann totalitär und die Situation im Land auch wirtschaftlich schwierig (vgl. BVGer D-3598/2016 vom 24. April 2018 E. 9.4.2; BVGer E-3966/2015 vom 24. Februar 2016 E. 7.2 mit weiteren Hinweisen). Die Landesverweisung würde aus den genannten Gründen für den Beschuldigten wie auch für seine Tochter mit einer erheblichen Härte einhergehen.

9.6. Insgesamt fallen die betroffenen privaten Interessen des Beschuldigten und insbesondere der Tochter B. schwerer ins Gewicht als das öffentliche Interesse. Folglich ist von der Anordnung einer fakultativen Landesverweisung i.S.v.

Art. 66a^{bis} StGB abzusehen. Die Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft durch das SEM bleibt vorbehalten.

Fahrlässige missbräuchliche Verwendung von Kontrollschildern – Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 3 und Art. 21 StGB; Art. 97 Abs. 1 lit. a, Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 und Art. 102 Abs. 1 SVG; Art. 115 Abs. 1 lit. c VZV.

Frage der Schweizer Strafhoheit am Grenzübergang Ramsen (E. 2.2).

Wer ein auf Schweizer Schilder immatrikuliertes Fahrzeug in der Schweiz mit ausländischen Kontrollschildern fährt, macht sich der missbräuchlichen Verwendung von Kontrollschildern schuldig. Vermeidbarer Rechtsirrtum verneint; fahrlässige Begehung (E. 3).

OGE 50/2017/19 vom 14. August 2018

(Eine Beschwerde in Strafsachen gegen diesen Entscheid ist vor Bundesgericht noch hängig [Verfahren 6B_44/2019])

Sachverhalt

X., deutscher Staatsangehöriger, lenkte am Samstag, 23. Januar 2016, 20.04 Uhr, einen Personenwagen mit deutschen Kontrollschildern in Ramsen, Moskau 309, Grenzübergang Ramsen, obwohl der Personenwagen seit dem 19. Oktober 2015 auf ein Schweizer Kontrollschild eingelöst und dieses vom 14. November 2015 bis 25. Januar 2016 deponiert war. Das Kantonsgericht verurteilte X. wegen fahrlässiger missbräuchlicher Verwendung von Kontrollschildern zu einer bedingten Geldstrafe und einer Busse. Das Obergericht hiess eine Berufung des Beschuldigten teilweise gut; es bestätigte den Schuldspruch, reduzierte aber die Strafe.

Aus den Erwägungen

2.2. Der Beschuldigte macht im Weiteren geltend, er habe sich bei der "Tatbegehung" noch gar nicht auf Schweizer Territorium befunden, weshalb er nicht nach Schweizer Strafrecht strafbar sei.

2.2.1. Gemäss Art. 3 Abs. 1 StGB ist diesem Gesetz unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Gleiches gilt für das Strassenverkehrsgesetz (vgl. Art. 102 Abs. 1 SVG). Der Begriff "in der Schweiz" meint inner-

halb des international anerkannten schweizerischen Staatsgebietes (Popp/Keshelava, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. A., Basel 2013, Art. 3 N. 2, S. 193).

2.2.2. Die Grenzstelle Ramsen, an welchem der Beschuldigte angehalten wurde, befindet sich bereits auf schweizerischem Staatsgebiet. Die Schweizer Strafhoheit im Sinn von Art. 3 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 102 Abs. 1 SVG ist vorliegend somit gegeben.

Im vom Beschuldigten erwähnten BGE 119 IV 164 ff. gelangte das Bundesgericht im Zusammenhang mit dem Begriff der "rechtswidrigen Einreise" gemäss Art. 23 Abs. 1 des bis 31. Dezember 2007 geltenden Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG) zum Ergebnis, als rechtswidrige Einreise in die Schweiz sei grundsätzlich die Überschreitung der politischen Landesgrenze zu verstehen. Diese erfolge bei einer Einreise in die Schweiz über eine Grenzstelle erst, wenn der Täter den Grenzposten passiere oder wenn er die Grenzkontrolle umgehe. Damit beurteilte das Bundesgericht jedoch die Einreise in die Schweiz an sich. Unbestritten war auch im dortigen Verfahren, dass das Schweizer Strafrecht zur Anwendung gelangt, da sich der Sachverhalt in der Schweiz abspielte. Strittig war lediglich, ob der dort Beschuldigte bereits im Sinn von Art. 23 Abs. 1 des damals geltenden ANAG in die Schweiz eingereist war. Dieser Straftatbestand war zu prüfen, weil die schweizerische Strafhoheit bereits gegeben war.

Würde sich, wie der Beschuldigte meint, nach Schweizer Recht erst strafbar machen, wer den schweizerischen Grenzposten passiert hat, würde dies dort, wo die Grenzstelle bzw. das Zollamt sich nicht exakt auf der Grenze, sondern nach derselben in der Schweiz befindet, zu einem "straffreien" Raum führen. Aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen gelten zwar in bestimmten Grenzzonen bezüglich Grenzabfertigung die Vorschriften des Nachbarstaates; für das übrige Strafrecht bleibt aber die Gesetzgebung des Gebietsstaates anwendbar (Trechsel/Vest, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 3. A., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 3 N. 3, S. 23 mit Hinweis).

3. Gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer Ausweise oder Kontrollschilder verwendet, die nicht für ihn oder sein Fahrzeug bestimmt sind. Bestimmt es dieses Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist auch die fahrlässige Handlung strafbar (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG).

Art. 115 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, VZV, SR 741.51) bestimmt, dass ausländische Motorfahrzeuge mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen werden müssen, wenn der Halter mit rechtllichem Wohnsitz in der Schweiz sich für weniger als zwölf zusammenhängende Monate im Ausland aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet. Bei Erteilung der schweizerischen Fahrzeugausweise und Kontrollschilder sind die ausländischen Ausweise und Kontrollschilder einzuziehen. Die kantonale Behörde annulliert die Ausweise und vernichtet oder entwertet die Kontrollschilder. Sie sendet die Ausweise an die Zulassungsbehörde unter Hinweis auf die schweizerische Zulassung und die Vernichtung oder Entwertung der Kontrollschilder. Der Halter kann verlangen, dass ihm entwertete Kontrollschilder zurückgegeben werden oder die Vernichtung bestätigt wird (Abs. 6).

3.1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, am Samstag, 23. Januar 2016, um 20.04 Uhr, den Personenwagen mit [deutschen] Kontrollschildern aaa, in Ramsen, Moskau 309, Grenzübergang Ramsen, gelenkt zu haben, obwohl der betreffende Personenwagen seit dem 19. Oktober 2015 auf die [Schweizer] Kontrollschilder bbb eingelöst und diese Schilder vom 14. November 2015 bis 25. Januar 2016 deponiert waren.

3.2. Vorliegend ist der massgebliche Sachverhalt erstellt: Der Beschuldigte, der seit 1960 in der Schweiz wohnhaft ist, reiste am 23. Januar 2016 im fraglichen Fahrzeug mit deutschen Kontrollschildern in die Schweiz ein, obwohl das Fahrzeug auf die Schweizer Schilder bbb, lautend auf den Halter X. immatrikuliert war. Die Kontrollschilder bbb waren am 19. Oktober 2015 eingelöst worden, waren jedoch vom 14. November 2015 bis 25. Januar 2016 beim Strassenverkehrsamt A. deponiert. Die deutschen Dokumente (Fahrzeugschein Zulassungsbescheinigung Teil I und das A4 Blatt Zulassungsbescheinigung Teil II) waren, nach Erhalt des Schweizer Fahrzeugausweises sowie der dazugehörigen Kontrollschilder bbb, annulliert worden. [...]

Demzufolge steht fest, dass der Beschuldigte das in der Schweiz auf die Schilder bbb immatrikulierte Fahrzeug in der Schweiz nicht mit den [deutschen] Kontrollschildern aaa benutzen durfte.

3.3. Demgegenüber ging der Beschuldigte davon aus, dass er mit den deutschen Kontrollschildern noch hätte fahren dürfen.

3.3.1. Gemäss Art. 21 StGB handelt nicht schuldhaft, wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Einem Irrtum über die Rechtswidrigkeit im Sinn von Art. 21 StGB erliegt, wer zwar alle Tatumstände kennt und somit weiss, was er tut, sein Tun aber aus zureichenden Gründen für erlaubt hält, wenn er mithin meint, kein Unrecht zu tun. Ein Rechts- oder Verbotsirrtum (Art. 21 StGB) ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Täter aufgrund seiner laienhaften Einschätzung weiss, dass sein Verhalten der Rechtsordnung widerspricht, wenn er also in diesem Sinn das unbestimmte Empfinden hat, etwas Unrechtes zu tun (BGer 6B_300/2016 vom 7. November 2016 E. 9.4 mit Hinweis). Wenn Anlass zu Zweifeln an der Rechtmässigkeit des Verhaltens besteht, muss sich der Täter grundsätzlich bei der zuständigen Behörde zuvor näher informieren. In diesem Sinn gilt ein Verbots- oder Rechtsirrtum nach der Rechtsprechung in der Regel unter anderem als vermeidbar, wenn der Täter selbst an der Rechtmässigkeit seines Handelns zweifelt oder zweifeln müsste oder wenn er weiss, dass eine rechtliche Regelung besteht, er sich über deren Inhalt und Reichweite aber nicht genügend informiert. Diese Regelung beruht auf dem Gedanken, dass sich der Rechtsunterworfenen um die Kenntnis der Rechtslage zu bemühen hat und deren Unkenntnis nur in besonderen Fällen vor Strafe schützt (BGer 6B_387/2017 und 6B_437/2017 vom 26. September 2017 E. 5.3 mit Hinweisen).

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).

3.3.2. Der Beschuldigte gab an, er habe dem Mitarbeiter des Strassenverkehrsamts A. erklärt, die vorliegend in Frage stehenden deutschen Kontrollschilder selbst in Deutschland abgeben zu wollen. Die Schilder wurden dem Beschuldigten daraufhin offenbar unentwertet wieder ausgehändigt. Seitens des Strassenverkehrsamts A. erfolgte denn auch keine Bestätigung der Annullierung der Ausweise und Entwertung der Schilder an die Zulassungsbehörde in Deutschland. Der Beschuldigte erklärte, die deutschen Behörden hätten ihm versichert, dass er mit dem Fahrzeug überall hinfahren dürfe. Erst wenn die Schilder abgegeben seien, sei das Fahrzeug abgemeldet. Der Beschuldigte ging demnach von der irrigen Vorstellung aus, dass er solange mit den deutschen Kontrollschildern fahren dürfe, als er diese den deutschen Behörden noch nicht zurückgegeben habe. Zumindest

ging er davon aus, mit den Schildern (nochmals) in die Schweiz einreisen zu dürfen zwecks erneuter Anmeldung. Er kannte mithin alle Tatumstände und wusste, was er tat, hielt sein Tun aber für erlaubt. Es liegt daher ein Irrtum über die Rechtswidrigkeit im Sinn von Art. 21 StGB vor.

Entgegen der irrigen Vorstellung des Beschuldigten verhält es sich jedoch so, dass durch die Einlösung eines Schweizer Kontrollschildes der deutsche Fahrzeugschein und die deutschen Kontrollschilder ungültig werden. Aus diesem Grund wurden die deutschen Dokumente (Fahrzeugschein Zulassungsbescheinigung Teil I und das A4 Blatt Zulassungsbescheinigung Teil II) nach Erhalt des Schweizer Fahrzeugausweises sowie der dazugehörigen Kontrollschilder bbb annulliert. Die Annullierung des deutschen Fahrzeugscheins betraf aber auch das dazugehörige deutsche Kontrollschild aaa. Der Beschuldigte fand es gemäss eigenen Angaben seltsam, dass ihm die Schilder, die er – wie erwähnt – vorgab, selbst in Deutschland abgeben zu wollen, vom Strassenverkehrsamt wieder gegeben worden waren. Der Beschuldigte hätte daher zumindest Zweifel daran haben müssen, ob die deutschen Kontrollschilder für das fragliche Fahrzeug weiterhin gültig waren und er damit in die Schweiz einreisen durfte. Dies umso mehr, als dem Beschuldigten bekannt war, dass mit der Hinterlegung der [Schweizer] Kontrollschilder die Immatriculation des Fahrzeugs im Schweizer Rechtsraum nicht rückgängig gemacht wurde. Er ging ja selbst davon aus, dass keine neuerliche Verzollung des Fahrzeugs nötig war. Bestand aber Anlass zu Zweifeln an der weiteren Gültigkeit der deutschen Schilder, hätte sich der Beschuldigte beim zuständigen *schweizerischen* Strassenverkehrsamt hierüber näher informieren müssen, zumal er vor Obergericht ausführte, dass ihm klar gewesen sei, dass er in der Schweiz nicht hätte herumfahren dürfen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte die irrige Vorstellung, er dürfe solange mit den deutschen Kontrollschildern fahren, als er diese den deutschen Behörden noch nicht zurückgegeben habe, hätte vermeiden können. Dies umso mehr, als er nicht das erste Mal ein Fahrzeug in der Schweiz eingelöst hat. Der Rechtsirrtum des Beschuldigten war somit vermeidbar und vermag nicht von einer Bestrafung zu befreien.

Demzufolge hat sich der Beschuldigte der fahrlässigen missbräuchlichen Verwendung von Kontrollschildern i.S.v. Art. 97 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 100 Ziff. 1 SVG schuldig gemacht.

E. Gesetzesregister

über Entscheide des Obergerichts, die in den Amtsberichten 2009–2018 wiedergegeben sind

1. Eidgenössische Erlasse

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

Art. 5	2011 140
Art. 5 Abs. 1	2012 96
Art. 5 Abs. 3	2011 76
Art. 8	2011 109, 140
Art. 8 Abs. 3	2011 89; 2016 114
Art. 9	2011 76, 109, 140; 2013 147
Art. 10	2011 109
Art. 10 Abs. 2	2009 125; 2017 93
Art. 12	2015 118
Art. 13 Abs. 1	2015 103
Art. 19	2015 98
Art. 26 Abs. 1	2015 103
Art. 29 Abs. 1	2009 137; 2013 147
Art. 29 Abs. 2	2009 79, 95; 2010 80; 2011 89, 145; 2014 128; 2016 69; 2017 67
Art. 29a	2015 134; 2017 87
Art. 30	2015 134
Art. 30 Abs. 1	2015 78
Art. 30 Abs. 3	2015 108
Art. 34 Abs. 2	2012 66; 2016 84
Art. 36	2015 103; 2017 93
Art. 37 Abs. 1	2018 112
Art. 49 Abs. 1	2011 76
Art. 50 Abs. 1	2011 76; 2018 112
Art. 62 Abs. 1	2015 98
Art. 62 Abs. 2	2015 98
Art. 127 Abs. 2	2018 131

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (AS 1952 1087 ff.)

Art. 14	2018 112
---------	----------

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005
(Ausländergesetz, SR 142.20)

Art. 62 lit. b	2012 111
Art. 63 Abs. 1 lit. a	2012 111
Art. 74 Abs. 1 lit. a	2017 93

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)

Art. 82 Abs. 1	2015 118
Art. 82 Abs. 2	2015 118

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995
(Gleichstellungsgesetz, SR 151.1)

Art. 3	2016 114
--------	----------

Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005
(Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)

Art. 103 Abs. 1	2015 89
-----------------	---------

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Art. 1	2015 79
Art. 8	2014 84; 2016 69
Art. 23 Abs. 1	2014 65; 2015 65
Art. 24 Abs. 1	2014 65; 2015 65
Art. 25	2015 120
Art. 25 Abs. 1	2014 65, 71
Art. 134	2011 69
aArt. 254 Ziff. 1	2009 79
Art. 256a Abs. 1	2009 79
Art. 256b	2009 79
aArt. 298a Abs. 2	2011 69
Art. 315	2014 71
Art. 419	2014 76
Art. 442 Abs. 1	2014 65; 2015 65
Art. 442 Abs. 5	2014 71
Art. 444	2014 65, 71; 2015 65
Art. 450 Abs. 1	2014 76
Art. 450f	2014 76
Art. 641 Abs. 2	2013 68
Art. 742	2018 84
Art. 919 Abs. 1	2013 68
Art. 920	2013 68
aArt. 962	2009 115
Art. 974 Abs. 2	2017 72
Art. 975 Abs. 1	2017 72

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977
(Pflegekinderverordnung, SR 211.222.338)

Art. 2	2017 67
Art. 3 Abs. 1	2011 100; 2017 67
Art. 13 Abs. 1 lit. a	2011 100
Art. 13 Abs. 1 lit. b	2017 67
Art. 15 Abs. 1	2011 100; 2017 67

Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)

Art. 42 Abs. 1	2018 78
Art. 46 Abs. 1	2018 78
Art. 62	2017 72
Art. 246 Abs. 2	2013 94
Art. 319 Abs. 1	2016 69
Art. 320 Abs. 2	2016 69
Art. 321c Abs. 3	2016 69
Art. 322 Abs. 1	2016 69
Art. 336c Abs. 1 lit. b	2009 99
Art. 717 Abs. 1	2017 72
Art. 725 Abs. 1	2017 82
Art. 725 Abs. 2	2017 82
Art. 725a Abs. 1	2017 82
Art. 728c Abs. 3	2017 82
Art. 729c	2017 82
Art. 754 Abs. 1	2017 72

Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung
vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, SR 221.301)

Art. 105 Abs. 3	2009 83
-----------------	---------

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz, SR 231.1)

Art. 11 Abs. 2	2013 68
Art. 15 Abs. 1	2013 68
Art. 16 Abs. 3	2013 68

Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben
vom 28. August 1992 (Markenschutzgesetz, SR 232.11)

aArt. 58 Abs. 3	2010 77
aArt. 59 Abs. 1	2010 77

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986
(SR 241)

Art. 5	2010 118
--------	----------

Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008
(Zivilprozessordnung, SR 272)

Art. 3	2015 78
Art. 53 Abs. 1	2016 69
Art. 55 Abs. 1	2018 78
Art. 56	2018 78
Art. 84 f.	2015 70
Art. 88	2013 94
Art. 91 Abs. 1	2014 82
Art. 95 Abs. 3	2012 63
Art. 96	2012 63; 2017 80
Art. 106	2014 80; 2018 96
Art. 106 Abs. 1	2016 145; 2018 84
Art. 106 Abs. 2	2016 145; 2018 84
Art. 107 Abs. 1 lit. b	2018 84
Art. 107 Abs. 1 lit. e	2018 84
Art. 138	2015 79
Art. 138 Abs. 3 lit. a	2014 82
Art. 142 Abs. 3	2018 84
Art. 145 Abs. 1	2013 101
Art. 145 Abs. 1 lit. b	2016 79
Art. 145 Abs. 4	2016 79
Art. 152 Abs. 1	2016 69
Art. 158 Abs. 1 lit. b	2018 96
Art. 164	2016 69
Art. 239	2016 195
Art. 241	2016 195
Art. 257 Abs. 1	2018 84
Art. 261 Abs. 1	2018 84
Art. 290 lit. c	2015 70
Art. 296 Abs. 1	2013 61
Art. 296 Abs. 3	2013 61
Art. 311 Abs. 1	2018 78
Art. 317 Abs. 1	2013 61, 94
Art. 317 Abs. 2 lit. b	2013 61
Art. 319 lit. b Ziff. 2	2013 62; 2014 76
Art. 320	2017 80
Art. 326 Abs. 1	2018 103
Art. 326 Abs. 2	2017 82
Art. 404 Abs. 1	2018 84
Art. 405 Abs. 1	2018 84

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889
(SR 281.1)

Art. 8a Abs. 1	2010 80
Art. 8a Abs. 2	2010 80
Art. 17	2015 79

Art. 17 Abs. 1	2017 87
Art. 40	2016 76
Art. 56 Ziff. 2	2016 79
Art. 63	2016 79
Art. 74 Abs. 1	2014 84
Art. 79	2015 79
Art. 80 Abs. 1	2018 103
Art. 81 Abs. 3	2018 103
Art. 174 Abs. 2	2017 82
Art. 194 Abs. 1 Satz 1	2017 82
Art. 230 Abs. 3	2016 76
Art. 230a Abs. 2	2017 87
Art. 265a Abs. 4	2016 79
Art. 279 Abs. 4	2015 89
Art. 279 Abs. 5 Ziff. 1	2015 89

Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (SR 281.35)

Art. 12	2010 80; 2011 74
aArt. 62 Abs. 1	2012 63

Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)

Art. 79	2011 69
Art. 85 Abs. 1	2011 69
Art. 85 Abs. 2	2015 65

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

Art. 3 Abs. 1	2018 146
Art. 12 Abs. 3	2018 146
Art. 21	2018 146
Art. 55a Abs.1 lit. a Ziff. 1	2016 202
Art. 56	2017 137
Art. 59	2017 137
Art. 66a ^{bis}	2018 140
Art. 70 Abs. 1	2017 141
Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1	2016 202
Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2	2016 202
Art. 261 ^{bis} Abs. 4	2016 206

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, SR 311.1)

Art. 9	2015 127
Art. 13	2015 127

Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007
(Strafprozessordnung, SR 312.0)

Art. 3 Abs. 2 lit. c	2014	128
Art. 56	2014	128
Art. 107 Abs. 2	2011	145
Art. 109 Abs. 1	2011	145
Art. 131 Abs. 2	2012	101
Art. 133 Abs. 2	2015	131
Art. 135 Abs. 1	2015	131
Art. 141 Abs. 5	2012	101
Art. 205	2015	134
Art. 221 Abs. 1 lit. a	2012	111
Art. 222	2016	210
Art. 231 Abs. 1	2012	111
Art. 237	2012	111; 2016 213
Art. 314 Abs. 5	2011	148
Art. 318 Abs. 1	2011	145
Art. 319 Abs. 1	2017	141
Art. 320 Abs. 2	2017	141
Art. 322 Abs. 2	2011	148
Art. 329 Abs. 1	2014	128
Art. 355 Abs. 2	2015	134
Art. 356 Abs. 4	2015	134
Art. 361	2014	128
Art. 362 Abs. 1	2014	128
Art. 362 Abs. 3	2014	128
Art. 393 Abs. 1 lit. b	2012	111; 2014 128
Art. 399 Abs. 3	2013	159
Art. 403 Abs. 1	2013	159
Art. 403 Abs. 1 lit. c	2015	138
Art. 403 Abs. 3	2013	159
Art. 407 Abs. 1	2013	159
Art. 428	2015	138
Art. 428 Abs. 1	2013	157
Art. 433	2013	157
Art. 448 Abs. 2	2012	101

Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009
(Jugendstrafprozessordnung, SR 312.1)

Art. 27 Abs. 2	2011	148
Art. 28 Abs. 1	2011	148

Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981
(Rechtshilfegesetz, SR 351.1)

Art. 69 Abs. 2	2015	134
----------------	------	-----

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)

Art. 5	2017 99
Art. 6	2010 89; 2011 126; 2014 88
Art. 6 Abs. 1	2009 115
Art. 6 Abs. 2	2016 145; 2017 99
Art. 7	2010 89
Art. 17a	2017 99
Art. 18 Abs. 1	2014 88

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)

Art. 25 Abs. 1 lit. e	2017 99
-----------------------	---------

Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (AS 1977 1962 ff.)

allgemein	2009 115
-----------	----------

Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (SR 451.12)

allgemein	2009 115
Art. 1	2016 128
Art. 2	2010 89; 2017 99
Art. 4a	2012 68

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)

Art. 56 lit. g	2018 135
Art. 167 Abs. 1	2015 124
Art. 169 Abs. 1	2015 89
Art. 169 Abs. 4	2015 89
Art. 170 Abs. 1	2015 89

Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer vom 10. Februar 1993 (Berufskostenverordnung, SR 642.118.1)

Art. 7 Abs. 1	2009 131
---------------	----------

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)

Art. 2 Abs. 1 lit. d	2018 131
Art. 12 Abs. 1	2018 131
Art. 12 Abs. 4	2018 131
Art. 52	2013 143

Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 (SR 661)

Art. 31 Abs. 1	2010 138
----------------	----------

Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 30. August 1995 (SR 661.1)

Art. 52 Abs. 3 2010 138

Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, SR 700)

Art. 1 2016 128
 Art. 3 2016 128
 Art. 3 Abs. 2 2014 88
 Art. 6 2017 99
 Art. 8 2016 128
 Art. 9 2014 93; 2017 99
 Art. 13 2017 99
 aArt. 15 2012 68
 Art. 16a Abs. 1^{bis} 2009 106
 Art. 16b Abs. 2 2009 106
 Art. 17 2017 99
 Art. 19 2016 165
 Art. 19 Abs. 1 2013 126
 Art. 21 2016 128
 Art. 22 2010 89
 Art. 22 Abs. 1 2015 94
 Art. 24 2010 100; 2011 126

Raumplanungsverordnung vom 18. Juni 2000 (SR 700.1)

Art. 34 Abs. 4 2009 106
 Art. 34a 2009 106

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (SR 704)

Art. 6 Abs. 1 f. 2014 93
 Art. 13 f. 2014 93

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

Art. 15d Abs. 1 2017 120
 Art. 16 Abs. 1 2017 120
 Art. 16c 2017 126
 Art. 16d Abs. 1 lit. b 2017 120
 Art. 34 Abs. 4 2017 126
 Art. 55 Abs. 7 lit. a 2017 120
 Art. 97 Abs. 1 lit. a 2018 146
 Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 2018 146
 Art. 102 Abs. 1 2018 146

Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. Mai 2008 (SR 741.013.1)

Art. 34 2017 120

Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)

Art. 2 Abs. 2 lit. a	2017 120
Art. 12 Abs. 1	2017 126

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51)

Art. 115 Abs. 1 lit. c	2018 146
------------------------	----------

Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen vom 20. März 2009 (SR 744.10)

Art. 3	2012 90
--------	---------

Verordnung über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr vom 1. November 2000 (AS 2000 2890 ff.)

Art. 1 Abs. 3	2012 90
---------------	---------

Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, SR 814.01)

Art. 7 Abs. 7	2010 100
Art. 11	2010 100; 2016 155
Art. 12 Abs. 1	2010 100
Art. 15	2016 115
Art. 16	2009 106
Art. 18 Abs. 1	2009 106
Art. 25 Abs. 1	2010 100

Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)

Art. 7 Abs. 1	2010 100; 2016 155
Art. 40 Abs. 3	2016 155
Anhang 6	2010 100

Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz, SR 823.20)

Art. 6 Abs. 1	2018 119
Art. 7 Abs. 1 lit. d	2018 119
Art. 9 Abs. 2 lit. a	2018 119
Art. 12	2018 119
Art. 13	2018 119

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)

Art. 25 Abs. 1	2012 98
Art. 32 Abs. 1 lit. c	2011 74
Art. 41	2014 123

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)

Art. 21 Abs. 2 2012 98

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)

Art. 23 Abs. 4 2013 145

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)

Art. 14 Abs. 1 2014 119

Art. 14 Abs. 2 2014 119

Art. 14 Abs. 3 2014 119

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger
vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, SR 851.1)

Art. 1 Abs. 1 2015 120

Art. 5 2015 65

Art. 7 Abs. 3 lit. a 2015 120

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von
Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung,
SR 910.91)

Art. 15 Abs. 1 2016 193

Art. 22 Abs. 1 lit. a 2016 193

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, SR 921.0)

Art. 2 2012 85

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, SR 922.0)

Art. 5 Abs. 1 lit. b 2016 193

Art. 13 Abs. 2 2016 193

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
vom 4. November 1950 (SR 0.101)

Art. 6 2018 119

Art. 6 Ziff. 1 2010 118; 2011 89; 2012 101

Art. 6 Ziff. 3 lit. c 2012 101

Art. 8 2009 125

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2)

Art. 14 Ziff. 3 lit. g 2012 101

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681)

Art. 2	2018 69
Art. 9 Abs. 1 Anhang I	2018 69

Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 (Haager Kindesschutzübereinkommen, SR 0.211.231.011)

Art. 3 lit. a	2011 69
Art. 3 lit. b	2011 69
Art. 5 Abs. 1	2011 69

(Haager) Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen vom 13. Januar 2000 (SR 0.211.232.1)

Art. 5 Abs. 1	2015 65
---------------	---------

Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen vom 16. Mai 1972 (SR 0.221.122.3)

Art. 5	2018 84
Art. 11	2018 84

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 (SR 0.276.191.361)

Art. 4 Abs. 3	2018 103
Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 und 2	2018 103

Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (SR 0.351.1)

Art. 8	2015 134
--------	----------

Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990

Art. 52 Abs. 3	2015 134
----------------	----------

2. Kantonale Erlasse

Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)

Art. 7 Abs. 1	2012 96
Art. 7 Abs. 2	2011 76
Art. 18 Abs. 1	2013 147
Art. 38 Abs. 1	2011 76
Art. 41	2011 76
Art. 47 Abs. 3	2015 108; 2016 95
Art. 49 f.	2010 114
Art. 49 Abs. 1	2017 67
Art. 50 lit. b, c und f	2018 119
Art. 65 Abs. 1	2018 119
Art. 67 lit. e	2018 119
Art. 70 Abs. 1	2018 119
Art. 70 Abs. 1 Satz 1	2017 67
Art. 102	2011 76
Art. 102 Abs. 4	2013 113
Art. 105	2011 76; 2014 93
Art. 105 f.	2013 113
Art. 106 Abs. 2	2013 101

Gemeindegesetz vom 19. August 1998 (SHR 120.100)

Art. 3	2011 76
Art. 15 Abs. 2	2011 76
Art. 19	2011 76
Art. 38 Abs. 1	2013 101
Art. 52 Abs. 3	2013 101
Art. 67	2011 76
Art. 69	2011 76
Art. 70	2011 76
Art. 100 ff.	2013 113
Art. 104 ff.	2013 101
Art. 113 f.	2013 101
Art. 120 ff.	2014 109
Art. 122	2013 113
Art. 127	2013 101

Bürgerrechtsgesetz vom 23. September 1991 (SHR 141.100)

Art. 6 Abs. 2 lit. f	2018 112
----------------------	----------

Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte vom 15. März 1904 (Wahlgesetz, SHR 160.100)

Art. 2e Abs. 1	2016 84
Art. 26a	2016 84

Art. 48 Abs. 1	2012 66
Art. 82 ^{bis} f.	2013 101
Art. 82 ^{ter} Abs. 2	2012 66

Verordnung über die Wahl des Kantonsrates und die Wahl der Einwohnerräte nach dem proportionalen Wahlverfahren vom 13. November 1979 (Proporzwahlverordnung, SHR 161.111)

§ 34	2016 84
------	---------

Gesetz über den Kantonsrat vom 20. Mai 1996 (SHR 171.100)

Art. 14 Abs. 1 ^{bis}	2016 95
-------------------------------	---------

Gesetz über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz, SHR 172.100)

Art. 5	2018 119
Art. 5a	2018 119
Art. 8a	2015 108; 2016 95
Art. 8b	2015 108; 2016 95

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200)

Art. 2	2013 94
Art. 5 Abs. 1	2016 145; 2017 120
Art. 6	2009 95
Art. 8 Abs. 1	2009 95
Art. 18 Abs. 1	2016 155
Art. 18 Abs. 2	2009 135; 2015 120; 2016 165
Art. 19	2014 93
Art. 23	2009 137; 2018 125
Art. 30	2009 137; 2016 199
aArt. 34	2009 137
Art. 36 Abs. 1	2009 95; 2015 124; 2016 95, 155, 189; 2017 87, 132
Art. 36 Abs. 2	2009 95
Art. 36 Abs. 3	2016 165
aArt. 36b	2010 138
Art. 39 Abs. 2	2010 138
Art. 41	2015 89
Art. 50 Abs. 1	2013 101; 2016 195
Art. 50 Abs. 2	2009 135
Art. 51 ff.	2013 147
Art. 52 Abs. 1	2016 170
Art. 54 Abs. 1	2016 170

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
vom 25. November 1994/15. März 2001 (SHR 172.510)

Art. 1 Abs. 3 lit. b	2017 132
Art. 1 Abs. 3 lit. c	2017 132
Art. 7 Abs. 1 ^{bis}	2016 189
Art. 10 Abs. 2 lit. c	2010 118
Art. 11 lit. a	2013 137
Art. 11 lit. c	2010 118
Art. 12 Abs. 1 lit. b ^{bis}	2012 90; 2016 189
Art. 12 Abs. 1 lit. c	2012 90
Art. 12 ^{bis}	2012 90; 2016 189
Art. 15 Abs. 1 ^{bis} lit. a	2016 189
Art. 15 Abs. 1 ^{bis} lit. c	2010 127
Art. 15 Abs. 1 ^{bis} lit. e	2016 189
Art. 16 Abs. 1 lit. b	2013 137
Art. 18 Abs. 1	2013 137
Anhang 2	2012 90; 2016 189

Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das
öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 2003 (SHR 172.512)

Art. 3	2016 189
Art. 9 Abs. 1 lit. c	2010 118
Art. 10 Abs. 2	2012 90
Art. 16	2010 118
Art. 27 lit. h	2010 127
Art. 28	2010 118
Art. 30 Abs. 1	2010 118
Art. 32 Abs. 1	2010 118; 2013 137
Art. 34	2010 118
Art. 36 Abs. 1	2017 132

Verordnung des Obergerichts über die Protokollierung in Straf- und
Zivilprozessen sowie im Verfahren vor Verwaltungsgericht vom 26. August 1988
(Protokollierungsverordnung; OS 26, S. 711 ff.)

§ 5 Abs. 3	2012 101
------------	----------

Justizgesetz vom 9. November 2009 (SHR 173.200)

Art. 41 Abs. 2	2015 78
Art. 43 Abs. 2 lit. b	2011 148
Art. 44 Abs. 1 lit. a	2013 147; 2016 165
Art. 44 Abs. 1 lit. b	2015 108
Art. 44 Abs. 1 lit. d	2016 95
Art. 46	2013 147; 2016 170
Art. 53 Abs. 2 Satz 2	2013 159
Art. 57a Abs. 1 Satz 2	2015 120
Art. 86	2012 63; 2017 80

Verordnung des Obergerichts über das Honorar für unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung vom 10. Dezember 2010 (Honorarverordnung, SHR 173.811)

§ 2 2015 131

Verordnung des Obergerichts über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom 16. August 2002 (Honorarverordnung; ABI 2002, S. 1299 ff.)

§ 2 2009 89

Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (Kantonales Datenschutzgesetz, SHR 174.100)

Art. 10 2015 108

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 3. Mai 2004 (Personalgesetz, SHR 180.100)

Art. 9 Abs. 1 lit. c 2009 99
 Art. 15 Abs. 2 2009 99
 Art. 17 Abs. 1 2009 99; 2010 82
 Art. 19 2011 89
 Art. 19 Abs. 1 2009 95; 2016 114
 Art. 19 Abs. 4 2009 95
 Art. 38 2009 99
 Art. 47 2011 89
 Art. 47 Abs. 8 2016 114

Verordnung über die Entlöhnung des Staatspersonals vom 27. September 2005 (Lohnverordnung, SHR 180.101)

§ 2 2009 95
 § 3 2009 95
 § 4 Abs. 1 2009 95

Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals vom 14. Dezember 2004 (Personalverordnung, SHR 180.111)

§ 17 2009 99
 § 18 Abs. 4 2009 99
 § 42 Abs. 1 2009 99

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)

Art. 18 lit. b Ziff. 8 2013 94
 Art. 43 2017 67
 Art. 46 Abs. 3 2014 76, 80
 Art. 54 Abs. 2 2014 80
 aArt. 60a Abs. 2 2009 137

aArt. 60c	2009 137
Art. 144	2015 108

Kantonale Pflegekinderverordnung vom 4. Dezember 2012 (SHR 211.224)

§ 1	2017 67
§ 7 Abs. 1 lit. b	2017 67

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption vom 10. Dezember 2002 (Kantonale Pflegekinderverordnung; ABI 2002, S. 1933 ff.)

§ 10	2011 100
------	----------

Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951 (SHR 273.100; OS 18, S. 231 ff.)

Art. 44 Abs. 1	2009 87
Art. 46a	2009 87
Art. 96	2013 68
Art. 108 Ziff. 3	2009 89
Art. 119 Abs. 1	2009 83
Art. 121 Satz 1	2009 83
Art. 177 Abs. 1	2009 79
Art. 187	2013 62
Art. 254	2009 89
Art. 267 Abs. 1	2010 77
Art. 297 Ziff. 2	2010 77
Art. 349 Abs. 2	2009 79
Art. 354 Ziff. 1 lit. a	2009 93
Art. 364 Abs. 1	2009 93

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 22. September 1941 (SHR 311.100)

Art. 26 Abs. 1	2018 119
----------------	----------

Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 (SHR 320.100; OS 26, S. 547 ff.)

Art. 39 Satz 1	2012 101
Art. 40 Abs. 1	2009 141
Art. 48 Abs. 1	2012 101
Art. 48 Abs. 4	2012 101
Art. 76 Abs. 2 Satz 1	2012 101
Art. 77 Abs. 1	2012 101
Art. 84 Abs. 2	2012 101
Art. 210 Abs. 2	2012 101
Art. 220 Abs. 1	2012 101
Art. 228 Abs. 1	2009 141
Art. 234 Abs. 1	2010 141
Art. 255 Abs. 1	2010 141
Art. 262 Abs. 2	2010 141

Verordnung des Obergerichts über die Archivierung der Justizakten
vom 26. August 1988 (SHR 320.111)

§ 5 2015 108

Polizeigesetz vom 21. Februar 2000 (SHR 354.100)

Art. 2 Abs. 1 2009 87

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen
vom 12. Februar 1968 (SHR 451.100)

Art. 7 2010 89

Art. 7 ff. 2016 128

Art. 8 2013 68

Art. 14 Abs. 2 2016 128

Art. 14 Abs. 2 lit. a 2016 145

Gesetz über das Halten von Hunden vom 27. Oktober 2008 (SHR 455.200)

Art. 9 Abs. 1 2011 109

Art. 9 Abs. 2 2011 109

Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 10. März 2009
(Hundeverordnung, SHR 455.201)

§ 3 Abs. 1 2011 109

Kantonale Militärverordnung vom 23. November 2004 (ABI 2004, S. 1717 ff.)

§ 1a Abs. 2 2010 138

Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100)

Art. 28 Abs. 1 lit. c 2009 131

Art. 62 Abs. 1 lit. f Satz 1 2018 135

Art. 110 Abs. 1 2018 131

Art. 115 2018 131

Art. 117 Abs. 4 2018 131

Art. 118 Abs. 3 2018 131

Art. 137 2010 138

Art. 168 Abs. 1 2013 143

aArt. 186 2015 124

aArt. 186 f. 2012 96

Art. 188 Abs. 1 2015 124

Art. 188 Abs. 2 2015 124

Art. 189 Abs. 1 2015 89

Art. 189 Abs. 4 2015 89

Art. 190 Abs. 1 2015 89

Art. 215 Abs. 1 2012 96

Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 (SHR 641.111)

§ 18 Abs. 1	2009 131
a§ 106 Abs. 3	2012 96

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht
im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3	2014 88
aArt. 7 Abs. 1 Ziff. 5	2009 115
Art. 7 Abs. 1 Ziff. 9	2009 115
Art. 12 Abs. 3	2012 78
aArt. 16 Abs. 3	2012 78
Art. 27a Abs. 1 lit. b	2013 126
Art. 35	2009 115; 2010 89; 2017 99
Art. 35 Abs. 1	2013 126; 2016 145
Art. 35 Abs. 2	2016 145
Art. 36	2017 99
Art. 41	2014 88
Art. 48 f.	2013 134
Art. 49 Abs. 1	2010 97
Art. 54 Abs. 2 lit. h	2015 94
Art. 69 Abs. 2	2016 155
Art. 69 Abs. 5	2018 84
Art. 71 Abs. 1	2009 115
Art. 71 Abs. 3	2009 115
Art. 73	2016 165

Verordnung zum Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (SHR 700.101)

§ 6 ff.	2013 126
---------	----------

Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss-
und Wanderwege vom 3. Mai 1988 (SHR 704.101)

§ 7 Abs. 2	2014 93
§ 8 lit. a	2014 93

Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100)

Art. 12 f.	2014 93
Art. 63 Abs. 2	2014 93

Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 2. Juli 2007 (SHR 813.500)

Art. 3 Abs. 1 lit. a	2013 113
Art. 3 Abs. 2	2014 109
Art. 5 Abs. 2	2013 101, 113; 2014 109
Art. 6	2013 113
Art. 9 ff.	2013 113; 2014 109
Art. 9 Abs. 2	2016 170

Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 10. Februar 2009
(SHR 813.501)

§ 17 ff.	2013 113; 2014 109
§ 18 Abs. 1	2013 101
a§ 29 Abs. 1	2016 170
§ 29b	2014 109

Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen sowie über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 13. April 2004 (SHR 823.201)

§ 1	2018 119
-----	----------

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 4. Juni 2007
(SHR 831.300)

Art. 5 Abs. 1	2014 119
---------------	----------

Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 27. November 2007
(SHR 831.301)

§ 7	2014 119
§ 14 Abs. 1	2014 119
§ 14 Abs. 3	2014 119

Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996
(SHR 832.110)

§ 8 ff.	2013 147
§ 15	2014 123

Verordnung über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes
vom 9. Juli 1996 (SHR 832.111)

§ 15 Abs. 2	2014 123
Anhang	2013 147

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen
vom 28. Oktober 2013 (SHR 850.100)

Art. 8 Abs. 3	2015 120
Art. 25 Abs. 4	2015 118
Art. 25 Abs. 5	2015 118

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 21. November 1994
(Sozialhilfegesetz; OS 28, S. 665 ff.)

Art. 22	2009 125
Art. 24 Abs. 1	2009 125

Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen
vom 18. Februar 2014 (SHR 850.111)

§ 16	2015 118
§ 17	2015 118

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002
(SHR 850.130)

Art. 5	2015 120
--------	----------

Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss
vom 5. Dezember 1977 (Ruhetagsgesetz, SHR 900.200)

Art. 1 Abs. 1 lit. b	2018 84
Art. 3 Abs. 1	2010 100

Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 29. November 1999
(kantonales Landwirtschaftsgesetz, SHR 910.100)

Art. 40 Abs. 2	2012 68
----------------	---------

Kantonales Waldgesetz vom 17. Februar 1997 (SHR 921.100)

Art. 2	2012 85
--------	---------

Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
vom 15. Juni 1992 (Kantonales Jagdgesetz, SHR 922.100)

Art. 28 Abs. 1	2016 193
Art. 28 Abs. 2 lit. a	2016 195
Art. 29 Abs. 1 lit. a	2016 193
Art. 30 Abs. 2	2016 195

3. Kommunale Erlasse

Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918
(Stadtverfassung)

Art. 4	2011 76
Art. 22	2011 76
Art. 24	2011 76
Art. 45 ^{bis}	2011 76
Art. 45 ^{ter} Abs. 3	2011 76

Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats von Schaffhausen
vom 9. Dezember 2008 (RSS 110.1)

Art. 12 lit. c	2011 76
Art. 14 Abs. 1	2011 76
Art. 17a	2011 76

Art. 19	2011 76
Art. 71	2011 76

Bauordnung für die Stadt Schaffhausen vom 10. Mai 2005 (RSS 700.1)

Art. 10 Abs. 1	2009 115; 2016 145; 2017 99
Art. 10 Abs. 3	2016 145
Art. 11	2009 115
aArt. 24 Abs. 5	2009 115
Art. 31 Abs. 2 lit. b	2016 145
Art. 35	2017 99
Art. 60 Abs. 2	2016 145

Reglement des Stadtrats Schaffhausen über die Erteilung
von Installationsbewilligungen für Gas- und Wassereinrichtungen
vom 21. Februar 1984 (RSS 7100.1)

Art. 6 Abs. 3	2010 114
---------------	----------

Verordnung des Grossen Stadtrats Schaffhausen über die Wasserabgabe 2010
vom 15. September 2009 (RSS 7200.1)

Art. 7 Abs. 1	2015 103
Art. 10	2015 103
Art. 24 Abs. 1	2015 103
Art. 31 Abs. 2	2010 114
Art. 32	2015 103
Art. 34 Abs. 1	2015 103

Rahmentarifordnung Wasser des Grossen Stadtrats Schaffhausen
vom 20 August 2009

Art. 4 Abs. 1	2015 103
---------------	----------

Gemeindeverfassung Hallau vom 30. Juni 2000

Art. 5.5	2013 101
----------	----------

Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Hemishofen vom 19. Mai 2010

Art. 26	2011 140
---------	----------

Bauordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall
vom 1. September 1988 (NRB 700.100)

Art. 24	2016 165
Art. 33c Abs. 2	2014 88

Bauordnung der Gemeinde Siblingen vom 25. Februar 2005

Art. 10	2016 128
Art. 28 f.	2016 128

Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Stein am Rhein vom 23. Februar 2007
(StR 700.100)

Art. 62 Abs. 1 2016 155

Taxordnung für das Alters- und Pflegeheim Clara Dietiker Stein am Rhein
vom 5. Dezember 2012 (StR 813.503)

Art. 2 Abs. 1 2016 170

F. Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a.A.	anderer Ansicht
aArt.	alter (nicht mehr gültiger) Artikel
ABI	Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen
Abs.	Absatz
aBüG	(altes) Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (AS 1952 1087 ff.)
a.E.	am Ende
AG	Aktiengesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHV G	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AJP	Aktuelle juristische Praxis (Zeitschrift)
ALV	Arbeitslosenversicherung
a.M.	anderer Meinung
amtl.	amtlich
ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (BS 1, S. 121 ff.)
a§	alter (nicht mehr gültiger) Paragraph
ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)
AR GVP	Ausserordentliche Gerichts- und Verwaltungspraxis
Art.	Artikel
ARV	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
aStG	(altes) Gesetz über die direkten Steuern vom 17. Dezember 1956 (OS 19, S. 212 ff.)
ASTRA	Bundesamt für Strassen
aZPO SH	(alte) Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951 (OS 18, S. 231 ff.)
BauG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, SHR 700.100)
BBi	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Bd.	Band
BFM	Bundesamt für Migration
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, SR 935.61)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)
bish.	bisherig(e)
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BPV	Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (SR 172.220.111.3)
BS	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BüG	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz, SR 141.0)
BüG SH	Bürgerrechtsgesetz vom 23. September 1991 (SHR 141.100)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CAN	Zeitschrift für kantonale Rechtsprechung
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
dZPO	Zivilprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005
E.	Erwägung
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandels-gemeinschaft)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EG StGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 22. September 1941 (SHR 311.100)
EGV-SZ	Entscheide der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons Schwyz
einstw.	einstweilig
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
elt.	elterlich/-e
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
EntsG	Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz, SR 823.20)
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952 (Erwerbsersatzgesetz, SR 834.1)
ER	Einzelrichter/-in
et al.	et alii/et aliae (und weitere)
EU	Europäische Union
EuFrÜb	Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen vom 16. Mai 1972 (SR 0.221.122.3)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f(f).	und folgend(e)
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, SR 836.2)
FamZV	Verordnung über die Familienzulagen vom 31. Oktober 2007 (Familienzulagenverordnung, SR 836.21)
FS	Festschrift
FSG	Gesetz über Familien- und Sozialzulagen vom 22. September 2008 (SHR 836.100)
FZA	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681)
GB	Grundbuch
gem.	gemeinsam/-e
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGer	Handelsgericht

Hrsg.	Herausgeber
inkl.	inklusive
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
i.S.v.	im Sinn von
IT	Informationstechnik
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
JG	Justizgesetz vom 9. November 2009 (SHR 173.200)
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, SR 311.1)
JStPO	Schweizerische Jugendstraftprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstraftprozessordnung, SR 312.1)
KES	Kindes- und Erwachsenenschutz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KGer	Kantonsgericht
Kita	Kindertagesstätte
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107)
KV	Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)
lit.	litera (Buchstabe)
LS	Zürcher Loseblattsammlung (Gesetzessammlung)
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (Lugano-Übereinkommen, SR 0.275.12)
m.H.	mit Hinweis/-en
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N.	Note
NGO	Non-governmental organization (Nichtregierungsorganisation)

Nr(n).	Nummer(n)
NRB	Neuhauser Rechtsbuch
o.	ohne
OF	Orell Füssli
OG	Obergericht
OGE	Entscheid des Obergerichts
OGer	Obergericht
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
OrgG	Gesetz über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit vom 18. Februar 1985 (Organisationsgesetz, SHR 172.100)
OS	Offizielle Sammlung der Gesetze für den Kanton Schaffhausen, neue Folge
publ.	publiziert
resp.	respektive
Rn.	Randnummer
RSS	Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (SR 172.010)
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
SchK	Schuldbetreibung und Konkurs
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SEM	Staatssekretariat für Migration
SHR	Schaffhauser Rechtsbuch 1997 (amtliche Sammlung der bestehenden Rechtserlasse des Kantons Schaffhausen)
SIS	Schengener Informationssystem
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz
SSV	Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21)

StG	Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (SHR 641.100)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, SR 312.0)
StR	Rechtsbuch der Stadt Stein am Rhein
StrG	Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (SHR 725.100)
summ.	Summarisch
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
u.a.	a) unter anderem b) und andere
usw.	und so weiter
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
VA	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 (SR 0.276.191.361)
VB	Vorbemerkungen
VBPV	Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung vom 6. Dezember 2001 (SR 172.220.111.31)
VGer	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VPVKEG	Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen wohnen, vom 3. Juli 2001 (SR 832.112.5)
VRG	a) Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SHR 172.200) b) (Zürcher) Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
VRV	Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)
VV	Vollziehungsverordnung

VZV	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51)
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, SR 921.0)
z.B.	zum Beispiel
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, SR 272)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung

